Iud.
67.

Entwurf

zu einer

zeitgemäſsen Verfaſſung

der

Juden in Preußen.

I. Abtheilung. Hiſtoriſche Einleitung.
II. Abtheilung. Geſetzentwurf.

„Die Gerechtigkeit der Sache, die wir
„verfechten, ſichert uns den Sieg.“
Friedrich Wilhelm III. Aufruf an das
Volk, vom 7. April 1815.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1842.

Jud. 61 (11.

Entwurf

zu einer

zeitgemässen Verfassung

der

Juden in Preussen.

I. Abtheilung. Historische Einleitung.
II. Abtheilung. Gesetzentwurf.

„Die Gerechtigkeit der Sache, die wir
„verfechten, sichert uns den Sieg.“
Friedrich Wilhelm III. Aufruf an das Volk, vom 7. April 1815.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1842.

Druck von M. Friedländer in Breslau.

Erste Abtheilung.

Historische Einleitung.

Congestaque eodem
Non bene iunctarum discordia semina rerum.
Ovid.

Seit 25 Jahren fühlt die preußische Regierung die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung für die Unterthanen jüdischen Glaubens. Zu wiederholten Malen ist das baldige Erscheinen einer solchen Verfassung in Aussicht gestellt worden, aber bis zu diesem Augenblick ist die Hoffnung auf dieselbe noch immer unerfüllt.

Als in den nächsten Jahren nach dem Wiener Congresse die Fragen wegen der bürgerlichen Verhältnisse der in den wiedereroberten und in den neu erworbenen Provinzen wohnenden Juden sich von allen Seiten wiederholten und die Provinzialbehörden über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der in den alten Provinzen geltenden Judenverfassung auf die Juden der neuen Provinzen in Zweifel waren: erklärte das Ministerium des Innern (Cirkular-Rescr. vom 3. Januar 1817):

„Was die Städteordnung vom 19. November 1808 und das Edikt vom „11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so „wird wegen der Modificationen, unter welchen beide in denjenigen Theilen „des Reiches, woselbst sie bis jetzt nicht in Kraft waren, einzuführen sein „dürften, erst verhandelt, und es bleibt die Allerhöchste Entscheidung hierüber „zu gewärtigen."

Wenige Monate später schrieb dasselbe Ministerium an die Regierung zu Berlin (MR. vom 23. Mai 1817):

„Anträge solcher Art" (näml. wegen der Rechte der Juden in Neu-Vorpommern) „sind auf die zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen wegen „der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen hin„zuweisen."

Und nach Verlauf eines Jahres dasselbe Ministerium an die Regierung zu Erfurt (MR. vom 10. Juli 1818):

„Hiernach hat die Königl. Regierung in Ihrem Departement zu verfahren „und übrigens die allgemeinen Bestimmungen, welche Hinsichts der staats„bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen werden ge„troffen werden, abzuwarten."

Und im nächstfolgenden Jahre an die Regierung zu Danzig (unt. 19. Febr. 1819)

„Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6. Mai eröffnet, daß „die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der

„Juden in den neu requirirten Provinzen noch nicht ergangen sind, und „diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach der zur Zeit der Besitznahme „bestehenden Verfassung beurtheilt werden können.“

Doch jene allgemeine Bestimmungen blieben aus. Nach Verlauf von weitern 7 Jahren, in denen das Erscheinen derselben vergeblich erwartet worden, heißt es in einem Rescript des Justizministeriums (vom 6. März 1826):

„Wegen der von dem Königl. Oberlandesgerichte gewünschten Einführung „des Edikts vom 11. März 1812 in die Provinzen jenseits der Elbe wird „nach erfolgter Revision dieses Edikts ein Beschluß gefaßt werden.“

Nach abermaligem Verlauf von 3 Jahren schien diese Revision ihrer Beendigung nahe zu sein. Denn es heißt in einer Zuschrift der Regierung zu Düsseldorf an den dortigen Magistrat unterm 2. September 1829:

„Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Verfügung vom 29. Juli „d. J. uns benachrichtigt, daß so eben an der Zusammenstellung sämmtli„cher Materialien, welche bei der Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse „der Juden in Betracht kommen, gearbeitet, und diese Arbeit so sehr als „möglich befördert werde, um die künftige Allerhöchste Entschließung vorzu„bereiten.“

Nach mehr als Jahresfrist erging eine gleichlautende Erklärung des Minist. des Innern an das Ober-Präsidium zu Posen (MR. vom 30. Dezember 1830):

„Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. daß so eben über „die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und „wiedererworbenen Provinzen verhandelt wird, und es daher nicht an der „Zeit ist, jetzt dieserhalb irgend eine Bestimmung zu erlassen.“

Nach diesen so bestimmten Aeußerungen mußte das Erscheinen der neuen Verfassung als ganz nahe bevorstehend angenommen werden. Aber es verstrichen abermals 2 volle Jahre, ohne daß von dem neuen Gesetze etwas mehr verlautete, als daß ein solches zu erwarten sei. MR. an die Regierung zu Merseburg vom 12. Dezember 1832:

„In Ansehung der Verhältnisse der Juden bewendet es bis zum Enscheinen „der neuen Juden-Ordnung bei den alten Verfassungen.“

Endlich, im Februar des Jahres 1833, erschien — nicht das neue Gesetz, sondern der Inhalt eines dasselbe vorbereitenden Gesetzentwurfes in der Leipziger Zeitung, von dem man nicht wußte, ob er der Gesammtheit der preußischen Juden oder nur einem Theile derselben gelte, und über den die öffentliche Meinung so entschieden mißbilligend sich äußerte, daß er bald von der Regierung aufgegeben wurde.

Statt des seit 16 Jahren vergeblich erwarteten allgemeinen Gesetzes erschien nun unterm 1. Juni 1833 ein Partikulargesetz für die Provinz Posen, mit folgenden Königl. Einleitungsworten:

„Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürger„lichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch

„vor Erlassung eines die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassen„den Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu ver„bessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand „hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke „folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalte, solche nach Maß„gabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern.“

Mehr als 6 Jahre verstrichen wieder, ehe ein neuer Entwurf zu dem verheißenen allgemeinen Gesetze zu Stande gebracht wurde. Im November 1839 ist endlich ein solcher neuer Gesetzentwurf dem Staatsrathe vorgelegt worden, und ein Ministerial-Rescr. vom 26. April 1840 weist auf „das zu erwartende Gesetz“ hin. Aber auch der gedachte Entwurf ist nach zweijähriger Berathung zu Ende des vorigen Jahres vom Staatsrathe verworfen worden.

So ist denn die 25jährige gewissenhafte und mühevolle Vorbereitung einer neuen allgemeinen Judenverfassung ganz erfolglos gewesen, und die preußischen Behörden sehen in Betreff der jüdischen Verhältnisse die vielfachen Zweifel, welche im Jahre 1817 schon zu einer baldigen Erledigung drängten, gegenwärtig nicht nur nicht beseitigt, sondern noch durch die innerhalb dieser langen Zeit erlassenen einzelnen und neuer Erläuterung bedürftigen Verordnungen fast bis zur Unlösbarkeit gehäuft.

Was ist nun der Grund des bisherigen Mißlingens aller legislativen Versuche für eine allgemeine Judenverfassung? Und auf welche Weise ließe sich eine solche allgemeine Verfassung herstellen?

Der Beantwortung dieser beiden Fragen ist die gegenwärtige Schrift gewidmet. Sie maßt sich nicht an, diesen eben so schwierigen als wichtigen Gegenstand nach allen Seiten erledigen zu können; aber sie dürfte durch kritische Beleuchtung des bisherigen legislativen und administrativen Verfahrens in Betreff der jüdischen Unterthanen die Abwege nachweisen, die bis jetzt vom wahren Ziele abgeführt haben, und dadurch zur Auffindung des einzig rechten Weges eine nicht unwesentliche Hilfe bieten.

I.

Was ist der Grund des bisherigen Mißlingens aller legislativen Versuche für eine allgemeine preußische Judenverfassung?

Mit der Emanirung des Edikts vom 11. März 1812 war in sämmtlichen Gebietstheilen der preußischen Monarchie für die Juden eine einzige Civil-Verfassung festgestellt, während bis dahin für die einzelnen Provinzen, und zum Theil sogar für einzelne Städte, besondere Juden-Ordnungen, Juden-Reglements, Juden-Privilegien, Toleranzedikte u. dgl. in Geltung gewesen waren.

Jene Allgemeingeltung des Edikts vom 11. März 1812 ging nicht nur aus

den Einleitungsworten und dem weitern Inhalte desselben hervor, sondern wurde auf desfalsige Anfragen der Behörden noch besonders und ausdrücklich bestätigt. So im MR. vom 9. Juni 1812:

„Da in dem Eingange der Verordnung vom 11. März 1812 alle bisher „durch dies Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden „für aufgehoben erklärt sind, und der Wille des Gesetzgebers in „dem ganzen Edikte deutlich ausgesprochen ist, daß den jü„dischen Glaubensgenossen in den preußischen Staaten unter „den §. 2. u. ff. festgesetzten Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte „allgemein verliehen: so leidet es an sich keinen Zweifel, daß hier„durch auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenos„sen Statt gefundenen besonderen Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu „achten sind, und daß auch der längste Besitz von speciellen „Privilegien, die mit jener Verordnung in Widerspruch stehen, dem„selben nicht entgegengestellt werden kann.“

Und ebenso in der Verfügung der Regierung von Pommern vom 26. Juli 1812:

„Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt ge„macht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vor„pommern bisher Statt gefundene Verfassung, so wie alles und jedes „Privilegium de non tolerandis Judaeis aufgehört hat.“

In Uebereinstimmung mit diesem Prinzipe der Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung wurde denn auch im Jahre 1814 und 1815, als das Glück der Waffen das im Tilsiter Frieden abgetretene Gebiet jenseits der Elbe und Südpreußen wieder unter preußischen Zepter gebracht hatte, die rechtliche Gleichstellung der in diesen Provinzen wohnenden Juden mit denen der alten Provinzen theils ausdrücklich erklärt, theils als sich von selbst verstehend angenommen.

So von der Breslauer Regierung unterm 24. März 1814:

„Sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden in den Städten und auf dem „Lande wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß „nach den nunmehr erfolgten Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers die „Einwohner der auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Preußischen Pro„vinzen in allen Beziehungen, und also auch in Hinsicht der Erlaubniß „zum Hausiren, als Einländer den Einwohnern der Provinzen auf dem „rechten Elbufer ganz gleich zu behandeln sind; auch die Juden in den „am linken Elbufer belegenen Preußischen Provinzen den Unterthanen in „den übrigen Preußischen Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere „völlig gleich behandelt werden sollen.“

Und so dieselbe Regierung unterm 27. September 1814:

„Nach einer Festsetzung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern sollen „die Juden aus den wieder eroberten vormals Preußischen Provinzen jen„seits der Elbe, wenn sie in die stets Preußisch verbliebenen einwandern „wollen, wie Einländer angesehen werden.“

„Damit jedoch aber die durch das Gesetz vom 11. März 1812 und „die Instruction vom 25. Juni desselben Jahres für alle Juden des Einlandes vorgeschriebene Ordnung auch bei ihnen beobachtet werde, verstehet „sich bis dahin nämlich: daß nach künftiger förmlicher Einverleibung der überelbischen Provinzen und bei Organisation derselben „auch dort das Edikt vom 11. März 1812 völlig ausgeführt „worden sein wird, auch allerdings von selbst, daß, wenn sich ein „jüdischer Unterthan jener Kategorie diesseits der Elbe niederlassen will, er „zuvörderst die Wahl seines Familien-Namens declariren und das Verzeichniß seiner Familien-Mitglieder übergeben muß, und wird alsdann das „vorgeschriebene Certificat für jedes Familien-Mitglied ertheilt werden."

Auf gleiche Weise ward in Betreff der Juden in Danzig vom Ministerium des Innern unterm 17. Septbr. 1814 erklärt:

„es sei beschlossen worden, das Edikt vom 11. März 1812 wegen der „bürgerlichen Verhältnisse der Juden auch auf Danzig und dessen „Gebiete völlig anzuwenden;"

und es wird in spätern Bestimmungen desselben Ministeriums, besonders in dem Rescr. vom 5. Nov. 1814 auf jenes Rescript verwiesen, so wie auch ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 24. Januar 1815 die Geltung des Edikts vom 11. März 1812 für die Juden in Danzig annimmt.

Und in Betreff der Juden des Großherzogthums Posen heißt es in einer Verfügung der Breslauer Regierung unterm 14. Juli 1815:

„Bei Gelegenheit der Besitznahme des Großherzogthums Posen ist es schon „in Ueberlegung genommen worden, wie dem abgeholfen werden könne, „daß sich nicht eine Menge von jüdischen Familien aus dem Herzogthum „Warschau in das Großherzogthum Posen herüber begeben möchten, um „daselbst an den Begünstigungen Theil zu nehmen, welche dort „wie in den übrigen preußischen Provinzen den Juden zugewähren sein dürften. Es ist deshalb eine Verzeichnung der zur Zeit „der Besitznahme im Herzogthum Posen ansäßigen Familien angeordnet „worden."

„Hierdurch wird, wenn das Nähere wegen Verleihung des „Staatsbürgerrechts an die Juden des Großherzogthums „Posen bestimmt wird, bewirkt, daß nur diejenigen jüdischen Familien „daran Theil nehmen, welche zur Zeit der Besitznahme daselbst ansäßig „waren, und nicht fremde Familien sich einschleichen."

Soweit schien denn in Betreff der Juden Alles auf die einfachste Weise geordnet zu sein, oder doch bald geordnet werden zu können.

Aber durch die glückliche Wendung, welche das Schicksal Preußens im Befreiungskriege gewonnen hatte, gelangten nicht bloß die früheren Besitzungen wieder unter seine Herrschaft, sondern es fielen demselben in Folge der Bestimmungen des Wiener Congresses auch bedeutende neue Ländergebiete und mit diesen eine sehr zahlreiche jüdische Bevölkerung zu.

Wie sollte es nun mit diesen Juden der neuerworbenen Provinzen in Hinsicht auf ihre Verfassung gehalten werden?

Auch auf sie das Edikt vom 11. März 1812 überzutragen, war, so natürlich es für den ersten Augenblick erschien, doch bei genauerer Einsicht in die Sachlage nur dem kleinern Theile nach möglich. Die Juden der neuerworbenen Ländereien zerfielen nämlich in Rücksicht auf ihre bisherige bürgerliche Verfassung in zwei völlig verschiedene Klassen. Die einen, in Niederrhein, im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen, waren durch die französische Gesetzgebung im Besitz einer völligen Rechtsgleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern, während die anderen im Königreich Sachsen, in den Lausitzen, im Herzogthum Westphalen, in Schwedisch-Pommern u. s. w. noch den mittelalterigen Beschränkungen unterworfen waren. Auf die Juden der letztern Gattung konnte allerdings das Edikt vom 11. März angewandt werden, da der Uebergang von ihrer gegenwärtigen beschränkten Verfassung zur Freiheit, die das gedachte Edikt gewährt, so ziemlich derselbe war, der auch bei einem großen Theile der preußischen Juden im Jahre 1812 Statt gefunden hatte. Aber nicht also auch auf die Juden der französischen Gesetzgebung. Diese unter das Edikt vom 11. März stellen, hieß, ihnen einen sehr wesentlichen Theil ihres Bürgerrechtes, nämlich das Recht der Anstellbarkeit in jede Art des Staatsdienstes, entziehen; ein Recht, über das nach §. 9. des Edikts vom 11. März erst künftig eine Bestimmung getroffen werden sollte.

Und wollte man auch zur Erlangung einer völligen Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung von den Juden des westlichen Ländergebietes ein solches Opfer, vielleicht auch nur auf kurze Zeit, fordern: so standen dem doch Rücksichten der höhern Staatspolitik entgegen. Die an die französische Gesetzgebung gewöhnte Gesammtbevölkerung der neuerworbenen westlichen Provinzen mußte in ihren Rechtsbegriffen möglichst geschont werden: jede noch so kleine Rechtsentziehung, die eine Klasse ihrer Mitbürger erfuhr, konnte die Gemüther sogleich beim Eintritt in den preußischen Staatsverband unfreundlich gegen das neue Vaterland stimmen. Mehr aber noch als aus dieser Rücksicht mußte Preußen als Mitbegründer und Hauptvertreter des eben erst geschlossenen deutschen Bundes die Rechte der westlichen Juden wahren. Im 16. Artikel der deutschen Bundesacte war festgesetzt worden:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine mög-
„lichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner
„des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonder-
„heit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme
„aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert wer-
„den könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens
„bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten
„bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Es war bekannt, mit welcher Wärme gerade Preußen bei den Berathungen

über das künftige Schicksal der Juden sich der Letzteren angenommen hatte; wie entschieden gerade Preußen dem engherzigen Sinne einiger kleinen Bundesstaaten und Bundesstädte, die die jüdischen Bürger wieder in vergleitete Schutzjuden umgewandelt wünschten, entgegengetreten war. Wie hätte also Preußen, nachdem die Bundesacte kaum besiegelt worden, der erste Staat sein sollen, der sie verletzte, indem er den westlichen Juden „die ihnen bereits eingeräumten Rechte" entzog? Zu der kleinlich sophistischen Interpretation aber seine Zuflucht zu nehmen, die bekanntlich später einige deutsche Staaten anwandten, indem sie sich hinter das Wörtchen von in den Worten der Bundesacte: „die von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte," flüchteten, und daher die von der französischen Herrschaft eingeräumten Rechte als durch die Bundesacte nicht geschützt erklärten; zu dieser engherzigen Auslegung, die übrigens auch mit den unmittelbar vorangehenden Worten des Artikels in schneidendem Widerspruche steht, seine Zuflucht zu nehmen: das konnte der preußischen Regierung unmöglich zusagen.

War nun auf diese Weise eine Accommodation der französischen Rechte der Juden an das Edikt vom 11. März nicht thunlich, und doch eine Einförmigkeit in den Gesetzen der preußischen Juden nothwendig, so konnte dies nur umgekehrt durch Accommodation des Edikts vom 11. März an die französische Gesetzgebung, d. h. durch gesetzlich ausgesprochene Zulassung der Juden zum Staatsdienste, geschehen. Dieser Ausweg war übrigens um so natürlicher, als bereits mehrere jüdische Krieger durch ihren Heldenmuth sich Ansprüche auf die den Tapfern verheißene Versorgung*) erworben hatten; und als es überdieß unbillig gewesen wäre, die ehemals französischen Juden zum Staatsdienste zuzulassen, während die angestammten alten jüdischen Unterthanen, die mit Gut und Blut jene hatten gewinnen helfen, von diesem Staatsdienste ausgeschlossen wären.

Wollte man gegen diese Erweiterung des Edikts vom 11. März und gegen die allgemeine Anwendung dieser so erweiterten Judenverfassung in allen neuerworbenen Provinzen den Einwand machen, daß diejenigen Ländertheile, in welchen die Juden noch eine mittelalterige Verfassung besaßen, durch die neue Verfassung in ihren alten Rechten und Privilegien zum Vortheile der Juden beeinträchtigt worden wären, Rechte, deren Wahrung sie eben so bestimmt hätten erwarten müssen, als die westlichen Juden die Wahrung der ihrigen; so würde sich bei genauer Prüfung der Verhältnisse ein solcher Einwand als ganz unhaltbar erweisen. Die Erhaltung der bis zum Jahre 1815 erworbenen Rechte der Juden ist, wie erwähnt, durch die Bundesacte, die für Preußen, als ihren bedeutendsten Vertreter, am meisten bindende Kraft hat, ausdrücklich festgestellt; dagegen findet sich darin nirgends eine Zusicherung auf Erhaltung alter Verfassungen und Privilegien der einzelnen Ländereien und Ortschaften. Und eben so wenig als in der

---

*) „Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet": Worte des Hochseligen Königs in dem Aufruf an das Kriegsheer vom 17. März 1813.

deutschen Bundesacte wird in den preußischen Besitzergreifungs=Patenten aus dem Jahre 1815 irgend eine Zusicherung der Art gefunden. Es heißt in diesen stets nur: „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.“ Ja es werden einigen Provinzen bereits Abänderungen in ihrer bisherigen Gesetzgebung angekündigt. So den neuen pommerschen Besitzungen (Patent vom 19. Sept. 1815):

„Was wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern be„schließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen „Landes und der Einwohner aller Klassen“ (also doch auch der Juden) „begründet werden.“

Und den mit der schonendsten Rücksicht aufgenommenen königlich=sächsischen Ländereien (Patent vom 22. Mai 1815):

„Euern Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit meinen Staa„ten reichere Quellen. Eine wohlthätige, die Lasten des Staates gleich ver„theilende Verfassung, eine zweckmäßige Verwaltung, sorgsam erwo„gene Gesetze, eine pünktliche Justizpflege . . . diese Säulen der öffent„lichen Wohlfahrt werden Euern innern Haushalt friedlich beschirmen.“

Und selbst den seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen werden im Art. XIV, c. der Bundesacte nur diejenigen bisherigen „Rechte und Vorzüge“ zugesichert, „welche nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.“ So wie nun die preußische Regierung von dem ihr zustehenden Regierungsrechte Gebrauch machte, als sie schon im nächstfolgenden Jahre nach der Besitzergreifung des königlich=sächsischen Gebiets das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung statt der frühern dortigen Gesetze einführte (unterm 19. Nov. 1816), so war sie auch vollkommen befugt, eine allgemeine Judenverfassung nach liberalen Prinzipien an die Stelle der bisherigen besondern und illiberalen Judenverfassung treten zu lassen.

Doch diese behufs einer rechtlichen Gleichförmigkeit nöthige Erweiterung des Edikts vom 11. März nach dem Prinzip der französischen Gesetzgebung ward nicht beliebt.

Weil es nun, wie eben nachgewiesen worden, einen andern Ausweg zur Erlangung einer allgemeinen Verfassung nicht gab, so griff man nach demjenigen Mittel, das bei besonders schwierigen politischen Fragen so häufig angewandt wird: man entschloß sich vorläufig Alles in statu quo zu lassen. In Folge einer Königl. Kabinets=Ordre vom 30. Aug. 1816 ergingen in diesem und in den nächstfolgenden Jahren die betreffenden Ministerial=Rescripte an sämmtliche Regierungen folgenden Inhaltes:

„Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu acquirirten „Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, und auch das Edikt vom „11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen wer„den kann; so ist überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse

„der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage „zu belassen, in welcher sie bei der Occupation angetroffen „worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein „Anderes einführen werden.“ (MR. vom 5. Sept. 1817).

Wenn auch in sehr vielen schwierigen Fällen das Verschieben einer definitiven Beschlußnahme Vortheil bringen kann, weil theils eine spätere, reifere Einsicht, theils eine möglicher Weise eintretende Veränderung in der Sachlage die Entscheidung erleichtern kann; so ist doch in dem vorliegenden Falle der Vortheil nicht herauszufinden, den die Regierung sich von einem solchen Hinausschieben der Entscheidung versprechen konnte. Von einer reifern Einsicht konnte bei einem so einfachen und klar vorliegenden Sachverhältnisse nicht die Rede sein. Der Staat brauchte Eine allgemeine Verfassung, und fand deren drei Arten vor, die französische, das Edikt vom 11. März und die mittelalterige. Eine Mischung dieser drei Verfassungen zu einer vierten allgemeinen war ebensowenig möglich, als ein Zusammenschmelzen der französischen mit einer der beiden übrigen: weil in beiden Fällen die französische Verfassung von ihrem reinen Gehalte verloren hätte, was aber nach dem 16. Artikel der deutschen Bundesacte, für Preußen wenigstens, nicht zulässig war. Es konnte demnach nur diese französische Verfassung, oder was dasselbe war, das im §. 9. erweiterte Edikt vom 11. März 1812 die gewünschte allgemeine Verfassung werden. Von der Zeit selbst aber und den in ihr möglichen Veränderungen war für die Entscheidung dieser Frage ebenfalls nichts zu erlangen, da die sich entwickelnde Zeit eben zur Gleichstellung der Juden hingedrängt hatte, und ein Rückschritt in dieser Beziehung von einer so erleuchteten und durch den Fortschritt selbst groß gewordenen Regierung weder vorausgesetzt noch abgewartet werden durfte. Man mußte also nach fünf, nach zehn, nach zwanzig Jahren immer wieder, um zu einer allgemeinen Verfassung zu gelangen, auf die Einführung der französischen Gesetzgebung, oder auf die entsprechende Erweiterung des Edikts vom 11. März zurückkommen. Wozu konnte also das Aufschieben nützen?

War aber ein Vortheil in dem Hinausschieben nicht aufzufinden, so lagen dagegen die Nachtheile desselben schon damals so klar vor Augen, daß sie allein zur Einführung der allgemeinen Verfassung, mochte diese selbst manche Uebelstände in ihrem Gefolge haben, hätten hindrängen müssen.

Der erste große Nachtheil, der aus dem Beharren in dem status quo erwuchs, war ein moralischer, und als solcher in einem Staate des Fortschrittes und der moralischen Geltung doppelt bedauerlich. Die Regierung kam nämlich durch diese Beibehaltung der mittelalterigen Verfassungen mit sich selber in Widerspruch. Das Edikt vom 11. März hatte Schutzjuden in preußische Staatsbürger umgewandelt, hatte eine bis dahin für fremd betrachtete und darum vielfach beschränkte und belastete Menschenmasse zu gleich berechtigten freien Gliedern des Staatsganzen gemacht, hatte alle alte verbriefte und versiegelte Privilegien, die dieser neuen Ordnung entgegenstanden, ohne Ausnahme aufgehoben: — womit konnte

die Regierung eine so gewaltige, die Rechte vieler Communen, die Vortheile vieler Individuen durchschneidende Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse rechtfertigen? Der König selbst rechtfertigte sie in den Einleitungsworten des Edikts: „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, die jüdischen Glaubensge-„nossen in unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt „angemessene Verfassung zu ertheilen."

Es war also die allgemeine Wohlfahrt, welche die Aufhebung der alten Verfassungen verursacht hatte, und welcher alle Partikularrechte und Privilegien natürlich weichen mußten. In strengster Consequenz hiermit war auch, wie oben angegeben worden, in den Jahren 1814 u. 15 vom Staats-Kanzler, von den Ministerien des Innern und der Justiz und von den betreffenden Regierungen die Einführung der die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Verfassung von 1812 theils angeordnet, theils in nahe Aussicht gestellt worden. Und nun sollten in mehreren Theilen der Monarchie alle, selbst die krassesten mittelalterigen Verfassungen in ihrer vollen Geltung fortbestehen. Forderte das allgemeine Staatswohl im Jahre 1812, daß die Juden in Alt-Vorpommern im Widerspruche mit dessen Privilegien de non tolerandis Judaeis (vergl. oben S. 6) preußische Staatsbürger wurden: warum sollten jetzt, nach kaum 4 Jahren, in Neu-Vorpommern die alten Privilegien ferner geschützt und die Juden unter dem excludirenden Verhältniß der Verfassung von 1777, wenn auch nur provisorisch, gehalten werden? Das Staatswohl darf auch provisorisch den Partikularrechten, welcher Art diese auch sein mögen, nicht nachgestellt werden. War der Zustand der Juden vor dem Jahre 1812 mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht länger verträglich: so ist klar, daß im Jahre 1816 die Beibehaltung aller derjenigen Verfassungen, welche die Juden in einem solchen Zustande erhielten, eine jener Annahme offen widersprechende Maaßregel war.

Ein zweiter nicht weniger bedeutender Nachtheil, der aus der Beibehaltung der alten Judenverfassungen erwuchs, war gleichfalls moralischer Art. Es wurden nämlich durch diese Beibehaltung die Behörden, denen die Leitung der Judenangelegenheiten oblag, und die höchsten Behörden am allermeisten, willenlose Vollstrecker von anerkannt zeitwidrigen und gemeinschädlichen Judengesetzen. Das Gesetz ist seinen Worten nach allerdings ein Objectives, Aeußerliches, und ist in dieser Hinsicht um so vollkommener, je weniger es der subjectiven Deutung freien Raum läßt. Aber seinem innern Gehalte nach soll das Gesetz kein Aeußerliches, der Subjectivität der es Handhabenden völlig Fremdes sein; es soll der Gesetzvollzieher vielmehr sich in das Gesetz hineinleben, es als den adäquaten Ausdruck des jezeitigen socialen Zustandes betrachten und lieben können; er soll in dem jus auch das justum zu üben überzeugt sein. Darum kann ihm eigentlich für ein gegebenes Verhältniß nur Ein Gesetz als entsprechend und vernünftig erscheinen; jedes andere Gesetz neben diesem Einen kann er wohl auf höhern Befehl befolgen und schützen; aber es bleibt seiner Gesinnung, seiner Ueberzeugung, seiner Theilnahme fremd; er ist nothgedrungen ein unfreier Vollstrecker eines rein

äußerlichen Machtgebots. Das Edikt vom 11. März war aus der damaligen Zeitbildung hervorgegangen, und jeder preußische Staatsbeamte, der nicht hinter der Zeit zurückgeblieben war, mußte sich mit dessen Inhalte befreunden und es als den einzig gerechten Ausdruck des socialen Zustandes im Vaterlande anerkennen. Forderte man nun von einem Beamten, daß er statt dieses Ediktes oder neben demselben eine mittelalterige Judenverfassung mit allen ihren lieb- und rechtlosen Bestimmungen in Ausübung bringe, so verletzte man dadurch sein Rechtsgefühl und stimmte ihn zum willenlosen Executor einer als unrecht und gemeinschädlich erkannten Verordnung herab. Und die höchste Behörde mußte am meisten von diesem Zwiespalt zwischen dem Rechten und dem bestehenden Rechte leiden. Sie sollte neben dem Edikt vom 11. März und der französischen Verfassung auch noch eine sächsische, eine schwedisch-pommersche, eine südpreußische, eine kurcölnische u. noch manche andre Judenverfassungen in Ausübung bringen; sie mußte also die ganze Stufenleiter der Judengesetze von der unduldsamsten Ausschließung des Mittelalters bis zur unbeschränktesten politischen Gleichstellung der französischen Gesetzgebung fortwährend auf- und niedersteigen; es wurde ihr auf diese Weise die ganze Verwaltung der Judenangelegenheiten ein völlig Fremdartiges, Aeußerliches, eine Uhr, an der sie den Zeiger bald aufwärts bald abwärts zu rücken hatte. Man wende nicht ein, daß auch im Privatrecht neben den allgemeinen Landesgesetzen noch besondere Provinzial- und Localgesetze bestehen können, die theilweise sich widersprechen, und die gleichwohl eine und dieselbe Justizbehörde in Ausübung bringen muß. Die Abweichungen in dieser Art Gesetzgebung sind der Natur der Sache nach niemals primärer, sondern nur secundärer oder tertiärer Art; sie berühren niemals die obersten Rechtsgrundsätze, sondern beziehen sich nur auf die mehr oder weniger entfernten Modificationen und Anwendungen dieser Rechtsgrundsätze für concrete, durch Localverhältnisse bestimmte Fälle. Es kann z. B. die Frage wegen der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, wegen des Modus der Erbfolge der Erstgebornen, der Nachgebornen, der De- u. Ascendenten, der Intestaterben u. s. w. in dieser und jener Provinz verschieden und abweichend von dem allgemein geltenden Rechte beantwortet werden: aber niemals kann über die Grundprinzipien des rechtlichen Besitzes und des Erbrechtes selbst in den verschiedenen Gesetzbüchern eine Divergenz Statt finden. Wenn es dennoch Provinzial- und Localgesetze geben könnte, denen zufolge das rechtmäßig erworbene Grundstück eines Kaufmannes nach zweijährigem Besitz vom Fiskus beliebig verkauft werden könnte, oder welche den Kaufmann erst mit dem 40sten, den Handwerker mit dem 30sten, den Offizier mit dem 25sten Jahre für besitzfähig erklärten, oder welche bestimmten, daß von mehreren Söhnen der Kaufmann nur halb so viel als der Handwerker erbe u. dgl.: so würden solche Provinzial- und Localgesetze, wenn sie selbst nur provisorisch fortdauerten, die Justizbehörden nothwendig in einen Zustand völliger Unfreiheit und des drückendsten Mißbehagens versetzen. Ein solcher Zustand mußte aber jetzt bei den Ober- und Unter-Behörden durch die Beibehaltung der mittelalterigen Judenverfassungen ein-

treten. Bald war ein Jude mit dem Niederlassungsgesuche an einem Orte abzuweisen, bald einem andern die Errichtung einer Bäckerei abzuschlagen, dann wieder einem dritten das Recht des Grundbesitzes zu verweigern, einem vierten der Viehhandel, einem fünften die Bierbrauerei, einem sechsten das Halten eines christlichen Dienstboten u. s. f. zu verbieten: dann wieder eine ganze Commune mit ihrer Klage wegen Niederlassung eines Juden abzuweisen, die Klage eines Bäckers gegen seinen jüdischen Concurrenten ebenfalls zurückzuweisen, das von der Unterbehörde angezweifelte Recht eines Juden zum Grundbesitz zu bestätigen, den Viehhandel, die Bierbrauerei eines Juden zu genehmigen u. s. w. Daß durch solche fort und fort sich erneuernde Verhandlungen ein lebendiges, freudiges Erfassen der amtlichen Thätigkeit unmöglich gemacht wurde, leuchtet ein.

Aber es wurde dieses lebendige Erfassen der Amtsthätigkeit den Behörden auch materiell unmöglich gemacht durch die Aufbürdung einer Arbeit, für welche Menschenkräfte, die auch anderweitig in Anspruch genommen sind, auf keine Weise ausreichen können — und dies ist der dritte Nachtheil, der aus der Beibehaltung der alten Judenverfassungen erwuchs, und schon 1816 sehr wohl vorauszusehen war. Die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Juden gehören vor das Ressort der Polizeiverwaltung. Diese war zu allen Zeiten und ist in allen Staaten eine der mühevollsten, weil ihr Bereich der ausgedehnteste und mit den verschiedenartigsten Objekten belastete ist. Nach Verhältniß der Einwohnerzahl gebührt den Judensachen nur ein sehr kleiner Theil der amtlichen Thätigkeit der Polizeibehörden. Nun erwäge man genau, was von Letzteren durch Beibehaltung der alten Judenverfassungen gefordert wurde. Da das Edikt vom 11. März 1812 nur die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Juden geordnet, die kirchlichen aber einer spätern Berathung anheimgegeben hatte, so waren diese letzteren Verhältnisse, bis daß ein anderes beschlossen wurde, ferner der Polizeibehörde untergestellt, und diese hatte darum außer dem Edikt von 1812 auch die älteren Judenverfassungen, so weit sie die kirchlichen Angelegenheiten der Juden betrafen, zu berücksichtigen; also für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 und für Schlesien die Judenedikte vom 21. Mai 1790 ff. Nun traten die Juden vom Niederrhein hinzu: für diese war der Code Napoleon nebst dem Decret vom 17. März 1808 anzuwenden; dann kamen die Juden des Königreichs Westphalen: für diese galt theils das Decret vom 27. Jan. 1808, theils (in dem 1813 von Hanover wieder besetzten Gebiete) die hanöverische Judenverfassung; ferner die Juden des Großherzogthums Posen und des Culmer und Michelauer Gebietes: diese waren theils nach den Gesetzen des Herzogthums Warschau, theils nach dem General-Juden-Reglement v. 17. April 1797 zu beurtheilen; für die Juden der königlich-sächsischen Ländereien galt das kursächsische Mandat v. 16. Aug. 1746; für die der Lausitz das Rescript v. 22. Aug. 1751; für die von Schwedisch-Pommern die Verordnung v. 27. Okt. 1777 und das Patent v. 23. Nov. 1810; für die des Herzogthums Westphalen die kurcölnische Judenordnung vom 28. Juni 1700 und die hessen-darmstädti-

schen Verordnungen v. 11. Februar 1805 ff.; 30. Juli 1805; 11. Sept. 1806; 15. Mai 1812 und 19. Juni 1812; für die der Herzogl. Nassauschen Ländereien (Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Neuwied u. s. w.) die nassausche Judenordnung; für die von Witgenstein-Berleburg die dortige auf bloßes Herkommen gegründete Verfassung; für die von Wetzlar desgleichen; für die vom Netzdistrikte zum Theil das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750.

Niemand wird behaupten wollen, daß es für einen vielbeschäftigten Staats-Beamten ein Leichtes gewesen wäre, sich in diesen Verfassungen, die so verschiedenen Zeiten und Ländern angehörten, leicht zu orientiren, selbst wenn in ihnen eine consequente Durchführung irgend eines Rechtsprincipes geherrscht hätte. Wie viel schwerer mußte daher das Orientiren sein, da hier an eine Consequenz am allerwenigsten zu denken war. In allen diesen mittelalterigen Judenverfassungen herrscht bekanntlich die Willkühr statt des Rechtes, die Launenhaftigkeit statt der Consequenz. Es kann nirgends von einer gesetzlichen Bestimmung, von einer Rechtsverleihung oder Rechtsbeschränkung auf die ihnen grundsätzlich verwandten anderen geschlossen werden: sondern jede gesetzliche Bestimmung will in ihrer Besonderheit gekannt und befolgt sein. Nach der einen Verfassung hat der Jude das Recht des Grundbesitzes, darf aber seinen Wohnort nicht ohne Genehmigung der Regierung verändern, und auf dem platten Lande gar nicht wohnen (Gen. Jud.-Regl. v. 17. April 1797); nach der andern kann der Jude nur unter gewissen erschwerenden Bedingungen Grundbesitz erwerben, aber er darf ohne besondere Erlaubniß der Regierung seinen Wohnort beliebig ändern und sowohl in Städten als auf dem platten Lande wohnen (Decrete des Herzogth. Warschau); nach einer dritten Verfassung können die Juden Handel, Gewerbe und Landbau treiben, aber Grundeigenthum nur mit Erlaubniß der Regierung erwerben (kurcölnische und hessen-darmstädtische Verfassung); nach einer vierten darf der Jude überall im Lande hausiren, aber nicht Gold und Silber ins Ausland bringen (Verfass. d. Lausitz), nach einer fünften ist den Juden alles Hausiren in den Städten und auf dem Lande, sowie aller Kleinhandel verboten, aber der Verkauf von wohlriechenden Wassern und Seifen, alten Kleidern und Hausgeräthen gestattet (Verfass. in Schwedisch-Pommern) u. s. f.

Die Handhabung solcher Gesetzesarten waren, meinen wir, wohl geeignet, jeden denkenden Beamten um seine Denkkraft, jeden gewissenhaften in Verzweiflung zu bringen.

Aber nun weiter. Die Ländereien, in welchen diese veralteten Judenverfassungen galten, bildeten nicht besondere Provinzen der preußischen Monarchie, so daß man hätte wissen können, in dieser Provinz hat diese, in jener Provinz jene Judenverfassung Gesetzeskraft: sondern es waren diese Ländereien ihrer geographischen Lage nach entweder im Ganzen zu Einer größern Provinz geschlagen oder in mehrere Provinzen vertheilt. So war Schwedisch-Pommern der Provinz Pommern, das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Westphalen der Provinz Westphalen, das ehemals nassauische Gebiet der Provinz Niederrhein einverleibt. Dagegen

war von den Ländereien des Herzogthums Warschau der eine größere Theil zur Provinz Posen gebildet, der andere kleinere (das Culmer und Michelauer Gebiet) zur Provinz Preußen geschlagen. Eben so war von dem französischen Niederrheine der eine Theil zur Provinz Niederrhein und Cleve-Berg gebildet, der andere (das Fürstenthum Siegen) zur Provinz Westphalen geschlagen. Die Lausitz war theils der Provinz Schlesien, theils der Provinz Brandenburg einverleibt. Das vom Königreich Sachsen abgetretene Gebiet fiel theils der Provinz Sachsen, theils der Provinz Brandenburg zu.

Demnach galten in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie vom Jahre 1816 an je drei, je vier, ja selbst sechs verschiedene Judenverfassungen; nämlich:

A) in der Provinz Preußen: 1) Edikt vom 11. März 1812 — 2) General-Juden-Reglement v. 1750 (für die Religionsangelegenheiten) — 3) General-Juden-Regl. v. 1797 (für das Culmer und Michelauer Gebiet);

B) in Brandenburg: 1) Edikt v. 11. März 1812 — 2) Gen.-Juden-Regl. v. 1750 (für Religionsangel.) — 3) Kursächsisches Mandat v. 1746 (für d. sächsische Gebiet) — 4) Rescr. v. 1751 (für d. lausitz'sche Gebiet);

C) in Pommern: 1) Edikt v. 11. März 1812 — 2) Gen.-Jud.-Regl. v. 1750 (für Religionsangel.) — 3) Schwedisch-pommersche Verfassung (für Neu-Vorpommern);

D) in Schlesien: 1) Edikt vom 11. März 1812 — 2) Edikte v. 1790 ff. (für Religionsangel.) — 3) Rescr. v. 1751 (für d. lausitz'sche Gebiet);

E) in d. Provinz Sachsen: 1) Edikt v. 11. März 1812 (für einige Ortschaften diesseits der Elbe) — 2) Gen.-Jud.-Regl. v. 1750 (für Religionsangel.) — 3) Constitution v. 1808 (für d. königl. westphälische Gebiet) — 4) Kursächsisches Mandat v. 1746 (für das königl. sächsische Gebiet);

F) in Posen: 1) Gen.-Jud.-Regl. v. 1797 — 2) Gesetze des Herzogth. Warschau — 3) Gen-Jud.-Regl. v. 1750 (für d. Netzdistrikt);

G) in d. Provinz Westphalen: 1) Constitution v. 1808 — 2) Hanöverische Judenverfassung — 3) Kurcölnische Judenordnung — 4) Hessen-Darmstädtische Verordnungen v. 1805 ff. — 5) Witzensteinsche Judenordnung — 6) Herzogl. nassausche Judenordnung (für d. Fürstenthum Siegen);

H) in d. Rheinprovinzen (Niederrhein u. Jülich-Cleve-Berg): 1) Code Napoleon — 2) Gen.-Jud.-Regl. v. 1750 (für Cleve, Mörs u. s. w. in Religionsangel.) — 3) Herzogl. nassausche Judenordnung — 4) wetzlarsche Judenordnung.

Es galten hiernach je 3 Judenverfassungen in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Posen; je 4 in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und in den Rheinprovinzen; endlich 6 in der Provinz Westphalen.

Nun erwäge man weiter. Durch die im Jahre 1815 vollendete Organisation der preußischen Monarchie in ihren verschiedenen Gebietstheilen waren die neuen Ländereien geographisch mit den alten dergestalt verschmolzen, daß eine Sonderung

der ersteren nach ihren frühern Regierungen nur noch in der Erinnerung bestand. Auf der Karte von Preußen wie in der preußischen Staatsverwaltung gab es im Jahre 1816 kein schwedisch-pommersches, kein königlich-westphälisches, kein herzoglich-westphälisches, kein herzoglich-nassausches Gebiet mehr: denn es waren alle diese Ländereien in die einzelnen Provinzen der Monarchie aufgenommen worden. Und dennoch sollten diese im Allgemeinen aufgehobenen geographischen Unterschiede in den Judenangelegenheiten mit der größten Genauigkeit bis auf die unbedeutendsten Dörfer und Flecken von den Behörden gekannt und beachtet werden. Es genügte nicht im Allgemeinen die neuen Bestandtheile der Monarchie und ihre letzten Regierungen zu kennen, sondern es mußte von jeder noch so unbedeutenden Ortschaft mit Sicherheit bekannt sein, zu welcher Regierung sie vor 1815 gehört habe, und welche Judenverfassung demgemäß daselbst in Anwendung zu bringen sei. Das Städtchen Treuenbrietzen z. B. im Potsdamer Regierungs-Bezirk gehört zum Belziger Kreise. Es dürfte schon 1816 wenige Geographen von Fach gegeben haben, die wußten, daß hier zwei verschiedene Ländergebiete verschmolzen waren, daß Treuenbrietzen zum ältern Gebiete Preußens gehöre, Belzig dagegen erst durch den Wiener Congreß vom Königreich Sachsen an Preußen abgetreten worden. Für die Behörden aber war es unerläßlich, dies zu wissen: denn ein Jude in Treuenbrietzen genoß ganz andere bürgerliche Rechte als ein Jude in Belzig: für Erstern galt das Edikt vom 11. März 1812, für Letztern das höchst beschränkende kursächsische Mandat von 1746. Wie in diesem Falle, so wurde fast auf allen Punkten der preußischen Monarchie von der Polizeibehörde für die jüdischen Angelegenheiten außer der Kenntniß der verschiedenartigsten Judenverfassungen auch noch eine historisch-geographische Kenntniß gefordert, welche selbst den Fachgelehrten zu besitzen schwer geworden wäre.

Wenn nun ferner, was 1816 doch auch hätte in Erwägung kommen müssen, der provisorische Zustand in Betreff der Judenverfassungen längere Zeit dauerte; wenn die Beamten, welche noch aus der Erinnerung den geographisch-politischen Zustand Deutschlands in den Jahren 1807 — 1815 genau kannten, allmälig mit Jüngern wechselten, die nur von dem seit 1815 gewordenen Zustand genaue Kenntniß hatten: welche Schwierigkeiten, welche Irrungen mußten dann entstehen!

Und leider dauert dieser provisorische Zustand nun schon 25 Jahre fort; und die natürliche Folge davon ist, daß gegenwärtig unter hundert Beamten kaum Einer weiß, wie es mit den Juden in den verschiedenen Provinzen, wie verschieden es mit ihnen in einer und derselben Provinz steht. Eine dunkle Ahnung ist wohl bei den Meisten vorhanden, daß am Rhein und im Großherzogthum Posen die Juden eine andere Verfassung haben, als in den alten Provinzen: aber von dieser Ahnung bis zu der den Polizeibehörden oft unerläßlichen Kenntniß, wie es mit den Juden in den Ortschaften Berleburg, Wetzlar, Steinfurt, Wiedenbrück, Jüterbock, Calbe, Camin u. s. w. gehalten werden müsse, liegt eine Kluft, die der gewissenhafteste Beamteneifer schwer auszufüllen vermag. — Seit dem Jahre 1823 gehört auch die Grafschaft Rietberg, und seit 1834 das Fürstenthum Lichtenberg

(St. Wendel) zur preußischen Monarchie. Nach welcher Verfassung werden die jüdischen Unterthanen in Rietberg, nach welcher in St. Wendel behandelt?*) Wie viele Staatsbeamte wissen das? — Und woher könnten sie es auch wissen?

Denn das ist eben der Gipfel aller Schwierigkeiten, daß bei allen den unübersteiglichen Hindernissen, welche der verschiedenartige bürgerliche Zustand der Juden schon an sich den Behörden in den Weg stellt, es zugleich dem besten Willen nicht möglich ist, die für die jüdischen Verhältnisse geltenden Gesetze nach allen Seiten kennen zu lernen. Außer dem durch die Gesetzsammlung leicht zugänglichen Edikt vom 11. März 1812 und der ebendaselbst abgedruckten provisorischen Verfassung für die Juden der Provinz Posen vom 1. Juni 1833 ist keine einzige noch bestehende ältere Judenverfassung bei der Reorganisation der Staatsverwaltung den Behörden mitgetheilt worden. Daher geht die Bezugnahme der Ministerial-Rescripte auf diese oder jene Judenverfassung den Unterbehörden in der Regel völlig verloren. Es sind uns mehrere Fälle bekannt, daß ein Magistrat oder eine Regierung das ältere Gesetz, auf welches eine Judengemeinde bei ihrem Gesuche sich bezog, nicht nur nicht kannte, sondern auch den Gesetzcodex gar nicht besaß, in dem dasselbe sich befindet. Und wie mit den älteren Judenverfassungen, so verhält es sich mit den seit dem Jahre 1812 erlassenen Judengesetzen. Die allgemein geführte Klage, daß die sporadische Natur unserer gesetzlichen Verordnungen die umfassende Kenntniß derselben erschwere, muß bei den

---

*) Während des Druckes dieser Schrift ist uns vom Wohllöbl. Magistrat zu St. Wendel über die Juden nachstehende Mittheilung zugegangen:

„Auf das gefällige Schreiben vom 28. v. M., beehre ich mich ergebenst zu erwiedern, daß in St. Wendel keine Juden wohnen, solche auch nie hier gewohnt haben, daß für dieselben keine eigene Verfassung besteht und der Ansiedelung von Israeliten besondere Rechte oder Privilegien sonst hier nicht im Wege liegen. St. Wendel den 11. April 1842."

Gleichzeitig haben wir vom Wohllöbl. Magistrat zu Berleburg über die dortigen Juden nachstehende Mittheilung erhalten, welche wieder ein ganz verschiedenes Bild jüdischer Zustände liefert:

„Auf das gefällige Schreiben vom 28. v. M., erwiedere ich ergebenst, daß hier „21 Judenfamilien ansäßig sind, deren Seelenzahl sich auf die Summa von 108 beläuft. Eine eigene Verfassung haben die Juden hier nicht, sie sind gleich den übrigen „Einwohnern den allgemeinen und örtlichen Polizeigesetzen unterworfen, werden zu den „Staats-, Communal-, Polizei- und Schulsteuern nach Maaßgabe ihres Vermögens herangezogen, wie jeder andere Einwohner, und haben für die Vergünstigung, daß sie zu „Frohnarbeiten nicht herangezogen werden, alljährlich 23 Sgr. 4 Pf. seit uralten Zeiten an die hiesige Staatskasse zu bezahlen."

„Will sich ein Jude hier häuslich niederlassen, so bedarf er dazu nach vorgängigem „Gutachten der Orts- und Kreisbehörde, der Genehmigung der Regierung. Diese ertheilt oder verweigert ihm den sogenannten Schutzbrief."

„Arme Juden, deren hier viele sind, werden nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit „aus Communal- oder Armenmitteln unterstützt. In den letzten Jahren haben die armen Juden der hiesigen Stadt jährlich über 100 Thaler Unterstützung erhalten. Berleburg, den 6. April 1842."

Judenangelegenheiten ihrer vielgestaltigen Natur wegen sich täglich erneuern. Welcher Beamte ist wohl im Stande, aus den vielen Bänden der Gesetzsammlung, der Kamptzschen Annalen und Jahrbücher, der Provinzial-Amtsblätter, der preußischen Staatszeitung (denn auch diese enthält manches sonst nirgends abgedruckte Judengesetz), aus dem allgemeinen Landrecht und seinen Ergänzungen und Erläuterungen, ja aus allen den Compendien, in welchen sonst nirgends bekannte Verordnungen sich abgedruckt finden, den nöthigen Apparat zu einer mehr als oberflächlichen Erkenntniß der jüdischen Rechtsverhältnisse sich zusammen zu tragen? Sehr viele gesetzliche Bestimmungen der Ober- und Unter-Behörden sind übrigens noch nirgends gedruckt; andere sind wegen des falsch citirten Datums nicht aufzufinden u. dgl.*)

Kommt nun noch dazu, daß die oft nöthig werdende Interpretation mangelhafter gesetzlicher Bestimmungen der einzelnen Judenverfassungen je nach der individuellen Ansicht des Gesetzgebers zu verschiedenen Zeiten verschieden festgestellt worden ist, und daß diesen Interpretationen oder selbst den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer eine genügende Kenntniß des Judenthums und der bestehenden jüdischen Verhältnisse zum Grunde liegt: so sehen wir auf diesem Gebiete eine so reiche Quelle von Collisionen, Irrthümern und Widersprüchen eröffnet, daß uns schon hieraus klar wird, wie, je länger ein solcher Zustand dauerte, die Schwierigkeit seiner Beseitigung desto größer werden mußte.

Hier nur zwei von den vielen Fällen gleicher Art.

1) Bürgerrecht der Juden in Danzig.

Unterm 20. Juli 1814 erklärte der Staatskanzler Hardenberg in einem an die damalige Organisations-Commission zu Danzig gerichteten Rescript über das Bürgerrecht der dortigen Juden,

„es bedürfe jedenfalls noch einer gesetzlichen Bestimmung darüber: ob den „Juden in der Stadt Danzig mehr Rechte als sie bis dahin besessen, und „insbesondere die staatsbürgerlichen Befugnisse eingeräumt werden können, „welche ihnen das Gesetz vom 11. März 1812 in dem damaligen Umfange „des preußischen Staates beilege.“

Unterm 1. September dess. J. theilte das Ministerium des Innern der Regierung zu Danzig die von gedachtem Ministerium und dem der Justiz dem Staatskanzler über die künftigen Verhältnisse der Juden in Danzig gemachten Vorschläge mit, welche von den Bestimmungen des Edikts v. 11. März abwichen, aber vom Kanzler verworfen wurden, wie nachfolgendes Minist.-Rescr. vom 17. Sept. dess. J. darthut:

*) Die im MR. vom 3. Mai 1824 erwähnten MRscte. vom 10. Sept. und 8. Nov. 1814 sind nirgends gedruckt; ebenso sehr viele Verordnungen, die in Koch's bekannter Schrift über die Juden im preußischen Staate erwähnt werden. Die im MR. vom 12ten Okt. 1840 angeführte Ministerial-Verfügung vom 25. Juni 1824, „wornach die jüdischen Einwohner eines und desselben Landestheiles sich nicht in verschiedenartigem Rechtszustande befinden dürfen,“ und deren vollständige Kenntniß, wie leicht einzusehen, sehr wichtig wäre, habe ich in Kamptz Annalen von 1824 und auch sonst vergebens gesucht.

„Der Vorschlag, welchen das der Königl. Westpreußischen Regierung unterm „1. d. M. mitgetheilte gemeinschaftliche Schreiben der Ministerien des In„nern und der Justiz an Se. Durchlaucht des Herrn Staatskanzler vom „25. Juli d. J. über die künftigen Verhältnisse der Juden in Danzig ent„hält, ist bei weiterer Erwägung nicht genehmigt, sondern vielmehr beschlos„sen worden, das Edikt vom 11. März 1812, wegen der bürger„lichen Verhältnisse auch auf Danzig und dessen Gebiet völ„lig anzuwenden."

„Die Königl. Regierung hat daher darnach das Weitere zu verfügen, „auch insonderheit die Judenschaften der Danziger Vorstädte demgemäß auf „die urschriftlich angebogene, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanz„ler hieher remittirte Vorstellung vom 22. vor. M. mit Resolution zu ver„sehen."

Sonach hatten also die Juden in Danzig und dessen Gebiet seit d. 17. Sept. 1814 das preußische Staatsbürgerrecht nach dem Edikt vom 11. März erlangt. Spätere Bestimmungen des Ministeriums des Innern, namentlich das Rescr. vom 5. Nov. 1814, verweisen auf das eben angegebene Rescr. vom 17. Sept. 1814, sowie auch nachstehendes Schreiben der Regierung von Westpreußen an das Polizei-Präsidium zu Danzig unterm 29. Nov. 1814 die Geltung des Edikts v. 11. März 1812 in Danzig klar ausspricht:

„Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben vom 20. d. M., „wegen der zu ertheilenden Staatsbürger-Certificate, daß nach dem Edikte v. „11. März 1812 die Juden in allen nicht besonders angenommenen Fäl„len, auch Rücksichts der privatrechtlichen Verhältnisse, den christlichen Be„wohnern des Staates gleichgestellt sind. Unter diesen Ausnahmen befindet „sich die Vorschrift des §. 3 des Anhanges zum Allgem. Landrechte nicht, „mithin erlangen die Juden von nun an erst mit dem 24sten Jahr die Groß„jährigkeit. Juden, welche jedoch vor der Einführung des Juden„Edikts in Danzig das 20ste Jahr zurückgelegt haben, sind als groß„jährig anzusehen."

Genau dieselbe Entscheidung in Betreff der Großjährigkeit der Juden in Danzig gab das Rescr. des Justiz-Ministeriums v. 24. Januar 1815; wodurch also auch dieses Ministerium die Geltung des Edikts vom 11. März in Danzig anerkannte.

Und im nächstfolgenden Jahre erklärten die Ministerien des Innern und des Handels der Regierung zu Marienwerder (Rescr. vom 7. Mai 1816):

„Was nun die Juden (in Danzig) betrifft, so können sie auf den Grund „des erworbenen Staatsbürgerrechts und der Zulassung zu den „Gewerben in Danzig nur verlangen, ebenso wie die Christen behandelt zu „werden, denen sie gleichgestellt worden sind."

Nach diesen klar ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen wurde auf die

Juden in Danzig mehrere Jahre hindurch ganz wie auf die Juden der alten Provinzen das Edikt v. 11. März 1812 angewandt.

Im entschiedensten Widerspruche hiermit aber erklärte im Jahre 1820 das Ministerium des Innern (Rescr. v. 10. März):

„Wenn die Königl. Regierung, laut der Aeußerung in ihrem Berichte vom „27. v. M., dafür annehmen zu müssen glaubt, daß den mit dem preußi„schen Staatsbürgerrechte versehenen Juden die Niederlassung in Danzig nicht „verwehrt werden könne, so irrt dieselbe. Sr. Majestät der König haben „bei gelegentlicher Veranlassung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom „8. Februar 1818 zu bestimmen geruht, daß das Edikt vom 11. März „1812 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen noch nicht zur An„wendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status quo zur Zeit der „Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der dortigen Juden „werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden soll.“

„Zufolge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat die Wirksamkeit der den „Juden der alten Provinzen durch das genannte Edikt verliehenen staatsbür„gerlichen Rechte seither lediglich auf die damaligen Grenzen der „preußischen Monarchie eingeschränkt werden müssen.“

So mußten denn in Folge dieser neuen Ministerial-Verfügung im Jahre 1820 die seit 1814 beseitigten alten Rechtsverhältnisse der Juden in Danzig wieder hervorgesucht und in Anwendung gebracht werden.

Eine Bestätigung dieser neuen Ordnung lag in der 10 Jahre später erlassenen Königl. Kabinets-Ordre (vom 8. Aug. 1830), durch welche von Neuem und nachdrücklich eingeschärft wurde,

„daß das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, „in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gel„ten, in den neuen und wiedererworbenen Provinzen dagegen bis zu wei„terer gesetzlicher Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden „lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der „Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend vorgefunden „worden sind.“

In diesem Sinne erklärte auch die Regierung zu Danzig unterm 22. Juli des nächstfolgenden Jahres (1831):

„Dem Königlichen Wohllöbl. Land- und Stadtgericht erwiedern wir auf das „Schreiben vom 1. d. M. in der Prozeßsache der N. contra N. und mit „Bezug auf das Resolut des Königl. Oberlandes-Gerichts vom 17. Juli „1831 und die darin aufgestellte Frage: daß das Edikt vom 11. März „1812 nach unserer Ansicht für Danzig noch nicht Gesetzkraft er„langt habe.“

Und dennoch wurde nach weniger als Jahresfrist der bürgerliche Zustand der Juden in Danzig hinsichtlich des Edikts vom 11. März abermals ganz anders bestimmt. Das M.-Rescr. v. 1. Mai 1832 an die Regierung zu Danzig erklärt:

„Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. Februar v. J. und meine „deshalb Sr. Majestät dem Könige eröffneten Anträge haben Allerhöchstdie„selben unterm 25. v. M. diejenige Allerhöchste Kabinets-Ordre an mich zu „erlassen geruht, welche ich Derselben anliegend (sub lit. a.) abschriftlich zu„fertige, um sie durch Ihr Amtsblatt zu publiciren und darnach zu verfahren."

a.

„Da ich aus Ihrem Berichte vom 6. d. M. ersehe, daß das Edikt „über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 bei der „Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst, unter Zustimmung des Staats„kanzlers Fürsten von Hardenberg in Anwendung gebracht worden ist, so „will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben „Meine Ordre vom 8. August 1830 dahin modificiren: daß diejenigen Ju„den, welche gegenwärtig ihren Wohnort in rechtlichem Sinne daselbst ha„ben, für sich und ihre Familien, als mit dem Staatsbürgerrechte versehen „nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die „Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige „auch für berechtiget angenommen werden sollen, sich in die andern Provin„zen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 verbind„liche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Ver„hältnisse der Juden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen vollstän„dig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, „andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die „Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, „dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich be„auftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen, „und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig „zu veranlassen. Berlin, den 25sten April 1832. Friedrich Wilhelm. An „den Staatsminister Freiherrn v. Brenn."

Es stellt sich hiernach die bürgerliche Verfassung der Juden in Danzig seit 1812 also heraus:

a) bis zum 17. Sept. 1814: alte Verfassung;
b) von da bis zum 10. März 1820: Edikt vom 11. März;
c) von da bis zum 1. Mai 1832: alte Verfassung;
d) von da bis jetzt: theils Edikt vom 11. März, theils alte Verfassung.

Dieses Schwanken in den gesetzlichen Bestimmungen wäre unmöglich gewesen, wenn im Jahre 1816, als vom König die alten Judenverfassungen in ihrer vorläufigen Geltung bestätigt werden sollten, das betreffende Ministerium die dieser Bestätigung entgegenstehenden Verordnungen aus den Jahren 1814 und 1815, namentlich aber die auf die Juden in Danzig sich beziehenden, genügend berücksichtiget hätte. Wäre dies geschehen: dann hätte der König ohne Zweifel, zur Vermeidung der offen vorliegenden Conflicte, wenigstens die Juden in Danzig von der neuen Bestimmung ausgeschlossen. Aber selbst im Falle der König auch hier

die alte Verfassung hätte in Kraft treten lassen: so hätte das eben jetzt, 1816, geschehen müssen, und nicht erst nach Jahren, nachdem bereits der Keim zu den mannigfachsten Verwickelungen in den Verhältnissen der dortigen Juden erzeugt war.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es

2) mit den Namen der Juden.

Das Edikt vom 11. März 1812 macht im §. 2 die Führung fest bestimmter Familien-Namen zur Bedingung des Staatsbürgerrechts, und verweist in §. 5 wegen der Bestimmung dieser Familien-Namen auf die besonders zu erlassende Instruktion. In dieser Instruktion (vom 25. Juni 1812) heißt es:

„In Absicht der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig „führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie „Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem „Ermessen anheim gestellt bleiben, die Genehmigung zur Führung des „gewählten Namens verweigern und die Erwählung eines andern Famili„ennamens verlangen."

Von einer besondern Beschränkung der Vornamen der Juden ist weder in dieser Instruktion noch sonst wo die Rede.

Unterm 30. November 1828 erließ der König eine Kabinets-Ordre, durch welche den Juden die Führung christlicher Namen verboten wurde.

Das Schicksal dieser Kabinets-Ordre ist in Dunkel gehüllt. Es hat sich in der Gesetzgebung in Betreff der Juden seit dem Jahre 1817 der Fall mehrmals ereignet, daß Königliche Kabinets-Ordres, welche zur Feststellung jüdischer Rechtsverhältnisse bestimmt waren, zur Zeit gar nicht in Ausübung gesetzt worden sind, so daß man ihre Existenz erst nach mehreren Jahren durch die Bezugnahme späterer Königlicher Erlasse auf dieselbe erfuhr. Die gedachte Kabinets-Ordre über die Judennamen ist eine solche von den Behörden niemals zur Ausführung gebrachte; denn weder im Jahre 1828 noch in den nächstfolgenden Jahren trat irgend eine Beschränkung in der Wahl jüdischer Vornamen ein. Vom Könige zurückgenommen ist diese Kabinets-Ordre aber nicht, wie aus der bald anzuführenden neuen Kabinets-Ordre über denselben Gegenstand erhellt. Demnach wäre es wohl möglich, daß das damalige Ministerium, die Schwierigkeit der Ausführung dieses Königlichen Befehls einsehend, denselben habe auf sich beruhen lassen.

Die erste Beschränkung der Vornamen der Juden, welche durch eine gesetzliche Verordnung veröffentlicht wurde, war der Bestimmung über die Familiennamen der nicht naturalisirten Juden in Posen gelegentlich beigefügt. Es heißt nämlich in der betreffenden KabinetsOrdre vom 22. December 1833:

„Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Na„men sowohl für die naturalisirten als die zur Naturalisation noch nicht „geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Fami„lien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht ab„weichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung

„der Vornahmen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den „Kindern geben."

Inwieweit dieser gesetzlichen Bestimmung in der Provinz Posen überall nachgekommen und von den bis zur Emanation derselben üblich gewesenen Vornamen nicht abgewichen, so wie, nach welchen chronologischen und örtlichen Daten von den Behörden das „Uebliche" in den verschiedenen zahlreichen Judengemeinden Posens erkannt und festgestellt worden sei: das wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Unterm 19. Juni 1836 nun schärfte der König den Behörden den frühern Befehl aus dem Jahre 1828 durch folgende neue Kabinets-Ordre ein:

„Dem Hoflieferanten N. N., über dessen Eingabe Sie vom 6. d. M. „Bericht erstattet haben, soll weder die Erlaubniß, den Namen Ferdi„nand noch die, das Königliche Wappen in seiner Handlungsfirma zu „führen, zugestanden werden. Beide Gesuche sind daher von Ihnen zu„rückzuweisen. Der N. wird in Ihrem Bericht als mosaischer Glaubens„genosse aufgeführt, diese Umschreibung ist überhaupt nicht an ihrer Stelle, „sie soll wohl kurzweg „Jude" heißen, und als solche sind sie zu bezeich„nen. Was aber den Namen Ferdinand betrifft, so ist in Meiner „Ordre vom 30. November 1828 ausdrücklich bestimmt worden, daß Ju„den keine christlichen Namen führen sollen, dieses wird aber gar nicht „beobachtet, und liegt allerdings daran, daß von den Polizei-Behörden „nicht sorgfältig genug darauf gehalten worden ist, daher von Neuem „einzuschärfen."

Nunmehr stellte es sich deutlich heraus, wie viel natürlicher und rathsamer es gewesen wäre, bereits im Jahre 1828 dem Könige die wahre Sachlage in Betreff der Vornamen der Juden vorzutragen, weil alsdann der milde und einer klaren Auseinandersetzung der Verhältnisse zugängliche Fürst, der, als Mensch, unmöglich Alles wissen konnte, zuverlässig den erlassenen Befehl damals zurückgenommen, und also auch später nicht wieder auf ihn zurückgekommen wäre. Dadurch aber, daß die wahre Sachlage ihm verschwiegen wurde, und er den Befehl erneute und nachdrücklich einschärfte, ward den betreffenden Ministerien eine Gegenvorstellung so gut wie unmöglich gemacht.

Welches war denn aber die Sachlage? Man brauchte gar nicht auf gelehrte Untersuchungen über jüdische und christliche Vornamen, wie sie bekanntlich Dr. Zunz später veröffentlichte, einzugehen. Man durfte nur die Judenregister nachschlagen, um zur Einsicht zu gelangen, daß Namen wie Ferdinand und noch viel „christlichere" seit dem Jahre 1812 in Preußen von Tausenden jüdischer Bürger geführt wurden und werden. Bekanntlich sind im Jahre 1812 nach Emanirung des Edikts vom 11. März die Listen sämmtlicher jüdischer Staatsbürger in den damaligen vier Provinzen der Monarchie durch die betreffenden Amtsblätter veröffentlicht worden. Das Verzeichniß der schlesischen selbst-

ständigen Juden und Jüdinnen im Jahre 1812 bietet folgende sogenannte christliche Vornamen:

A) Mannsnamen: Adolph, Albert, Alexander, August, Barthold August, Bendix, Benedikt, Carl, Carl Ferdinand, Caspar, Casper, Eduard, Ehrfried, Fabian, Ferdinand, Friedrich, Friedrich Carl, Gotthelf, Gottlieb, Gustav, Heinrich, Heinrich Georg Leopold, Heinrich Robert, Hermann, Hieronymus Victor, Ignaz, Johann, Julius, Julius Heinrich, Louis, Louis Heinrich, Lazarus, Lazarus Alexander, Lazarus Fabian, Leopold, Ludwig, Marcus, Marcus Gottlieb, Martin Heinrich, Matthäus, Moritz, Moritz Louis, Peter, Paul Marcus, Philipp, Robert, Rudolph, Sebastian, Siegfried, Siegmund, Valentin, Victor, Wilhelm.

B) Frauennamen: Adelaide, Amalia, Amalie, Barbara, Beate, Bertha, Bona, Caroline, Catharine, Charlotte, Dorothea, Elisabeth, Ernestine, Friederike, Helena, Henriette, Henriette Jacobine, Jeanette, Johanna, Johanne, Josepha, Juliane, Julie, Louise, Magdalena, Maria, Mariane, Marianna, Mathilde, Minna, Nannette, Philippine, Rosa, Rosalia, Rosina, Rosine, Susette, Therese, Theresia, Veronica.

Wer kann nur einen Augenblick zweifeln, daß eine solche und so leicht zu erlangende Zusammenstellung der bei den preußischen Juden längst üblichen Vornamen sowohl die Bestimmung vom Jahre 1833 für die Juden der Provinz Posen, als die allgemeine vom Jahre 1836 unmöglich gemacht hätte?

In Folge des letzten Königlichen Befehles erging unterm 6. Juli 1836 ein Ausführungsdecret an sämmtliche Regierungen, darauf streng zu halten, daß Juden keine christlichen Namen führen.

Hier trat nun sogleich auf zwei Seiten eine Collision hervor. In der Provinz Posen sollten seit dem Jahre 1833, wie oben angegeben worden, die Juden „von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen.“ So lange es unbekannt war, daß die Regierung zwischen jüdischen und christlichen Namen unterscheide, mußten unter „bisherigen jüdischen Namen“ diejenigen verstanden werden, welche bisher bei den Juden in Gebrauch waren; also auch Namen, wie Ferdinand, Peter, Paul, Matthäus, Maria, Marianna, Veronica u. dgl. Jetzt aber sollten nach dem auch der Regierung zu Posen zugesandten Ministerial-Rescript die dortigen Juden „keine christlichen Namen“ führen. Es mußte also die Rücksicht auf den bisherigen Gebrauch nach kaum 3 Jahren wieder völlig aufgegeben, und der religiöse Unterschied der Namen ins Auge gefaßt werden.

Und in den Rheinlanden gerieth das Gesetz in Collision mit der französischen Gesetzgebung, nach welcher in Rücksicht auf Vornamen den Juden der Gebrauch aller Kalender- und sonst geschichtlich üblicher Namen freisteht, in Rücksicht auf Familien-Namen, im Gegensatz zum Prinzip des preußischen Gesetzes, der Gebrauch von Namen aus dem alten Testamente und von

Städtenamen (wie Moses Israel, Philipp Aaron, David Berliner ꝛc.) verboten ist.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei Bestimmung des Begriffes und Umfanges „christlicher" Namen in der Praxis ergaben, und die vielfachen Vexationen der Juden von Seiten der Unterbehörden sind bekannt.

In Folge derselben wurden nach Verlauf von 5 Jahren 3 Ministerial-Verfügungen erlassen.

Die erste, an die Regierung von Posen gerichtete, vom 18. März 1841 erklärte:

„Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 ist die Vor„schrift, daß Juden keine christliche Vornamen führen sollen, nicht im „Großherzogthum Posen eingeführt, weshalb denn auch das „Ausführungs-Circularrescript vom 6. Juli 1836 nur aus Versehen „der Königlichen Regierung zugegangen ist. Vielmehr bleibt „in der Provinz Posen die ältere Kabinets-Ordre vom 22. December „1833 in Kraft, nach welcher die Juden von den bisher üblichen „Vornamen nicht abweichen sollen."

Die zweite Ministerial-Verfügung, an alle übrigen Regierungen mit Ausnahme der Rheinprovinz, vom 23. März 1841, brachte die Königl. Kabinets-Ordre vom 9. März deff. J. zur öffentlichen Kenntniß,

„daß nur die mit den Dogmen des Christenthums oder mit dem Namen „des Erlösers zusammenhangenden Namen, als Renat, Anastasius, „Baptist, Peter, Christian, Christoph u. dgl. den Juden zu füh„ren verboten sein soll."

Endlich die dritte Ministerial-Verfügung an die Regierung der Rheinprovinz vom 22. März 1841 bestimmte,

„daß in den mit französischer Gesetzgebung versehenen Theilen das fran„zösische Gesetz in Geltung bleiben, in den übrigen aber die neue „Verfügung vom 23. März in Anwendung gebracht werden solle.

So bestehen denn gegenwärtig über den Gebrauch der Namen der Juden außer den allgemeinen polizeilichen Verordnungen über Namen überhaupt noch drei besondere und von einander wesentlich abweichende Gesetzesarten.

Wir haben im Bisherigen bei Entwickelung der Nachtheile, die aus der Beibehaltung der verschiedenartigen Judenverfassungen erwachsen sind, vorzugsweise die dabei betheiligten Behörden im Auge gehabt.

Es gilt nunmehr die nachtheiligen Folgen jener Beibehaltung für die Juden selbst in ihren Hauptumrissen darzustellen.

Mit dem Edikt vom 11. März 1812 war bis auf einzelne durch das Gesetz selbst bezeichnete Fälle der frühere Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen vor dem Gesetze geschwunden. Der preußische Bekenner jüdi-

schen Glaubens war ein Jude nur seiner Religion nach, in politischer, civil- und privatrechtlicher Hinsicht war er ein preußischer Bürger, wie sein christlicher Mitbruder. Als preußischer Bürger nahm er an den Communalangelegenheiten, am Befreiungskriege Theil, als solcher wählte er seinen Erwerbszweig nach Belieben, als solcher konnte er seinen Wohnsitz an jedem Orte der Monarchie nehmen. Mit dem Momente aber, da in einzelnen Theilen der Monarchie verschiedene Judenverfassungen Geltung erhielten, war das Edikt vom 11. März in seinem Grundprinzipe faktisch aufgehoben, weil es dem preußischen Bürger jüdischen Bekenntnisses das Staatsbürgerrecht, das Anrecht an das Vaterland nicht mehr in dem Sinne gewährte, den es bei seiner Erlassung ausgesprochen hatte, vielmehr wieder der Unterschied zwischen Christen und Juden in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgeführt wurde.

Diese Rückwirkung der abweichenden Judenverfassungen auf das Edikt vom 11. März ist bis jetzt viel zu wenig ins Auge gefaßt worden, und doch liegt in ihr der eigentliche Ausgangspunkt für alle spätere beschränkende Maaßregeln in Betreff der Juden.

Das Recht des Umzuges von einem Orte zum andern innerhalb des eigenen Vaterlandes ist eines der natürlichsten und wesentlichsten Rechte des Bürgers. Der preußische Jude war durch das Edikt von 1812 preußischer Bürger geworden, und konnte daher als solcher überall in Preußen sich niederlassen. Als nach dem Wiener Congresse die Grenzen des Vaterlandes sich fast um das Doppelte erweiterten, war natürlich auch dem preußischen Bürger ein weiterer Spielraum seiner Thätigkeit eröffnet; er war jenseits der Elbe, am Rhein, an der Warte in seinem Vaterlande, wie an der Oder und am frischen Haff; dort wie hier mußte er also ungehindert seinen Wohnsitz nehmen, dort wie hier ungehindert sich ein Gewerbe wählen können. Das mußte er können als preußischer Bürger, gleichviel ob er Christ oder Jude war: da der letztere Unterschied in Rücksicht auf Wohnort und Gewerbe durch das Edikt vom 11. März vollständig beseitigt war. Nun zog vielleicht ein preußischer Bürger aus Brandenburg nach der Lausitz — da wurde er bei der Niederlassung nach seiner Religion gefragt, und wenn er ein Jude war, so wurde ihm die Erlaubniß zur Niederlassung verweigert, weil man in der Lausitz verfassungsmäßig die Juden nicht als preußische Bürger, sondern eben nur als Juden betrachtete. Und ebenso erging es ihm, wenn er sich nach Preußisch-Sachsen, nach Schwedisch-Pommern, nach Posen, nach Witgenstein, nach Wetzlar, nach Steinfurt, u. s. w. wandte. Sobald er den Fuß aus dem Bereiche der sogenannten alten Provinzen hinaussetzte, war er aus einem preußischen Bürger ein fremder Jude geworden, während seinem Mitbürger christlichen Glaubens, wie es der Natur der Sache allein angemessen ist, das ganze Gebiet der Monarchie und auf demselben jeder Erwerbszweig offen stand. Der preußische Unterthan jüdischen Glaubens in Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin war also von dem Jahre 1816 an nicht mehr, wie das Edikt vom 11. März bestimmt hatte, preußischer Staatsbürger, d. i. Bürger des preußischen Staates, sondern Bürger des größern Theiles der vier Provin-

zen Brandenburg, Preußen, Schlesien und Pommern; es hatte sich demnach unvermerkt sein Staatsbürgerrecht in ein General=Privilegium für die genannten 4 Provinzen verwandelt.

Und auf gleiche Weise erhielten die französischen Bürger jüdischer Confession bei ihrem Uebergange unter preußische Herrschaft nicht die preußische Monarchie von 1815 zu ihrem Vaterlande, sondern den größern oder kleinern Theil einer Provinz des preußischen Staates; und ihr französisches Staatsbürgerrecht verwandelte sich ebenfalls unvermerkt in ein General=Privileginm für den Provinztheil ihres Wohnorts. Sie wurden aus französischen Bürgern nicht preußische Bürger, sondern nur rheinländische und bergische Juden im preußischen Staate.

Dasselbe gilt von den Juden des Königreichs Westphalen. Diese hatten durch den Art. 1 des Decrets vom 27. Januar 1808 alle Staatsbürgerrechte und natürlich auch das Recht der Niederlassung an jedem Orte des ungefähr 700 □ M. umfassenden Königreichs erlangt. Nach den Bestimmungen des Wiener Congresses fielen die einzelnen Ländereien, aus denen dieses Königreich im Jahre 1807 gebildet worden war, meist wieder an ihre frühern Herrscher zurück. Die Juden des preußischen Antheils (jenseits der Elbe) wurden also wieder preußisch. Allein das preußische Staatsbürgerrecht, das ihnen, wenn das Kriegsgeschick sie nicht 1807 von Preußen abgerissen hätte, 1812 unfehlbar zu Theil geworden wäre, und das ihnen deshalb vom Staatskanzler (wie oben angegeben worden) im Jahre 1814 bereits angekündigt wurde, erhielten sie 1816 nicht. Vielmehr blieb ihnen die französische Verfassung, aber das Umzugsrecht nur innerhalb des preußisch gewordenen Gebietes des Königreichs Westphalen, d. i. im Regierungsbezirk Magdeburg und in einzelnen Theilen der Regierungsbezirke Merseburg, Erfurt und Minden, oder auf einem Flächenraume von etwa 250 □ M. statt der frühern 700 □ M. des Königreichs Westphalen, der 2950 □ M. des Königreichs Preußen von 1807 und der 5000 □ M. des preußischen Staates von 1816. Sie erhielten also zum Vaterlande nur etwa den zwanzigsten Theil des Gesammt=Vaterlandes, dessen die christlichen Einwohner des Königreichs Westphalen theilhaftig wurden, mit welchen die jüdischen Einwohner nicht als unter besondern Rechten stehende Juden, sondern als gleichberechtigte westphälische Bürger unter preußische Herrschaft kamen.

Diese Stellung der jüdischen Unterthanen zum preußischen Vaterlande dauert bekanntlich noch gegenwärtig fort. Es ist keine einzige Provinz der Monarchie, in welcher der Jude sich frei bewegen, und nach Belieben, wie der christliche Bürger, niederlassen kann. So viele bürgerliche Judenverfassungen in Preußen jetzt in Geltung stehen (es dürfte aber deren mehr als 20 geben), so viele geschlossene Juden=Bereiche giebt es, von denen jedes einzelne (oft nicht mehr als ein einziges Stadtgebiet) das ganze Vaterland der inwohnenden Juden ausmacht, das er mit einem andern selbst unmittelbar angrenzenden nicht vertauschen kann, ohne dazu gleich einem Ausländer die Erlaubniß der höchsten Staatsbehörde erhalten zu haben, die ihm übrigens nicht immer gewährt wird. So suchten im

Jahre 1840 zwei Juden resp. aus Berleburg und Laasphe in der Grafschaft Wittgenstein die Erlaubniß nach, sich auf dem platten Lande der gedachten Grafschaft niederlassen zu dürfen, wurden aber abschläglich beschieden durch Minist.-Rescr. vom 18. Mai 1840:

„Auf den Bericht vom 15. vor. Mon. das Gesuch zweier Juden resp. zu „Berleburg und Laasphe um Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlassung „auf dem platten Lande der Grafschaften Wittgenstein betreffend, muß „ich, da sich bis jetzt in den Dörfern dieser Grafschaften niemals Juden „niedergelassen haben, Bedenken finden, die Königliche Regierung zur Ge-„stattung der Uebersiedlung zu autorisiren, wenn nicht die Gemeinden selbst „mit der Niederlassung einverstanden sind, daher die Königl. Regierung „in vorkommenden Fällen, bevor sie Entschließung faßt, die Gemeinde be-„fragen zu lassen, und auch in den vorliegenden Angelegenheiten hiernach „zu verfahren hat"

Da nach Verlauf eines vollen Menschenalters seit der Reorganisation des Staates dieses eigenthümliche Verhältniß bei den Behörden und bei den Juden zum Theil in Vergessenheit gerathen ist, und auch die bereits oben besprochenen ältern geographischen Unterschiede nur noch Wenigen bekannt sind: so kommen fast alljährlich Irrungen und Verwickelungen in Betreff des Umzugsrechtes der Juden vor. Auch hiefür nur Ein Beispiel. Im Jahre 1839 hatte ein Jude aus Oelde in der Provinz Westphalen zu Wiedenbrück in derselben Provinz ein Haus gekauft, und wollte daselbst sich niederlassen; es wurde ihm jedoch das Niederlassungsrecht durch nachstehendes MR. vom 5. Januar 1840 verweigert:

„Sie sind, wie Ihnen auf Ihr Gesuch vom 18. vor. M. um Gestattung „Ihrer Niederlassung in Wiedenbrück eröffnet wird, im Irrthum, wenn „Sie glauben, daß nach der Gesetzgebung den Juden im Preußischen „Staate das Recht zustehe, sich nach ihrer Wahl in jedem Orte niederzu-„lassen. Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Aug. 1830 (Ges. „Samml. S. 116) gilt das Edikt vom 11. März 1812 nur in denje-„nigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, „wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten Kabinets-Ordre „hinsichtlich der Juden noch diejenigen Gesetze gültig sind, welche bei der „Besitznahme dort gegolten haben. Hieraus folgt von selbst, daß kein Jude „sich willkührlich aus einem Landestheile in einen andern, in welchem eine „verschiedene Gesetzgebung besteht, niederlassen kann, ohne dazu besondere „Erlaubniß erhalten zu haben. Nun ist bei der Besitznahme der Stadt „Wiedenbrück hinsichtlich der Juden dort die Hannöversche Gesetzgebung „vorgefunden worden, durch welche die frühere Westphälische völlig wieder „aufgehoben worden ist, und nach welcher ein Jude zu seiner Niederlassung „einer besondern Konzession bedurfte. Es gesteht zwar das unterzeichnete „Ministerium den Gemeinde-Behörden kein entschiedenes Widerspruchsrecht „gegen die Niederlassung eines Juden zu, wenn ein solches Recht nicht

„ganz bestimmt erwiesen ist. Allein es pflegt auch die Konzession in der „Regel nur dann zu ertheilen, wenn die Kommune des Niederlassungsor„tes in die Aufnahme willigt, und Ausnahmen von dieser Regel nur in „dem Falle zu machen, wenn besondere Gründe des öffentlichen Wohls „solche als rathsam erscheinen lassen. Solche Gründe ergeben sich nun „aus Ihrer Eingabe nicht, daher Ihrem Antrage nicht Statt gegeben „werden kann. Da übrigens die obgedachte gesetzliche Lage der Sache be„kannt ist, so haben Sie Sich den Schaden, welchen Sie durch den An„kauf eines Hauses in Wiederbrück etwa erleiden, selbst zuzuschreiben, in„dem Sie diesen Kauf abgeschlossen haben, ohne Sich vorher hinsichtlich „der Befugniß der Niederlassung die nöthige Gewißheit zu verschaffen."

Diese eigenthümliche Einmarkung der Juden in bestimmte Staatstheile widerspricht offenbar dem Grundprinzip des Edikts vom 11. März, so wie dem der französischen Gesetzgebung. Es ist bekannt, in welchem Umfange die französische Regierung vor einigen Jahren die Rechte französischer Juden gegen einen Schweizer Kanton geltend machte; wie sie diesem Kanton das Recht absprach, französischen Bürgern, weil sie Juden seien, die Niederlassung zu verweigern, indem sie in diesen französischen Bürgern eben Franzosen vor Ausschließung schützen zu müssen glaubte. Wenn nun in diesem Falle selbst einem fremden Staate gegenüber, ohne Rücksicht auf die in ihm geltenden Judengesetze der französische Bürger als solcher mit Recht geschützt wurde, so mußte dies, wie uns dünkt, noch weit mehr in dem Lande, das jetzt sein Vaterland geworden war, geschehen. Es durfte für ihn gar keine besondere Verfassung mehr geben, sondern er mußte, wie er früher als Franzose unter der allgemeinen französischen Gesetzgebung stand, so jetzt als Preuße vollständig unter die Landesgesetze gestellt und aller Rechte des preußischen Staatsbürgerthums theilhaftig werden. Eine Entscheidung des Justizministers Mühler aus dem Jahre 1836 (Minist.-Rescr. v. 24. Juni) dient durch das ihr zum Grunde gelegte Prinzip auch unserer Behauptung zur Stütze. Es war nämlich wegen des Eintritts der Majorennität der Juden in Westphalen Zweifel entstanden, indem das dort seit 1814 geltende Allg. Landrecht bekanntlich das 24 Jahr festsetzt, es aber wegen der in der Kabinets-Ordre v. 8. August 1830 befohlenen Erhaltung der dortigen Rechtsverhältnisse der Juden in dem frühern Zustande scheinen konnte, als ob auch der frühere Majorennitätstermin von 21 Jahren fortbestehen solle. Der Minister entschied „daß der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden gleich wie der übrigen Unterthanen mit dem vollendeten 24sten Lebensjahre anzunehmen ist;" und gab hierzu folgende Motive:

„Dieser Annahme steht die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August „1830 nicht entgegen, sie bestimmt nur, daß das Edikt vom 11. März „1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dort nicht eingeführt „sei, daß vielmehr diese besondern Verhältnisse der Juden nach den bishe„rigen Gesetzen beurtheilt werden müßten. Hätten also die Juden nach

„den früheren Gesetzen einen besondern, von der allgemeinen Verfassung ab„weichenden Majorennitätstermin gehabt, so würde dieser allerdings noch „gegenwärtig gelten. Dies ist aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, „wie der Art. 1. des Dekrets vom 27sten Januar 1808 klar ergiebt, „allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst „gleichgestellt, mithin auch gleich diesen jeder allgemeinen gesetzlichen „Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, „daß der frühere allgemeine gesetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren „auch in Betreff der Juden durch die Einführung des Allg. Landrechts „weggefallen, und an dessen Stelle der landrechtliche Majorennitätstermin „von 24 Jahren nach §. 14 des Publikations-Patents vom 9. Sept. „1841 getreten ist."

Diese lichtvolle Auseinandersetzung des Sachverhältnisses ist auch für unsere obige Behauptung ein entscheidendes Argument. Es muß auf ganz analoge Weise in Hinsicht auf die Freizügigkeit der Juden in den französischen Provinzen gesagt werden: Hätten diese Juden nach den früheren Gesetzen eine besondere von der allgemeinen abweichende Verfassung hinsichtlich ihres Umzuges gehabt, so mußte diese allerdings auch noch weiter gelten. Da sie aber allen übrigen Unterthanen in jeder Beziehung gleichgestellt waren, so mußten für sie auch ferner die allgemeinen, nicht besondere Gesetze Geltung haben. So wie es also jedem christlichen Einwohner der ehemals französischen und königlich-westphälischen Ländereien in Preußen freisteht, seinen Wohnsitz an jedem Orte der Monarchie nach Belieben zu nehmen, ebenso mußte dies auch den jüdischen Unterthanen der gedachten Staatstheile freistehen.

Auf ganz gleiche Weise ist dasselbe auch von den jüdischen Unterthanen der alten Provinzen darzuthun. Da sie seit 1812 in Bezug auf Niederlassungsrecht keine besondere, von der allgemeinen abweichende Verfassung mehr hatten, da vielmehr durch das Edikt in der ganzen Monarchie alle Privilegien de non tolerandis Judaeis aufgehoben worden waren: so mußte das Recht, das jedem preußischen Bürger den Umzug in eine neue Provinz gestattete, auch dem jüdischen Bürger der alten Provinzen unverkürzt erhalten werden.

Wäre im Jahre 1816 diese einzig richtige Anschauungsweise für die aus der Gleichstellung entspringenden Rechtsverhältnisse der jüdischen Unterthanen in den alten und den ehemals französischen und königlich-westphälischen Provinzen überall festgehalten und geltend gemacht worden: so wäre eine selbst nur provisorische Fortdauer aller mittelalterigen Judenverfassungen in den übrigen neuen Staatstheilen von vorn herein unmöglich geworden, weil gerade das Umzugsrecht und die Gewerbfreiheit zunächst in diesen Verfassungen den Juden vorenthalten wird.

Jene Anschauungsweise hätte aber auch in anderer Beziehung für die Regierung ein leitendes Prinzip sein können.

Es ist bekannt, daß der Erhebung der deutschen Nation gegen die Fremd-

herrschaft auch das Erwachen derselben aus dem bisherigen religiösen Indifferentismus nachfolgte, ein Erwachen, das von der Regierung willkommen geheißen und mit Liebe gehegt und gepflegt wurde. Es ist aber ganz naturgemäß, daß in einem Staate, in welchem der überwiegend größte Theil der Einwohner sich zur christlichen Religion bekennt, die christliche Religion als die herrschende bezeichnet wird, wie man auf analoge Weise auch speciell von einer herrschenden katholischen, evangelischen, reformirten Religion spricht; und es ist eine natürliche Folge dieses Sprachgebrauchs, daß man in weiterer Uebertragung einen solchen Staat einen christlichen nennt. Preußen ist hiernach ein christlicher Staat, wie er auch insbesondere ein evangelischer Staat genannt wird, weil in ihm das christliche und insbesondere das evangelische Prinzip vorwaltet. Es widerspricht dieser Bezeichnung nicht, daß im preußischen Staate auch nicht-christliche und nicht-evangelische Einwohner (letztere sogar gegenwärtig mehr als ein Drittheil der Gesammtbewohner) sich befinden: denn a potiore fit denominatio. Aber es involvirt andererseits diese Bezeichnung auch nicht, daß das christliche, das evangelische Prinzip nicht blos das vorherrschende, sondern auch das alleinherrschende sei, und daß die nicht-christlichen und nicht-evangelischen Elemente als bloße Negationen im Staate unberücksichtigt bleiben, oder gar zurückgedrängt und ausgeschlossen werden dürfen. Und noch weit weniger involvirt jene Bezeichnung des christlichen, des evangelischen Staates, daß dieser die Pflicht oder die Befugniß habe, auch auf nicht-religiöse Verhältnisse des Staatslebens das vorherrschende religiöse Prinzip als maßgebend zu betrachten. Ein solches Hineintragen des herrschenden Religionsprincipes in andere als religiöse Staatsverhältnisse ist allein in theokratischen oder hierarchischen Staaten folgerecht, weil in solchen Staaten alle Institutionen, auch die bürgerlichen, auf religiöser, auf kirchlicher Grundlage ruhen. Solche theokratische oder hierarchische Staaten aber giebt es in Europa nicht: denn selbst der Kirchenstaat, den man zuweilen wegen der kirchlichen Bedeutung seines Oberhauptes als Hierarchie bezeichnet, hat keine andere Staatsgrundlagen als z. B. das ihm benachbarte Großherzogthum Toskana und das Königreich Neapel; er ist ein christlicher, ein katholischer Staat, ganz in demselben Sinne, in welchem Preußen ein christlicher, ein evangelischer Staat genannt wird.

Es ist daher kein Widerspruch, wenn z. B. Belgien, das man gewiß mit größtem Rechte einen streng katholischen Staat nennen kann, in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen seiner Einwohner gar keinen Religionsunterschied kennt; wenn im Kurfürstenthum Hessen, das an seinem evangelischen Religionsprincip so fest als irgend ein anderer Staat hält, Katholiken und Juden ganz dieselben politischen Rechte genießen als Reformirte und Lutheraner. Es ist hier wie dort der Unterthan, der Einwohner, der Bürger, dem die bürgerlichen Rechte zu Theil werden: ob er seiner Kirche nach Katholik, Lutheraner, Mennonite, Jude ist, das bleibt auf nicht-kirchlichem Gebiete mit Recht ganz außer Acht.

Wäre nun zur Zeit, da in Preußen die religiösen Interessen in den Vordergrund traten und einer vorzüglichen Pflege und Unterstützung sich erfreuten,

die oben als die einzig richtige nachgewiesene Anschauungsweise hinsichtlich der jüdischen Rechtsverhältnisse fest bewahrt worden, so wäre ein Conflict zwischen Beiden, als zwischen ganz heterogenen Dingen, unmöglich gewesen. Die Religion, und zunächst die christliche, die evangelische, konnte von der Regierung auf kirchlichem Gebiete gefördert, und, ohne allen Zusammenhang mit dieser Förderung, der Bürger jüdischen Glaubens in seinen bürgerlichen Rechten geschützt werden. Dadurch aber, daß in Folge der Beibehaltung so vieler excludirenden Judenverfassungen und der daraus hervorgehenden provinziellen Abmarkungen der Juden der Begriff des preußischen Bürgers hinter den des Juden zurücktrat und zuletzt ganz außer Acht gelassen wurde: war den bürgerlichen Rechten der jüdischen Unterthanen gegen das Vordringen des christlichen Prinzipes auf den politischen Boden jede Schutzwehr genommen. War aber erst der jüdische Bürger in Preußen als Nicht-Christ im christlichen Staate aufgefaßt: so bedurfte es nur noch einer etwas veränderten Interpretation des Staates und der Staatsrechte, um das Prinzip der bürgerlichen Gleichstellung, das dem Edikt vom 11. März und der französischen Gesetzgebung zum Grunde liegt, als mit der Aufgabe des preußischen Staates unvereinbar nachzuweisen — und so war man von dem eben erst der allgemeinen Wohlfahrt wegen angenommenen Prinzip der bürgerlichen Gleichstellung der Juden unvermerkt wieder auf die mittelalterige Stufe der Juden-Ordnungen und Juden-Reglements zurückgetreten.

Wir mögen hier des Weitern nicht auseinandersetzen, wie im Einzelnen Beschränkungen früherer Rechte eintraten, wie zuerst die jüdischen Freiwilligen ihrer Religion wegen keine Versorgung fanden; wie dann nach einander das Amt des Auctionscommissarius, des Feldmessers, des Scharfrichters, als Staatsämter erklärt wurden, die darum den Juden nicht verliehen werden können; wie ferner die Zulassung zu akademischen und Schulämtern zurückgenommen wurde; wie das Amt eines Oberbürgermeisters, Bürgermeisters, Schulzen und Schiedsmannes, als halbe Staatsämter, den Juden unzugänglich wurden; wie die an den Rittergütern haftenden Ehrenrechte ihnen versagt wurden u. s. w. Es sind dies allbekannte Thatsachen, die jeder Preuße, dem die Ehre seines Vaterlandes theuer ist, aufs eheste aus dem Gedächtnisse getilgt wünschen muß. Nur des Einen Umstandes, der aber am klarsten das Zurückdrängen des Bürgers hinter den Juden im jüdischen Unterthan beweist, müssen wir noch gedenken: daß nämlich, ungeachtet sowohl durch die deutsche Bundesacte als durch mehrere Königliche Kabinets-Ordres, zuletzt durch die oft genannte vom 8. August 1830, den Juden der französischen Gesetzgebung die Erhaltung ihrer alten Rechte zugesichert waren, gleichwohl alle Beschränkungen, welche seit dem Jahre 1816 die Juden in den alten Provinzen erfuhren, auch auf jene factisch übergetragen wurden.

Wir wenden uns nun zu den kirchlichen Verhältnissen der Juden.

Der letzte (39.) §. des Edikts vom 11. März erklärt:

„Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der „Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen „bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, „die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen „genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Wie ernstlich es die Regierung mit dieser Erklärung meinte, erwies sich daraus, daß schon wenige Monate nach Emanirung des Edikts zu Berlin auf Befehl des Ministeriums eine aus den dortigen Gemeinde-Aeltesten bestehende Commission unter Leitung des Stadtraths David Friedländer die jüdischen Kirchenangelegenheiten in Berathung zog, und den übrigen bedeutendsten Judengemeinden der Monarchie die Wahl von Deputirten für diese in Berlin abzuhaltende Berathung befohlen wurde. Das betreffende höchst bemerkenswerthe Ministerial-Rescript an die Regierung zu Breslau lautete wie folgt:

„In dem Edikte vom 11. März d. J., wodurch die bürgerlichen Verhält„nisse der Juden in den Preußischen Staaten neu bestimmt worden, sind die „Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des „Unterrichts der Juden noch vorbehalten. Die Vorschläge darüber liegen „dem Königl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts vor. Es „fühlt die Wichtigkeit und zugleich die Schwierigkeit dieser Sache. Der jü„dische Gottesdienst enthält viel Unzweckmäßiges und viele den Verhältnissen „und der jetzigen Lage der Juden in den Preuß. Staaten wenig entsprechende „Formen, wie überhaupt seine ganze Einrichtung viel zu wünschen übrig „läßt. Auch ist der jüdische Unterricht höchst mangelhaft und unvollkommen, „sowohl in Hinsicht der Gegenstände und der Methode des Unterrichts, als „in Hinsicht der Personen, die denselben ertheilen.

„Es sind also Abänderungen nothwendig und Verbesserungen sehr wün„schenswerth.

„Allein von der andern Seite ist gedachtes Departement überzeugt, daß „es dem Geiste der Preuß. Regierung gemäß sei, hier das Bessere zu beför„dern und einzuleiten, ohne es zu befehlen, und durch Zwang anzuordnen; „daß in einer Sphäre von Gegenständen, die so innig mit dem Gewissen „verbunden und so sehr von der vorgefaßten Meinung abhangen, die Abän„derungen aus der Mitte der Judenschaft selbst, so viel wie möglich hervor„gehen müssen, wenn sie wohlthätig und dauerhaft ausfallen und wir„ken sollen.

„Daher will vor allen Dingen das Königl. Departement die wahre Mei„nung der bessern Mehrheit der Judenschaft selbst über die wichtigen Gegen„stände, die jetzt zur Sprache kommen sollen, erforschen, um sie mit den „allgemeinen Grundsätzen über Reformen dieser Art zu vergleichen, sie zu

„benutzen, wenn sie richtig und durchgedacht scheinen, und um sie zu berich-
„tigen, wenn sie schädlich sein könnten, oder irrig waren.

„Hiernach, und da die jüdische Gemeinde zu Breslau eine der zahlreich-
„sten und gebildetsten ist, trägt das Königl. Departement der Geistlichen-
„und Schulen-Deputation Einer Königl. Regierung hiermit auf, dieser
„Gemeinde zu eröffnen, daß sie sich versammle, und ohne Einmischung der
„Regierung frei nach Formen, die sie selbst bestimmen mag, aus ihrer Mitte
„und aus der ihnen in der Provinz wohlbekannten und geschätzten Glau-
„bensgenossen zwei Mitglieder zu wählen, die sich bereit finden lassen wer-
„den, mit gedachtem Königl. Departement über die vorzunehmenden Abän-
„derungen Rücksprache zu nehmen.

„Dem Königl. Departemente liegt aber sehr viel daran, daß diese Wahl
„ganz frei geschieht, damit nicht etwa die blos nach dem Urtheile des Pub-
„likums sogenannten aufgeklärten Juden, sondern diejenigen, die durch ihre
„Sitten, ihre Grundsätze, ihre Kenntnisse und ihren Glauben als wirkliche
„Repräsentanten ihrer Gemeine angesehen werden können, gewählt werden.

„Wenn die Wahl geschehen sein wird, haben die Aeltesten und Vorste-
„her der Breslauer Juden-Gemeine das Resultat derselben an die Königl.
„Regierung zu berichten, worauf demnächst das Königl. Departement über
„die Zeit der Zusammenkunft in Berlin das Nöthige bestimmen wird.
„Berlin den 2. November 1812. Departement des Kultus und öffentli-
„chen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann."

Es ist dies sicherlich eines der herrlichsten Dokumente aus jener glorreichen Zeit. Jedes Wort in ihm athmet Wohlwollen und Milde; es bekundet die zarte Schonung eines edlen Wohlthäters, der die Hand nicht sehen läßt, die den Segen spendet.

Der Breslauer Juden-Gemeinde wurde diese Verfügung von der dortigen Regierung am 29. November mitgetheilt. Schon am 3. Dezember begannen die nöthigen Berathungen; jedes Mitglied der Gemeinde wurde befragt: am 15. Dezember wurden nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte gewählt, und diese Wahl unterm 17. Januar 1813 an die Regierung berichtet. Unterm 24. März ward von dieser der Gemeinde mitgetheilt, daß das Ministerium die getroffene Wahl genehmigt habe. Aber unterm 7. August zeigte dieselbe Regierung auf Befehl des Ministeriums der Breslauer Gemeinde an:

„daß, da die Verhandlungen wegen Verbesserung des jüdischen Gottesdien-
„stes und Schul-Unterrichts einem ruhigen Zeitpunkte vorbehalten bleiben
„müssen, die Hinreise des N.N. nach Berlin für jetzt nicht erforderlich sei."

Leider ist die Regierung nicht wieder auf diesen Weg der Verbesserung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen zurückgekommen.

Demnach mußten auch die kirchlichen Verhältnisse überall vorläufig in statu quo verbleiben; und zwar galten in den Provinzen Brandenburg, Preußen und Pommern die Bestimmungen des General-Juden-Reglements von 1750, in Schle-

sien die Bestimmungen der Judenedikte von 1790 ff.; in den Ländereien der französischen Gesetzgebung die den dortigen Juden verliehene Consistorial-Verfassung (mit den drei Consistorialsitzen Bonn, Trier und Crefeld; das westphälische Consistorium, das in Cassel seinen Sitz hatte, war freilich aufgelöst); in den übrigen neuen Ländereien die auch für die politischen Verhältnisse geltenden Verfassungen.

Natürlich herrschte auf diesem Gebiete wie auf dem bürgerlichen die größte Verschiedenartigkeit, und es erzeugten sich daher auch hier die mannichfachsten Verwickelungen und Collisionen.

Die kirchlichen Angelegenheiten zerfallen ihrer Natur nach in äußere und innere. Jene betreffen die Gemeinde-Verhältnisse nach ihren verschiedenen Richtungen, das Corporationswesen, die kirchlichen Institute, die Kirchenbeamten und dgl.; diese beziehen sich unmittelbar auf die Religionsverhältnisse, auf Kultus, Religionsunterricht u. dgl.

Wie verschieden nun auch in den verschiedenen Provinzen die Bestimmungen über die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden waren, so lag ihnen allen doch als ein Gemeinsames das Prinzip der bis in die kleinsten Einzelheiten vorgeschriebenen Unterordnung aller Gemeinde-Angelegenheiten unter die Aufsicht und Ueberwachung der vorgesetzten Staatsbehörden zum Grunde. Kein Gemeinde-Vorsteher, Rabbiner oder sonstiger Beamte durfte ohne Wissen und Genehmigung der Behörden gewählt oder entlassen werden. Mit der Bestätigung ertheilten die Behörden dem Vorsteher und Rabbiner zugleich besondere, genau ins Einzelne gehende Amts-Instruktionen, oder wo solche bereits aus früherer Zeit vorhanden waren, wiesen sie dieselben darauf hin und verpflichteten sie zu deren strengen Befolgung. Das gesammte Kassenwesen der Gemeinde mit Einschluß der Klassifikation der Abgaben der einzelnen Gemeindeglieder stand unter der Kontrolle der Behörden, und diese Kontrolle wurde bis auf Groschen und Pfennig mit der größten Strenge geführt. Streitigkeiten, welche Gemeinde-Verhältnisse betrafen, wurden vor die vorgesetzte Behörde gebracht und von ihr darüber entschieden. Säumige Contribuenten wurden von ihr durch Exekution zur Zahlung gezwungen, u. dgl.

So war es vor 1812 gewesen, und so blieb es länger als ein Jahrzehnd nach 1812. In bürgerlicher Hinsicht hatten mit der Emanation des Edikts vom 11. März in den alten Provinzen die früheren Verfassungen ihre Geltung gänzlich verloren; aber für die Judengemeinden als Religionsgesellschaften blieben ihre Bestimmungen nach wie vor in vollständiger Anwendung.

Im entschiedensten Gegensatze zu diesem seit uralter Zeit ununterbrochen fortgeführten Verfahren der Behörden hinsichtlich der jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten erklärten seit dem Jahre 1823 die Ministerien des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten wiederholentlich die Beaufsichtigung der jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten, die Bestätigung der gewählten Rabbiner und anderer Gemeinde-Beamten, die Schlichtung der Gemeinde-Streitigkeiten, die exekutive Eintreibung der Gemeinde-Abgaben, mit Einem Worte alle und jede Beaufsichtigung und Ue-

berwachung der Gemeinde-Verhältnisse von Seiten der Behörden, soweit nicht besondere polizeiliche Gründe vorliegen, für völlig unstatthaft.

Die Gründe für diese vom bisherigen Gebrauch so ganz abweichende Verfügung sind namentlich in den beiden folgenden Ministerial-Rescripten angegeben:

a) MR. an die Regierung zu Breslau vom 14. Februar 1823:

„—— Hiervon abgesehen, muß der Königl. Regierung bemerklich gemacht „werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Re„glements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staatsbehörden ermangelt, „Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und „anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, „wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörde in diese Gesell„schafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten."

b) MR. an die Regierung zu Posen vom 7. März 1823.

„Das Ministerium kann die in der Königl. Regierung Bericht vom „17. v. M. enthaltenen Vorschläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde„oder Gesellschafts-Angelegenheiten der Juden von Amtswegen zu reguliren, „nicht genehmigen."

„Unter den Juden besteht keine politische, sondern eine kirchliche Verbin„dung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber „zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des All„gemeinen Preuß. Landrechts im II. Thl., XI. Tit., §. 20 nur die Be„fugniß erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. VI. §. 11 ff. ebendaselbst). „Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten „der Judenschaften überall nur insofern einzumischen und ihren Unter-Be„hörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung „der Angelegenheiten erlaubter Privatgesellschaften nach den Bestimmungen „des Allg. Landrechts zulässig oder aber unter besondern Umständen aus „polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint."

„Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches „zur Zeit des Herzogthums Warschau Statt gefunden hat, indem damals „die Wahl der Aeltesten oder Vorsteher den Judenschaften und die Besor„gung der Gemeinde-Verwaltung diesen erwählten Vorständen überlassen „geblieben ist."

Aus mehreren Andeutungen der über diesen Gegenstand damals erlassenen M.-Rescripte geht hervor, daß den Regierungen, an welche diese gerichtet waren, die neue Verfügung sehr befremdlich geschienen haben muß. Und in der That ist sie dies in hohem Grade.

Wenn zuvörderst das unter a auszugsweise angeführte Rescript von der längstens erfolgten Aufhebung des General-Juden-Reglements spricht (ohne Zweifel ist das vom 17. April 1750 gemeint), so ist erstlich zu bemerken, daß das General-Juden-Reglement für die Juden Schlesiens und Breslau's niemals Geltung gehabt hat, also auch dessen Aufhebung in den Verhältnissen dieser Juden nichts

geändert haben würde. Zweitens aber ist von einer solchen Aufhebung des General-Juden-Reglements in der ganzen preußischen Gesetzgebung nichts bekannt. Eine indirekte Aufhebung desselben durch das Edikt vom 11. März (die vielleicht gemeint sein könnte) ist auch nicht anzunehmen, da, wie oben angegeben worden, die auf kirchliche Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen der älteren Gesetze, also auch des General-Juden-Reglements, durch das Edikt, welches die kirchlichen Angelegenheiten völlig unberührt ließ, nicht aufgehoben sein können. Es ist dies auch durch eine Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals vom 5. April 1836 rechtskräftig ausgesprochen mit den Worten:

„Die fortdauernde Anwendbarkeit des 31. Art. des Judenregle-
„ments vom 17. April 1750 ist, wie bereits in beiden Erkenntnissen aus-
„geführt worden ist, nicht zu bezweifeln."

Und merkwürdig genug erklärt selbst ein späteres Rescript des Ministeriums des Innern (vom 12. Mai 1840) ausdrücklich:

„daß die noch fortdauernde Gültigkeit des General-Juden-
„Reglements vom 17. April 1750 allerdings nicht bezweifelt
„werden kann."

Nächstdem mußte es befremden, daß, obgleich die jüdische Kirche in Preußen zu allen Zeiten nur eine geduldete und private gewesen war, erst jetzt daraus die Unzuläßigkeit der Ueberwachung derselben von Seiten der Staatsbehörden gefolgert wurde, während diese Ueberwachung bisher ununterbrochen fortgedauert und die Regierung niemals dieselbe als ihr nicht zustehend betrachtet hatte. Gesetzlich zu einer geduldeten erklärt ist die jüdische Kirche seit dem Jahre 1788 durch das sogenannte Toleranz-Edikt (vom 9. Juli 1788), in welchem es §. 2. heißt:

„Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer
„der jüdischen Nation, die Herrenhuter, die Mennonisten und die
„Böhmische Brüdergemeinde, welche unter Landesherrlichem Schutze ihre
„gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschäd-
„liche Freiheit ferner behalten sollen."

Das 6 Jahre später eingeführte Allg. Landrecht erwähnt zwar der jüdischen Kirche als einer geduldeten nicht besonders, bestimmt aber die Befugnisse der geduldeten Kirche überhaupt im Gegensatze der öffentlich anerkannten, und es müßte demnach das Rechtsverhältniß der jüdischen Kirche, als einer geduldeten, nach dieser Bestimmung beurtheilt werden. Wäre nun durch dieselbe die specielle Ueberwachung der jüdischen Kirche von Seiten der Behörde ausgeschlossen, so bleibt es unerklärlich, wie diese noch vom Jahre 1794 bis 1823, also fast volle 30 Jahre, ohne daß der Regierung jemals darüber ein Bedenken entstanden, im weitesten Umfange fortgesetzt werden konnte. Es liegt uns eine noch im Jahre 1823 auf ausdrücklichen Befehl des Ministeriums des Innern von der betreffenden Regierung vollzogene Bestätigung des von einer jüdischen Gemeinde gewählten Rabbiners vor. Regierungs-Entscheidungen über Verwaltungs-Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde aus den nächst vorhergegangenen Jahren

existiren in großer Anzahl. Ein besonderes Königliches Gesetz aber, das die Beseitigung des bisherigen, auf Königliche Edikte gegründeten Verfahrens anordnete, war weder vor 1823 noch in diesem Jahre erlassen worden. Es hat darum die plötzliche und auf bloße abweichende Interpretation basirte Veränderung in der Stellung der jüdischen Kirchengemeinden zur Behörde jedenfalls etwas Befremdendes.

Diese Interpretation selbst aber muß mancherlei Bedenken erregen. Die in den Ministerial-Rescripten wiederholt allegirten Tit. XI. §. 20. und Tit. VI. §. 11. ff. des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts, aus denen die Nicht-Einmischung der Behörden in die inneren Angelegenheiten der Juden deducirt wird, rechtfertigen bei einer genauern Prüfung diese Folgerung keinesweges. Denn weder im Tit. XI. noch in Tit. VI. findet sich irgend eine gesetzliche Bestimmung, welche direct oder indirect den Behörden die Befugniß entzöge, die Angelegenheiten der jüdischen Kirchengesellschaften zu beaufsichtigen.

Wenn auch die jüdische Kirche als eine geduldete nur die Befugniß von Privatgesellschaften besitzt, so sind solche Befugnisse doch vermöge der Verschiedenartigkeit der Privatgesellschaften so verschiedener Art, daß die der jüdischen Kirche als solcher jedenfalls einer nähern Bestimmung bedürfen. Diese ist auch sogleich im §. 11. des VI. Titels dadurch gegeben, daß vom Gesetzgeber eine Rücksicht auf den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung vorgeschrieben wird. Der Zweck der jüdischen Kirchenverbindung ist die Religion und ihre Ausübung. Eine solche Verbindung ist aber dem Staate sowohl aus höheren moralischen, als aus polizeilichen und privatrechtlichen Gründen ebenso wenig entbehrlich als den Juden selbst, weil es ohne dieselbe in allen die Religion berührenden bürgerlichen Verhältnissen an den dafür nöthigen Anstalten, (Synagogen, Religionsschulen, Begräbnißplätze) fehlen würde. Das Staatsgesetz fordert zu einer gültigen jüdischen Ehe das Aufgebot in der Synagoge; es verweist das Abhalten wichtiger Eide nach der Synagoge; es fordert den Religions-Unterricht der jüdischen Jugend, die Beerdigung jüdischer Leichen u. dgl. Es bedarf also überall jüdischer Religions-Institute, die, ohne daß der Staat selbst deren Errichtung und Erhaltung übernimmt, nur durch eine Verbindung der Juden zu Kirchengemeinden möglich werden. Verbindungen aber, deren Existenz dem Staate nothwendig ist, dürfen nicht bloß, sondern müssen auch vom Staate besonders beaufsichtigt und geschützt werden. Wenn also die jüdischen Gemeinden auch als bloß geduldete Kirchengesellschaften ihren äußern Rechten nach in die Kategorie der Privatgesellschaften gehören, und daher in dieser Hinsicht den priviligirten nachgestellt sind, so können sie doch andrerseits in Rücksicht auf den Schutz und die Ueberwachung des Staates nicht mit denjenigen Privatgesellschaften auf gleiche Stufe gestellt werden, die, wie etwa Gelehrten-, Kaufmanns- und Handwerker-Vereine, Eisenbahn- und Feuerversicherungs-Gesellschaften u. dgl. dem Staate nicht unmittelbar nothwendig sind, und welche bestehen und sich auflösen können, ohne daß das Staatsinteresse zunächst und wesentlich dabei betheiligt wäre. Daher scheint uns die Annahme des MR. vom 23. Juli 1824, daß bei der Frage über die exe-

kutive Beitreibung der Gemeinde-Abgaben im administrativen Wege „das zufällige „Interesse gewisser kirchlichen und anderer gemeinnütziger Institute gar nicht in „Betracht gezogen werden könne," mit der Natur einer Religions-Gesellschaft als solcher keinesweges übereinstimmend. Wie entschieden übrigens die Regierung in vorkommenden Fällen die jüdischen Kirchengesellschaften aus der Kategorie der gewöhnlich sogenannten Privatgesellschaften herausnimmt, spricht sich in der gesetzlichen Zulässigkeit des Grundbesitzes für religiöse Zwecke deutlich genug aus. Nach Tit. VI. §. 13. des A. L. R. können Privatgesellschaften als solche „weder Grundstücke noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben." Gleichwohl hat das Ministerium des Innern in Betreff der jüdischen Kirchengesellschaften in entgegengesetztem Sinne entschieden. MR. vom 27. Mai 1817:

„Der Königl. Regierung (zu Liegnitz) wird auf Ihren Bericht vom 10. d. „M., worin Sie anfrägt,

„ob jüdische Kirchen-Gesellschaften als solche, und insbesondere Synagogen, Vermögen zu religiösen Zwecken erwerben können?

„zum Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden in Besitz von „Synagogen sind, und daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, „im Allgemeinen auch nachgegeben werden kann, daß sie zu religiösen „Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhalten können; in welcher „Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft ausdrücklich zu „bewilligen geruht haben, Grundstücke znr Erweiterung des alten Synagogen-Gebäudes zu acquiriren."

Es ist uns nicht bekannt, inwieweit die bisher angegebenen und ähnliche Bedenken, welche gegen die im Jahre 1823 aufgestellte Interpretation des Begriffes einer geduldeten Kirche aufsteigen müssen, durch anderweitige gewichtige Gründe überwogen worden sind.

Den zuerst im Allgemeinen erlassenen ministeriellen Bestimmungen folgten in strenger Consequenz Verfügungen der Ober- und Unterbehörden für die einzelnen Fälle nach, und werden bis zu diesem Augenblicke fortwährend erneuert und in Anwendung gebracht.

Hat in bürgerlicher Hinsicht die oben näher besprochene Beibehaltung der alten Judenverfassungen für die jüdischen Unterthanen des preußischen Staates einen vielfach beschränkenden und beengenden Zustand zur Folge gehabt, so ist in kirchlicher Hinsicht das seit 1823 neu angenommene Verwaltungs-System die Ursache eines völlig recht- und schutzlosen Zustandes geworden. Die Geschichte der Verwaltung preußischer Judengemeinden seit dem Ende des Jahres 1823 ist fast nur eine fortlaufende Kette von Verlegenheiten, in welche sie durch das von der Regierung bewahrte System der Nicht-Einmischung verwickelt wurde; die frischesten Kräfte, der muthigste Eifer der Gemeinde-Aeltesten zur Förderung besserer Zustände in den Gemeinden sind häufig genug an diesen Hemmnissen zu Grunde gegangen.

Es ist bereits erwähnt, daß der Staat bei den jüdischen Gemeinden manche

religiöse Institute voraussetzt und für polizeiliche oder civilrechtliche Zwecke in Anspruch nimmt. Die Errichtung und Erhaltung solcher Institute ist, wie bekannt, Pflicht der Gemeinden, und kann, da Stiftungen für solche Zwecke meist entweder gar nicht oder von sehr geringem Belange vorhanden sind, nur durch die Geldbeiträge der Gemeindeglieder möglich gemacht worden, Wie nun, wenn die Mitglieder diese Geldbeiträge verweigern? Bis zum Jahre 1823 wurden solche Beiträge überall auf administrativem Wege durch Exekution herbeigeschafft; es war daher ein fortgesetzter Widerstand gegen die Bestimmung derselben nicht möglich. Seit dem Jahre 1823 aber haben wiederholte Ministerial-Verfügungen festgesetzt, daß die rückständigen Beiträge in den jüdischen Gemeinden nicht mehr auf polizeilichem Wege exekutivisch beigetrieben werden dürfen, sondern daß die Gemeinde ihre Rechtsansprüche an die einzelnen Mitglieder bei den Gerichten geltend machen müssen,

„da es mit den Grundsätzen des Allg. Landrechts nicht in Vereinigung „zu bringen sein würde, wenn die Staatsbehörde sich darauf einlassen „wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer bloß „erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschaftszwecken aufzubringenden Bei„träge in administrativem Wege zu verfügen" (MR. vom 23. Juli 1824);

oder, wie es in einer andern Ministerial-Verfügung über denselben Gegenstand (MR. vom 28. Februar 1830) heißt:

„So wenig die Königl. Regierung Sich um Gesellschafts-Beiträge einer „andern Privatgesellschaft, z. B. einer gesellschaftlichen Ressource, um de„ren Nothwendigkeit, Verwendung, Berechnung ꝛc. zu kümmern hat, so „wenig hat Sie von denen der Judenschaft Notiz zn nehmen, vielmehr „lediglich dem, was früher hierüber bestimmt worden, nachzugeben."

Es muß hiernach das Recht der Gemeinde gegen einen säumigen Contribuenten bei den Gerichten und, wie dies meist der Fall ist, durch alle drei Instanzen und während eines vielleicht mehrjährigen Zeitraumes geltend gemacht werden. Wie nun aber, wenn die Zahl solcher säumigen Contribuenten sich häuft? wenn nicht einzelne Mitglieder dann und wann, sondern hunderte derselben zu Einer Zeit ihre Beiträge verweigern? soll die Gemeinde hundert und mehr Prozesse zugleich anhängig machen und fortführen? und wie soll sie inzwischen die Gemeinde-Ausgaben decken? Eine Privatgesellschaft, z. B. eine gesellschaftliche Ressource, löst sich auf, wenn ihre Mitglieder nicht zahlen wollen: kann eine Kirchengemeinde sich auflösen? was würde dann aus den Synagogen, aus den Schulen, aus dem Begräbnißplatze? — In diesem Augenblicke befindet sich die Breslauer Gemeinde in einer solchen Lage. Ein durch Umstände sehr ernster Art nöthig gewordener und als Beweis gewissenhafter Pflichterfüllung nur zu lobender Beschluß des Vorstandes dieser Gemeinde hat eine Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern, die sich mit diesem Beschlusse nicht einverstanden erklären, zu dem, wie sie glauben, wirksamsten Mittel greifen lassen: sie verweigern ihre Gemeinde-Beiträge. Da zum Nichtzahlen sich leicht Theil-

nehmer finden, so ist in wenigen Tagen die Zahl dieser Renitenten, die den Vorstand durch Verweigerung der Beiträge zur Zurücknahme seines Beschlusses zwingen wollen, zu einer bedeutenden Höhe herangewachsen. Nun hat die Breslauer Gemeinde alljährlich eine Ausgabenlast von mehr als 12,000 Thalern zu tragen: wie soll der Vorstand, von der vorgesetzten Behörde auf keine Weise geschützt, in dieser Calamität verfahren? soll er, um zu den nöthigen Beiträgen zu gelangen, seinen zum Schutz der Statuten und der Rechte Dritter einstimmig gefaßten Beschluß fallen lassen? oder soll er den Beschluß aufrecht erhalten, selbst auf die Gefahr einer nahen Finanznoth? Obgleich vorauszusehen ist, daß der Vorstand das Letztere wählen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß er dies nicht ohne Besorgniß thun kann. Ein solcher Zustand wäre aber vor dem Jahre 1823 völlig undenkbar gewesen, da der Vorstand der Gemeinde nicht bloß in Betreff seiner Beschlüsse*), sondern auch in Hinsicht auf die Gemeinde-Abgaben durch die vorgesetzte Administrativ-Behörde auf jede Weise geschützt war. Es liegt uns ein an die Breslauer Judengemeinde unterm 5. December 1801 von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer erlassenes Mandat vor, worin es unter Anderm heißt:

„Was die executive Beitreibung der repartirten Beiträge von denjenigen „Gemein-Gliedern betrifft, welche damit absichtlich zurückbleiben, wird hiermit genehmiget, daß das Collegium durch Requisition des hiesigen Gou-

---

*) Regulativ vom 15. Mai 1800 für das Vorsteher-Collegium der Breslauer Gemeinde, §. 23:

„Wenn nun nach dieser Einrichtung die Gemeine durch das Collegium der Aeltesten rc., die Cassirer, den Controlleur, und den Ausschuß, in allen durch 15 ihrer „Mitglieder, **repräsentirt** wird, eine hinlängliche Anzahl, um für das Beste der Gemeine wachsam zu sein, von denen sich auch diese Wachsamkeit, da die Gemeine sie „aus Vertrauen frei gewählet hat, erwarten läßt, und wodurch also die Gemeine bei „allen vorkommenden Angelegenheiten genugsam vertreten wird; so ist es nicht „nöthig, daß selbst bei außerordentlichen Vorfällen die Gemeine „oder auch nur ein besonderer Ausschuß derselben zusammenberufen „wird. Es darf demnach von den Aeltesten keine dergleichen Zusammenkunft veranstaltet werden, es sey denn, daß sie solches und die Nothwendigkeit derselben bei „Euch angezeigt, und Ihr befundenen Umständen nach sie nachgegeben habt. Auf „keinen Fall aber darf gestattet werden, daß irgend Jemand den Beitritt der Gemeine-Glieder zu Vorschlägen oder abzugebenden Erklärungen für sich auffordert, als welches nur in der Gemeine zu „Factionen und Spaltungen Anlaß gibt, als worauf Wir für jeden Uebertreter eine Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe hiermit festsetzen."

Auf den Grund dieser Bestimmung des noch jetzt nicht außer Kraft getretenen Regulativs ist auch im Jahre 1826 in den Gemeinde-Statuten §. 17. festgesetzt worden:

„Die Beschlüsse des Ober-Vorsteher-Collegii verbinden alle Mitglieder der Gemeinde."

Die völlige Ungesetzlichkeit des oben gedachten Aufstandes in Masse gegen den Vorstands-Beschluß kann daher nicht einen Augenblick bezweifelt werden.

„vernements sich einen Unter-Offizier, ebenso wie es zeither die Juden-Com-
„mission gethan, erbittet, durch dessen Hülfe dasselbe, gegen die gewöhnliche
„Executions-Gebühren, die rückständigen Gemein-Abgaben beitreiben kann."

Da dieses wichtige Mandat, insoweit es die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde betrifft, als durch das Edikt vom 11. März aufgehoben nicht betrachtet werden kann, so dürfte seine noch fortdauernde Gültigkeit ebenso außer allem Zweifel sein, als es nach der oben (S. 38) angeführten Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals und dem MR. vom 12. Mai 1840 das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 ist; und es wäre unsers Dafürhaltens auf Grund dieses Mandats der Breslauer Gemeinde das frühere Exekutionsrecht eben so zu gewähren, als die Judengemeinden der Rheinprovinz durch die französische Gesetzgebung und die Gemeinde zu Berlin nach einer andern gesetzlichen Bestimmung sich noch gegenwärtig in Besitz dieses Rechts befindet. Allein bis der diesfalsige Antrag die Genehmigung der höchsten Behörde erhalten, kann die Breslauer Gemeinde durch die vorläufig nicht gehinderte Verweigerung der Beiträge in einen völlig anarchischen Zustand gerathen.

Die Anwendung des Prinzips der Privatgesellschaften auf die jüdischen Kirchen-Gemeinden hat noch eine andere für die Letztere höchst nachtheilige Folgerung hervorgerufen.

Der Beitritt zu einer Privatgesellschaft ist dem freien Willen des Einzelnen anheimgegeben. Niemand kann von Staatswegen gezwungen werden, Mitglied irgend einer Ressourcen-Gesellschaft zu werden. So lange nun die Regierung in den jüdischen Kirchengemeinden noch Religionsgesellschaften sah, galt in Rücksicht der Theilnahme der Individuen auch für sie, was für Religionsgesellschaften überhaupt gilt: es stand gesetzlich fest, und ward ausdrücklich als „zur kirchlichen Ordnung gehörend" bezeichnet, daß jeder preußische Jude sich in Religionssachen zur Judengemeinde seines Wohnortes halten müsse (Art. 31 des 6. Mai Gen. Jud. Regl. vom 17. April 1750; Verfügung der Liegnitzer Regierung vom 6. Mai 1821). Auf gleiche Weise ist in einer Rechtsklage der Königsberger Gemeinde gegen ein Individuum, das nach längerer Verweigerung der Beiträge sich endlich von der Gemeinde ganz lossagte, durch Rechtserkenntniß festgestellt worden,

„daß kein Jude sich vom Gemeindeverbande losreißen könne, und zu allen
„kirchlichen Abgaben verpflichtet sei."

Seitdem aber die Judengemeinden vor dem Gesetze nur als Privatgesellschaften gelten, ist es jedem Juden frei gestellt, der Gemeinde sich anzuschließen oder nicht, „da" wie das MR. vom 3. Juni 1840 ausdrücklich erklärt, „es kein gesetzliches Mittel giebt, Jemanden wider seinen Willen zum Beitritt zu einer Privatgesellschaft zu zwingen." Die natürliche Folge hiervon ist, daß viele Juden, die es bequem finden, von den nicht geringen Gemeindelasten befreit zu bleiben, gar nicht in die Gemeinde eintreten. So giebt es in Breslau allein gegenwärtig 288 zum Theil wohlhabende jüdische Bürger, die noch nicht Mitglieder der hiesigen Gemeinde, also auch von allen Gemeinden-Abgaben be-

freit sind; und obgleich nach ältern Gesetzen jeder Jude der Behörde seinen Begräbnißplatz nachweisen muß, so befinden sich gleichwohl in diesem Augenblicke nach genauer Zählung 599 jüdische Individuen am hiesigen Orte, die der jüdischen Beerdigungsgesellschaft nicht beigetreten sind.

Da ferner durch die Kabinets-Ordre vom 30. August 1816 bestimmt ist,

„daß Juden als ansässige Dorfs- oder Gemeinde-Mitglieder von ihren „Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der (christ„lichen) Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, weil diese sonst we„gen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen";

und da auch diejenigen Juden, welche keine Grundstücke besitzen, durch die gleiche Steuerpflichtigkeit mittelbar mit ihren Kommunal-Abgaben die christlichen Kirchen-Systeme erhalten helfen — in Breslau z. B. beträgt der indirecte jährliche Kommunal-Beitrag der Juden für die dasigen Kirchen circa 800 Thlr. — so entsteht daraus der ungewöhnliche und befremdliche Zustand, daß seit dem Jahre 1823 der preußische Jude wohl zur Erhaltung der christlichen Kirche, nicht aber auch zur Erhaltung seiner eigenen jüdischen beizusteuern gesetzlich verpflichtet ist.

Bei alledem sind die jüdischen Gemeinden gesetzlich gezwungen, in vorkommenden Fällen ihre Institute den Individuen jüdischen Glaubens, selbst wenn diese den Beitritt zu den Gemeinden beharrlich verweigert haben, zur Benutzung herzugeben. So bestimmt das MR. vom 20. April 1833:

„daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen„oder Betstuben-Gesellschaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten."

Gleichwohl müssen die Synagogen für Jedermann zu Eidesleistungen hergegeben werden. Kabinets-Ordre vom 30. April 1837:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach „dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Ortes schuldig sein „soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur „Synagoge des Orts gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes da„selbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung „ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde „des Orts festzusetzende Vergütigung für das Local und gegen vorschrifts„mäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten."

Ebenso wird in Betreff des Begräbnißplatzes durch das MR. vom 20. April 1833 ausdrücklich bestimmt:

„Was das Begräbniß anlangt, so ist schon früher verordnet worden, „daß einem Juden um deswegen, weil er der Begräbniß-Societät nicht „beigetreten, die Beisetzung auf dem jüdischen Beerdigungsplatz nicht ver„sagt werden könne."

Und ebenso durch den vom Ministerium des Innern bestätigten Bescheid der Regierung zu Liegnitz (vom 27. Februar 1840):

„Daß die Gemeinde zwangsweise angehalten werden kann, den Gebrauch

„des Kirchhofs in einzelnen Fällen zu verstatten, beruht lediglich in po-
„lizeilichen Gründen, und wird demnächst der Gemeinde nicht verwehrt
„werden können, ihre etwaigen aus der zu normirenden Taxe resultirenden
„Ansprüche im Wege des Civilprozesses gegen die Hinterlassenen zu verfol-
„gen, sofern diese zur Zahlung vermögend sind.“

Würde dieses Prinzip überall mit strenger Consequenz von den Behörden befolgt und von den jüdischen Individuen benutzt, so wäre der Fall gar nicht unmöglich, daß in einer Judengemeinde Niemand zu den Kosten der Synagoge, der Gemeinde-Beamten, des Beerdigungsplatzes beitrüge, und doch für Alle Synagogen, Rabbiner, Beglaubigte, Begräbnißplatz u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden müßte.

Weil aber auf diese Weise eine strenge Consequenz unmöglich ist, so tritt ein anderes Uebel, das oft noch viel schlimmer ist, nämlich die Willkürlichkeit in der Gesetzauslegung und Gesetzanwendung, an ihre Stelle. Wir haben bereits erwähnt, daß, ungeachtet die jüdische Kirche im ganzen preußischen Staate eine bloß geduldete, also eine Privatgesellschaft und daher nach den Ministerial-Bestimmungen seit 1823 des Exekutionsrechtes nicht theilhaftig ist, doch die Berliner Judengemeinde dieses Recht seit Jahren unangefochten besitzt. Ob es gegenwärtig auch andere Gemeinden in den alten Provinzen besitzen, ist uns unbekannt. So muß jedes in Berlin ansässige Individuum jüdischen Glaubens nach der Bestimmung des Art. 31 des Gen. Jud. Regl. von 1750 zur dortigen Gemeinde beisteuern, während, wie ebenfalls angegeben worden, die Ministerial-Verfügungen seit 1823 das Gegentheil bestimmen. Ebenso ist vor mehrern Jahren von der Regierung zu Königsberg die Einziehung des rückständigen Schulgeldes für den Religions-Unterricht in der Königsberger Gemeinde auf administratem Wege durch sofortige Exekution verstattet, später aber wieder zurückgenommen worden. Derselbe Fall findet, wie wir hören, gegenwärtig bei der Judengemeinde zu Brieg in Schlesien statt: auch hier war vor etwa 12 Jahren von der Regierung die jüdische Religionsschule als eine öffentliche erklärt und die exekutivische Einziehung des rückständigen Schulgeldes verstattet worden. Durch Regierungs-Verfügung vom 20. Sept. 1841, bestätigt durch MR. vom 8. Febr. 1842, ist der gedachten Schule die Eigenschaft einer öffentlichen abgesprochen und demgemäß auch die exekutivische Einziehung des Schulgeldes von Seiten der Verwaltungsbehörde als unzulässig erklärt worden.

Wie die Nicht-Beaufsichtigung der jüdischen Gemeinden überhaupt mit den Anforderungen, welche der Staat an deren Institute macht, im Widerspruche steht, so ist dasselbe auch in Rücksicht auf die Rabbinen und ihre Functionen der Fall. Es ist eine uralte gesetzliche Anordnung in Preußen, daß jüdische Trauungen nur von dem Orts-Rabbiner verrichtet werden dürfen. Eine desfallsige strenge Verordnung an die Breslauer Judenschaft vom 14. Sept. 1759 lautet:

„Der hiesigen Judenschaft wird zu ihrer Nachricht und Achtung hier-
„durch bekannt gemacht, daß, wenn sich jemand unterfangen wird, sich

„selbst oder seine Kinder allhier durch einen fremden Rabbiner trauen „zu lassen, derselbe entweder mit Verlust der Tolleranz oder sonst exem„plarisch am Gelde, oder am Leibe bestraft werden soll, maßen da der „Fränckel einmahl zum Land-Rabbiner angestellet worden, demselben auch „in dem Exercitio seiner Function keine Irrungen gemachet werden müssen.“

Diese Verordnung ward noch im Jahre 1816 von der Regierung zu Liegnitz (unterm 17. Mai) bestätigt:

„Den interimistischen Repräsentanten der alttestamentarischen Gemeinde „zu N. N. eröffnen wir auf ihre mittelst Vorstellung vom 9. Februar „c. im Allgemeinen gerügten Mißbräuche bei den Kopulationen einiger Ge„meindemitglieder, daß allerdings nur Rabbiner und die von „diesen bevollmächtigten Personen Trauungen verrichten „dürfen.

„Diese Anordnung steht aber bereits gesetzlich fest, und es „bedarf daher keiner Anweisung dieserhalb an das jüdische Publikum. Da„gegen aber dürfen die Repräsentanten nur die zu ihrer Kunde gelangenden „speciellen Fälle, in welchen von jener Anordnung abgewichen worden, bei „uns anzeigen, um die deshalb nöthige Rüge zu veranlassen.“

Zwei Jahre später verfügte das Ministerium des Innern (MR. vom 31. Juli 1818) gerade das Gegentheil, indem es nach §. 25 des Edikts vom 11. März 1812 als einzige Requisite einer gültigen jüdischen Ehe die Zusammenkunft der Brautleute unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes feststellte, alle andern Ritual-Förmlichkeiten aber (also auch die Assistenz des Ortsrabbiners) als zur Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen völlig unwesentlich erklärte.

So auch in dem MR. vom 10. Nov. 1823:

„Wie es rücksichtlich des Aufgebotes und der Traunng bei jüdischen „Ehen zu halten ist, ergiebt sich ganz unzweideutig aus dem §. 25 des „Edikts vom 11. März 1812. Nach den Bestimmungen dieses §., welche „die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Allgemeinen „Landrechts in Betreff der bei der Abschließung christlicher „Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehen „gänzlich ausschließen, ist sich allein zu achten. Insbesondere „kann nicht die Rede davon sein, die Vorschriften im II. Th. 1. „Tit., welche Parochial-Verhältnisse, ingleichen die Rechte und Verpflich„tungen christlicher Pfarrer, bezüglich auf das Aufgebot „und die Trauung bei christlichen Ehen betreffen, auf „Juden anzuwenden.“

Die Willkürlichkeit, welche diese neue Verordnung für die Einsegnung jüdischer Ehen einräumte, mußte zur Abschließung gesetzlich unerlaubter Ehen führen. Dies gab schon im Jahre 1820 dem damaligen Vice-Ober-Landesrabbiner Weyl in Berlin Veranlassung zu einem Gesuch beim Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, daß, wie früher, nur dem Ortsrabbiner oder dem von diesem Be-

vollmächtigten die Einsegnung jüdischer Ehen verstattet werde. Er ward hierauf (unterm 15. Dezemb. 1820), und zwar vom Justizministerium, an welches das Gesuch vom Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten abgegeben worden war, abschläglich beschieden. Im Jahre 1825 hielt der gedachte Rabbiner sich zu einer Erneuung seines Antrages verpflichtet, da ein concreter Fall vorlag, in welchem die neue Verordnung die Einsegnung einer völlig ungesetzlichen Ehe zur Folge gehabt hatte. Er richtete sein Gesuch natürlich an das Justizministerium, das ihn früher beschieden hatte, ward aber (unterm 23. März 1825) abermals mit seinem Gesuche abgewiesen, und zwar diesmal nicht vom Justizministerium, sondern von den Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern, und mit der auffälligen Rüge in den Einleitungsworten:

„Die unterzeichneten Ministerien können sich zu der von Ihnen mittelst „Vorstellung vom 17. v. M. ungehörig bei dem Königl. Justiz-„Ministerio in Antrag gebrachten Deklaration des §. 25 des Al-„lerhöchsten Edikts vom 11. März 1812 nicht bewogen finden.“

Eine besondere Stütze scheint diese entschiedene Ablehnung der ausschließlichen rabbinischen Function bei Trauungen in der zu jener Zeit bei den hohen Behörden besonders vorwaltenden Ansicht gefunden zu haben, daß Rabbiner nichts weiter seien als „Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über „die Auslegung der Zeremonialgesetze einholen, auch Trauungen und andere re-„ligiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich „derselben zu dem einen oder andern Behuf zu bedienen.“ (MR. vom 24. April 1821)

Hierbei war jedoch ganz außer Acht geblieben, daß bei Handlungen, welche, wie Trauungen, nicht nur ritueller, sondern zugleich civilrechtlicher Natur sind, die Assistenz des Rabbiners allein eine sichere Kontrolle über Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze verstattet, da nur bei dem Rabbiner als Sachverständigen die nöthige Kenntniß vorausgesetzt und demselben, als wirklichem Gemeinde-Beamten, mit Fug und Recht die Verantwortlichkeit für die von ihm vollzogene Einsegnung aufgelegt werden kann.

Den übeln Folgen jener vom Gesetz verstatteten Willkür bei den jüdischen Trauungen mußte schon nach wenigen Jahren durch neue gesetzliche Bestimmungen entgegengewirkt werden. So im Jahre 1831 durch ein Circular-Rescript des Ministeriums des Innern (vom 25. Juli 1831):

„Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen „diejenigen Vorschriften vernachlässiget worden sind, welche das Allg. Land-„recht sowohl wegen der Ehehindernisse als wegen der Auseinandersetzung „mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat. „Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten „verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht „werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswe-„gen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kennt-„niß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist: so ist es für

„angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamten „oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, „bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer „Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

„Diese hat die Königl. Regierung anzuweisen, bei persönlicher Ver„antwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allg. Land„recht Th. II. Tit. I. §. 147 u. Tit. II. §. 178 auch 89. den christ„lichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht „eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veran„lassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kom„petente Gerichts-Behörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht „sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt werden."

Durch diese Ministerial-Verfügung wird also dem, der die jüdische Trauung verrichtet, alle Verantwortlichkeit abgenommen, und dieselbe ganz auf das Aufgebot zurückgeschoben. Aber wie nun, wenn in Folge des Aufgebotes noch am Vermählungstage ein Ehehinderniß bei den betreffenden jüdischen Beamten (Rabbiner, Syndikus, Gemeinde-Beglaubigten) angemeldet worden, die Trauung aber inzwischen vielleicht an einem nahe gelegenen Orte, von einem Privatmanne vollzogen worden: können für solche Fälle jene Beamten persönlich verantwortlich gemacht werden? Der Vice-Ober-Landrabbiner Weyl hatte bereits im Jahre 1820 in dem oben erwähnten Gesuch auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. Er sagt:

„Dieser Zweck (des Aufgebotes) würde verfehlt werden, wenn außer dem „Rabbiner und demjenigen, den dieser dazu authorisirt, ein jeder Andere „die Trauung gültig verrichten könnte; indem der Fall sehr leicht eintre„ten könnte, daß wirklich bei dem Rabbiner ein gesetzlich begründeter Ein„spruch eingelegt worden, die Verlobten aber, zumal an kleinen Orten, „demohngeachtet und ohne daß jener beseitigt worden, sich von einem An„dern trauen lassen."

Offenbar aus Rücksicht auf dieses sehr gewichtige Bedenken wurde zu Anfange des Jahres 1837 durch die drei Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern die Annahme des vorstehenden MR's. (vom 25. Juli 1831)

„daß den jüdischen Hausvätern, welche zu Trauungen gebraucht werden „können, die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen nicht aufgegeben „werden können"

stillschweigend beseitigt, und folgende Bestimmung festgestellt (MR. vom 12. Januar 1837):

„In Gemäßheit der Allerhöchsten Entscheidung (vom 29. März 1836) un„terliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter, „denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung „gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, „wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben

„Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzun-
„gen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind.“

Und es erhält diese gesetzliche Bestimmung in Betreff der Verantwortlichkeit der jüdischen Hausväter ihre Begründung durch die Erklärung des MR's. vom 17. Februar 1840:

„Jeder Jude, sei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher
„eine jüdische Trauung unternimmt, ist in Beziehung auf diese Handlung
„Beamter, folglich der Disciplinargewalt der Behörden untergeben, und
„für diese Handlung gleich einem christlichen Pfarrer ver-
„antwortlich.“

Es leuchtet ein, daß durch diese Bestimmungen den Individuen, welche jüdische Trauungen verrichten, eine völlig veränderte Stellung zum Staate gegeben wird. Während seit dem Jahre 1818 der Staat von diesen Individuen gar keine Notiz nahm, ja sie nicht einmal voraussetzte, da gesetzlich nichts im Wege stand, Trauungen ganz ohne Trauende vorzunehmen, wenn das Zusammenkommen der Brautleute unter dem Trauhimmel und das Anstecken des Ringes von zwei Zeugen bescheinigt wurde: ist jetzt nicht nur die Nothwendigkeit eines Individuums, das die Trauung verrichtet, vom Gesetze anerkannt, sondern es erhält dieses Individuum sogar den Charakter eines verantwortlichen Beamten und wird in dieser Beziehung dem christlichen Pfarrer gleichgestellt. Ein Unterschied zeigt sich hierbei nur insofern, als statt des Einen Pfarrers und des frühern Einen Rabbiners, jetzt eine Vielheit solcher verantwortlicher jüdischer Beamten statuirt wird.

Sind aber hierdurch die Rabbiner nur erst zur Hälfte in ihre frühere amtliche Stellung zur Gemeinde und zum Staate zurückgebracht, so enthält die gedachte Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1837 zugleich eine Bestimmung, die den Rabbinern mehr einräumt, als ihnen jemals in Preußen zugestanden worden. Es wird nämlich in Betreff der Aufgebote jüdischer Ehen verfügt:

„Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die
„Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung
„(der Aufgebote) nicht vertreten.“

Es liegt auf der Hand, daß durch diese Bestimmung die Rabbiner für die jüdischen Gemeinden fast ganz die Bedeutung der christlichen Pfarrer für die christlichen Gemeinden erhalten haben. Wenn in einer Gemeinde, die keinen Rabbiner hat, keine Aufgebote geschehen dürfen, so ist offenbar der Rabbiner auch von Staatswegen der unentbehrlichste Beamte der Gemeinde, der Beamte, von dem die Gemeinde eigentlich erst den rechtlichen Charakter einer solchen erhält. Daß übrigens die gedachte Bestimmung in vorkommeneen Fällen wirklich in Ausübung gebracht wird, haben wir erst vor Kurzem auf zuverläßigem Wege erfahren. In einer nicht unbedeutenden Judengemeinde Schlesiens ist vor einigen Jahren der Rabbiner gestorben, und die Wahl eines Nachfolgers schien ins Weite hinausge-

schoben zu sein. Darauf erhielt die Gemeinde auf Befehl der Regierung durch die Orts-Polizei die Weisung,

„daß von nun an und bis wieder ein Rabbiner bei der Synagoge hier-
„selbst angestellt sein wird, in Gemäßheit der Ministerial-Bestimmung vom
„12. Januar 1837, die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen in
„der hiesigen Synagoge nicht statt finden dürfen, sondern in der nächsten
„wirklichen Synagoge nach Vorschrift der Gesetze erfolgen müssen;"

und es wurde selbst das Gesuch der Gemeinde, die betreffenden Bekanntmachungen wenigstens noch einige Zeit bis zur Wiederbesetzung des Rabbinats zu gestatten, von der Regierung abgelehnt, da Dieselbe sich zu einer Ausnahme von der Hohen Vorschrift nicht ermächtiget glaubte.

Will die Gemeinde nun die Weitläufigkeiten, die aus den Aufgeboten an fremden Orten erwachsen, beseitigen, so muß sie einen Rabbiner anstellen, während bis jetzt, so viel uns bekannt ist, kaum die Hälfte der preußischen Judengemeinden Rabbiner besessen hat: und dies vorzüglich darum, weil eine Nöthigung dazu von Seiten der Regierung nicht vorhanden war.

Wenn nach dem Bisherigen die Nicht-Einmischung der Behörden in die äußern, corporativen und Beamten-Verhältnisse der jüdischen Gemeinden weder durch frühere Gesetze gerechtfertigt noch überall ausführbar erscheint, so müßte dagegen eine solche Nicht-Einmischung in die eigentlichen Religions-Verhältnisse, in den Cultus, in den Religions-Unterricht u. dgl., als vollkommen in der Natur der Sache begründet, und durch keinerlei Gesetze verhindert, sich von selbst verstehen. Aber gerade auf diesem Gebiete ist bekanntlich seit dem Jahre 1817 eine so entschiedene Einmischung und Ueberwachung der jüdischen Gemeinden von Seiten der Regierung eingetreten, wie sie in der jüdischen Religionsgeschichte ohne Beispiel ist.

Wir haben oben (S. 34) des Ausführlichern angegeben, wie im Jahre 1812 die Regierung es selbst anerkannte,

„daß der jüdische Gottesdienst viel Unzweckmäßiges und viele den Ver-
„hältnissen und der jetzigen Lage der Juden in den preußischen Staaten
„wenig entsprechende Formen enthält, und daß überhaupt seine ganze Ein-
„richtung viel zu wünschen übrig läßt,"

wie sie mit der Herstellung der nöthigen Verbesserungen eine jüdische Commission in Berlin beauftragte, wie aber wegen des eben begonnenen Krieges die Verhandlungen abgebrochen und „einem ruhigern Zeitpunkte vorbehalten werden" mußten.

Auch der religiösen Erhebung haben wir bereits (S. 32) gedacht, die nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes bei Deutschlands Söhnen und Töchtern die Stelle des frühern religiösen Indifferentismus einnahm. Die preußischen Juden hätten nicht Preußen, nicht Deutsche zu sein verdient, wenn nicht auch sie von diesem religiösen Umschwung ergriffen worden wären. Diese neuerwachte religiöse Stimmung aber bedurfte eines entsprechenden Ausdruckes. Daß

der freigewordene, preußische Jude die herkömmlichen Klagegebete der frühern Jahrhunderte über Druck und Verfolgung anstimme; daß er, im Besitze eines theuern und miterkämpften Vaterlandes, daß er, zum Bürger erhoben von seinem geliebten Könige, noch ferner sich vor Gott als im fremden Lande lebend betrachte, noch ferner im Gebet den Zorn des Himmels gegen seine Dränger herabbeschwöre: — das war unmöglich, weil unnatürlich. Es mußten daher die Besseren, die Einsichtigeren unter den Juden, um ihrem religiösen Bedürfnisse volle Befriedigung zu verschaffen, zu einem andern, zeitgemäßern, deutschen Gottesdienste hingedrängt werden. Ob sie in der Wahl der Mittel zur Gestaltung eines solchen entsprechenden Gottesdienstes glücklich waren oder nicht: dies liegt außerhalb unserer Erörterung; hier genügt es, nachgewiesen zu haben, wie die Veränderung des jüdischen Gottesdienstes, welche die Regierung bereits 1812 als nothwendig anerkannt und baldigst herbeizuführen beabsichtigt hatte, nach dem Kriege auch durch die allgemeine religiöse Zeitstimmung den Besseren der Juden ans Herz gelegt wurde.

Das Streben, dem neuen Gottesdienste statt des bisherigen hebräisch-polnischen Gewandes ein deutsches umzugeben, führte bald zu einem bedauerlichen Mißverständnisse. Man betrachtete das, was in dem neuen Gottesdienste lediglich als ein deutsches Element eingeführt wurde, als ein christliches, also dem Wesen des Judenthums widerstrebendes. In dem neuen Tempel wurde zum Theil deutsch gebetet, man sang in Chorälen unter Begleitung der Orgel, man hörte deutsche Predigten u. dgl.: alles dies war nichts als eine rein deutsche Umgestaltung und Veredlung des bisherigen polnisch-deutschen Kultus. Das jüdische Religionsgesetz gestattet ausdrücklich das Beten in der Landessprache; Gesang und Musik haben bereits in beiden Tempeln zu Jerusalem Statt gehabt; die Orgel steht bekanntlich ihrem Ursprunge und ältesten Gebrauche nach dem Christenthum ganz fern — bis ins neunte christliche Jahrhundert hielten die Päbste den Gebrauch der Orgel beim Gottesdienste für eine unchristliche Neuerung — und die uralte Synagoge zu Prag besitzt noch jetzt eine Orgel, von welcher in frühern Zeiten die Gebete bei Beginn des Sabbaths begleitet wurden; die Bezeichnung „Predigt,“ „Prediger“ u. dgl. waren vollends im Judenthum längst eingebürgert. Unzählige Bestallungen älterer Rabbiner in Preußen sprechen von den „Predigten,“ welche diese jährlich zu halten haben. Noch erst im Jahre 1816 hatte die Breslauer Regierung in der Bestätigung der Wahl eines als streng orthodox bekannten Rabbiners ausdrücklich seiner Nebeneinkünfte für zwei zu haltende „Predigten“ erwähnt.

Die Regierung aber, der diese Data der jüdischen Religionsgeschichte schwerlich in ihrem ganzen Umfange bekannt waren, nahm an, daß diese deutsche Umgestaltung des jüdischen Kultus eine bloße Nachahmung des christlichen Kultus sei, und als natürliche Feindin aller Halbheit und alles Grundsatzlosen, sah sie diese Uebertragung christlicher Institutionen ins Judenthum ungern. Daher schon im Jahre 1817 die Verfügung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Regierungen, „darauf zu achten, daß den jüdischen Religionsbeamten in öffentlichen

„Blättern nicht die Benennung Prediger oder andere den christlichen „Klerus bezeichnende Prädikate beigelegt, vielmehr die Geistlichen und Be„amten jeder Religions-Gesellschaft mit ihren eigenthümlichen Benennungen „aufgeführt werden;"

eine Verfügung, die bis zum Jahre 1840 so streng befolgt wurde, daß selbst in den gedruckten jüdischen Gemeinde-Statuten statt der „Predigten" des Rabbiners „Vorträge" gesetzt werden mußte, und daß im Auslande erschienene israelitische Predigten in preußischen Blättern nur unter dem Titel „israelitische Religionsvorträge" angekündigt werden durften.

Ein ferneres und noch weit nachtheiligeres Mißverständniß lag in der christlichen Auffassung des Begriffes „Synagoge" von Seiten der Regierung. Seit undenklichen Zeiten bestanden in Preußen an Einem Orte und in Einer Juden-Gemeinde mehrere Synagogen (im Jahre 1817 in Breslau nicht weniger als 21), d. h. Bethäuser, Betsäle, Betstuben, in welchen nach eigener Wahl die Mitglieder der Gemeinde ihre Andacht verrichteten, und in denen bald gleicher, bald verschiedener (sogenannter deutscher, portugiesischer, polnischer) Ritus herrschte. An eine Verschiedenheit in den Religionsgrundsätzen, in den Dogmen des Judenthums war bei den Theilnehmern dieser verschiedenen Synagogen nicht im entferntesten zu denken. Indem aber die preußische Regierung den Begriff der Synagoge mit dem der Kirche identisch hielt und daher unter Synagoge nicht bloß den Betort, sondern auch die durch eine bestimmte Glaubensform verbundene Judengemeinde verstand, erschien ihr jede zu einem getrennten Gottesdienste sich verbindende jüdische Gesellschaft als eine durch besondere Lehrbegriffe von der Gesammtheit sich trennende Kirchengemeinde, also als eine besondere Religionspartei, als eine Sekte. Einen interessanten Beleg für diese Verwechselung des Begriffes einer besondern Synagoge oder Gemeinde mit dem einer Sekte liefert die Bekanntmachung der Breslauer Regierung vom 25 April 1817. Es hatte nämlich die Judengemeinde zu Groß-Glogau in Schlesien an das Ministerium des Innern das Gesuch gestellt, daß mehreren aus Glogau nach einem benachbarten Orte hinwegziehenden Juden nicht verstattet werde, an ihrem neuen Orte eine neue Juden-Gemeinde zu bilden, sondern „daß sämmtliche jüdische Familien des Liegnitzer Regierungs-Departements der Glogauer Gemeinde zugeordnet und ihnen gewisse Verpflichtungen zu derselben aufgelegt werden."

Hierauf erwiederte das Ministerium untem 17. Januar 1817:

„Wenn gleich den jüdischen Glaubensgenossen in Hinsicht der staatsbür„gerlichen Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beige„legt worden, so haben des Königs Majestät dennoch zu erkennen zu ge„ben geruht,

„daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchenverbande und Anlegung „besonderer Synagogen, so wie getrennter Gemeinden nicht statt finden „sollen; besonders aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet „werden dürfen.

„Dabei kann es jedoch einzelnen Familien nicht verwehrt werden, bei „Veränderung des Aufenthaltsorts von ihrer bisherigen Synagoge sich zu „trennen, und zur neuen Synagoge des anderweit gewählten Aufenthalts„orts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den „gemeinsamen Kirchenlasten des ersten verlassenen Ortes verbleibt, wogegen „wegen der frühern Theilnahme und des aus derselben etwa entspringenden „Anspruches der Weg Rechtens den verlassenen jüdischen Gemeinden „offen steht."

Die Breslauer Regierung brachte diese Ministerial-Verfügung (unterm 25. April dess. J.) folgendermaßen zur öffentlichen Kenntniß:

„Was auf Veranlassung eines von der jüdischen Gemeinde zu Glogau „gemachten Antrages von Seiten eines Hohen Königl. Ministerii des In„nern mittelst Rescripts vom 17. Januar d. J. hinsichtlich des jüdischen „Kirchenverbandes erlassen worden ist, wird zur Nachachtung hiermit be„kannt gemacht.

„Wenn auch den jüdischen Glaubensgenossen, in Hinsicht der staatsbür„gerlichen Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beigelegt „worden, so haben des Königs Majestät doch nirgends neue Sekten „unter diesen Glaubensgenossen anerkannt, im Gegentheil zu „erkennen gegeben, daß Losreißungen von dem gemeinsamen „Kirchenverband und Anlegung besonderer Synagogen, so „wie getrennter Gemeinden nicht stattfinden sollen.

„Besondere neue Schulen und Synagogen dürfen daher „nicht errichtet werden.

„Doch kann einzelnen Familien nicht verwehrt werden, bei Veränderung „des Aufenthalts u. s. w."

Wenn nun schon eine Anzahl jüdischer Individuen, die bei der beabsichtigten Trennung von der Glogauer Gemeinde sicherlich an schismatische Zwecke nicht dachte, vor der Behörde als Sektirer erschien, so mußte der Theil der Berliner Judengemeinde, der sich allsabbathlich in einem besondern Tempel zur Abhaltung eines veränderten Gottesdienstes versammelte, der Regierung noch weit mehr für eine besondere Sekte gelten.

Erinnert man sich nun, daß gerade um die Zeit, da diese besondere Synagogengesellschaft in Berlin sich constituirte und immer mehr an Ausdehnung zunahm, von der Regierung auf christlichem Gebiete das Werk der Union mit dem größten Eifer betrieben wurde: so wird man es nicht mehr befremdlich finden, daß die Regierung consequenter Weise die vorausgesetzte und von einzelnen Individuen als solche denunciirte Sektirerei unter den Juden nicht ferner dulden zu dürfen glaubte; daß sie die Kultusveränderung, die von ihr im Jahre 1812 für nothwendig erachtet worden war, schon nach einem Jahrzehend für gesetzlich unzuläßig erklärte; und man wird nicht mehr Proselytenmacherei oder eine judenfeindliche Gesinnung dem Befehle vom 9. Dezember 1823 unterlegen,

„daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen (Berliner) Synagoge „und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in „der Sprache, in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem „alten Herkommen gehalten werden soll;"

oder dem Befehle vom 25. Mai 1829:

„Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Königl. Majestät aus„drücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden Ihres „Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen „in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter „ihnen neue religiöse Sekten zu bilden."

Wir wollen auch hier nicht des Weitern auseinandersetzen, wie dieses wiederholentlich geschärfte Verbot von Neuerungen den gebildeten Theil der Juden aus der kaum erweckten Wärme für religiöse Interessen wieder in religiöse Apathie zurückwarf; wie jenes Verbot dem polnischen Elemente in den jüdischen Religionszuständen einen unverdienten Vorschub leistete; wie die Giftpflanze der religiösen, oder richtiger irreligiösen Denunciationen — denn der wahrhaft religiöse Jude denuncirt niemals — sich gar bald an jenes Verbot anrankte; wie diese unheilige und unheimliche Macht der Denunciationen jedes aufkeimende Leben im Judenthum ertödtete: alles dies sind Thatsachen, die am Vorabende einer Zeit, welche Besseres verspricht und sicherlich auch gewähren wird, lieber unberührt der Vergessenheit anheimgegeben werden.

Ueber den jüdischen Religions-Unterricht ist wenig zu sagen. Eine besondere gesetzliche Bestimmung über jüdische Religionsschulen giebt es nicht. Die vorhandenen wurden von der Behörde früher zum Theil als öffentliche betrachtet, in den letzten Jahren sind sie durch mehrere Ministerial-Verfügungen wieder in die Kategorie der Privatschulen gestellt und die Einziehung des Schulgeldes für dieselben den Juden selbst überlassen worden. Eine Kontrolle über den Religions-Unterricht der jüdischen Jugend giebt es ebenfalls nicht. In Folge des Circular-Rescr. des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten vom 29. Juni 1827 ist zwar alljährlich in den Listen der Regierungen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder auch in einer besondern Rubrik anzugeben „wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt," und es mag wohl diesem Befehl überall auf die Weise genügt werden, daß eine Anzahl von jüdischen öffentlichen und Privat-Lehrern angegeben wird, die sich theils mit dem eigentlichen Religions-Unterricht theils mit dem Unterricht der hebräischen Sprache oder bloß des Hebräisch-Lesens beschäftigen; allein ein Nachweis, daß und ob alle jüdische Kinder Religions-Unterricht genießen, dürfte schwerlich bis jetzt gefordert oder geliefert worden sein. So viel uns bekannt ist, bleibt die überwiegend größere Hälfte derjenigen jüdischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, ohne allen Religions-Unterricht; von der andern kleinern Hälfte nimmt eine sehr geringe Zahl am christlichen Religions-Unterrichte Theil, eine andere, ebenfalls sehr geringe Zahl hat privatim einen systematisch geordneten jüdischen Religions-Unterricht, die übrigen, Mäd-

chen wie Knaben, vom zartesten Alter bis ins 14. Jahr hinauf, lernen die hebräischen Gebete lesen, auch theilweise übersetzen: — und dies ist jahraus jahrein ihr Religions-Unterricht. Ein Abschluß des geordneten Religions-Unterrichts durch eine öffentliche Prüfung in der Synagoge und ein Einführen der gereiftern Jugend in die Gemeinde durch den Rabbiner ist in Folge der MRte vom 25. Mai 1829 und vom 25. Oktober 1836 verboten, weil in dieser Prüfung und in diesem Einsegnen der Jugend eine Nachahmung der christlichen Confirmation, und folglich eine unzulässige „Neuerung" erkannt wurde.

Im Jahre 1820 beabsichtigte die Regierung eine für die Religiosität aller Staats-Angehörigen überaus heilsame Maaßregel, die jedoch leider, aus unbekannten Gründen, wieder aufgegeben worden ist. Der betreffende Erlaß der Breslauer Regierung in Rücksicht der Juden lautet wie folgt:

„Die mehrmals gemachte Erfahrung, daß Personen in das bürgerliche „oder in ein eigenes häusliches Leben eingetreten sind, welche niemals hin„länglichen Religions-Unterricht erhalten haben, führt auf die Nothwen„digkeit und Nützlichkeit einer Verordnung, wonach Niemand zur Aus„übung eines Gewerbes, zur Führung eines Amts, zur Errichtung eines „eigenen Hausstandes u. s. w. zugelassen wird, der nicht durch ein beizu„bringendes Zeugniß zuvörderst nachweist, daß er hinlänglichen Religions„Unterricht genossen hat.

„Es wird höhern Orts für nothwendig erachtet, daß hierbei auch auf „die Juden Rücksicht zu nehmen und auch Hinsichts ihrer das Nöthige „festzusetzen sei. Ein Königl. Polizei-Präsidium ersuche ich, mit den Ael„testen der Judenschaft hierüber Rücksprache zu nehmen, deren gutachtliche „Vorschläge über die zu erlassende Verordnung zu fordern und mir solche „demnächst einzureichen. Breslau den 9. Februar 1820."

Die Aeltesten der Breslauer Gemeinde erwiederten unterm 21. März dess. J., daß der Ober-Rabbiner zur Ertheilung der betreffenden Zeugnisse nach vorhergegangener Prüfung bereit sei.

Ein Weiteres ist über diesen Gegenstand nicht erfahren worden.

So hätten wir denn die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden innerhalb der letzten 25 Jahre nach ihren Hauptumrissen gezeichnet. Wir haben den Leser einen langen und vielfach verschlungenen Weg durchführen müssen; wir haben uns wohl bemüht, überall den Faden festzuhalten, an dem die fortwährend sich durchkreuzenden und verwirrenden Thatsachen einigermaßen geordnet erscheinen könnten: allein wir möchten kaum glauben, daß aus unserer Darstellung eine klare Uebersicht über die jüdischen Verhältnisse in Preußen gewonnen worden sei; vielmehr dürfte sich aus derselben nur das negative Resultat ergeben, daß die jüdischen Zustände der letzten 25 Jahre zu einer klaren Uebersichtlichkeit nicht geeignet sind, weil die Gesetzgebung innerhalb dieser Zeit in Betreff der

Juden ein bestimmtes Princip nicht befolgt, sondern in den verschiedenen Zeiträumen vorliegende Fälle nach gerade herrschenden Ansichten beurtheilt und entschieden hat.

Hierin liegt aber auch zugleich die Lösung der räthselhaften Erscheinung, daß es der Gesetzgebung in dem langen Zeitraum von 25 Jahren nicht hat gelingen wollen, durch eine neue allgemeine Judenverfassung die erkannten Uebelstände der bestehenden zu beseitigen. Der Boden, auf dem die jedesmalige neue Verfassung aufgeführt werden sollte, war kein geebneter, sondern lag überschüttet von den Trümmern früherer Verfassungen, deren verschiedenartiges und meist verwittertes Material als Fundament zu einem festen Neubau völlig untauglich war. Man mußte sich zuletzt, um doch einigermaßen zu helfen, mit der Aufstellung einer vorläufigen Besonderverfassung (in der Provinz Posen) begnügen. Allein, weil auch diese nicht auf geebnetem Boden, sondern auf den Trümmern einer veralteten Verfassung (des General-Juden-Reglements von 1797) errichtet wurde, so war für eine künftige allgemeine Verfassung hiermit gar kein Anhaltspunkt gewonnen, von welchem aus der Gesammtbau weitergeführt werden konnte, und es war in dieser Hinsicht nur eine alte unbrauchbare Verfassung mit einer gleich unbrauchbaren neuen vertauscht. Dem Sachkenner wird es nicht schwer, in dem Judenedikte von 1833 für die Provinz Posen die Elemente des Alten und Neuen, die ihrer heterogenen Natur wegen nicht mit einander verschmolzen sind, sondern völlig unvermittelt neben einander liegen, herauszufinden. Das General-Juden-Reglement von 1797 betrachtet die Juden als Ausländer, das Edikt vom 11. März 1812 dagegen als Einländer und Staatsbürger: nach dem Edikt von 1833 nun sind die Juden in Posen theils Ausländer, theils Einländer; und zwar Ersteres durch die Befreiung vom Militärdienst; Letzteres durch die Berechtigung zu Magistratsämtern nach Maßgabe der revidirten Städteordnung. Wer nicht bloß den Magistrat wählen, sondern selbst Mitglied des Magistrats werden kann, muß Einländer und Staatsbürger sein, da schon das bloße Stadtbürgerrecht das Staatsbürgerrecht voraussetzt (MR. vom 22. Oct. 1835). Andrerseits ist nach der preußischen Militärverfassung bekanntlich jeder Bürger Soldat; wer, ohne körperlich untauglich zu sein, vom Militärdienste befreit ist, kann nicht als preußischer Bürger betrachtet werden. Dieser Widerspruch zwischen der Befreiung vom Militärdienste und der Berechtigung zur Communalverwaltung ist so offenbar, daß er in einem provisorischen Edikte wohl zur Noth entschuldigt werden kann; aber nimmermehr könnte der Gesetzgeber denselben in ein organisches Verfassungsstatut hinübernehmen.

Es erscheint daher als ganz folgerichtig, daß in dem vorläufigen Plane, der in der allerjüngsten Zeit zu einer neuen preußischen Judenverfassung entworfen worden, neben der Befreiung von der Militärpflicht die Berechtigung zur Communalverwaltung weggefallen und an deren Stelle das Recht getreten ist, die jüdischen Besonder-Interessen durch eigene Deputirte im Magistrate vertreten zu

lassen. Diese letztere Bestimmung ist übrigens nicht neu; sie befindet sich bereits in dem General-Juden-Reglement von 1797, wo es §. 12 heißt:

„... Solchemnach sollen statt derselben (der Gemeinde-Aeltesten) aus „dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder „mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher oder welchen Namen sonst die Re- „präsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vor- „gängiger Genehmigung der Kammer in der Art und mit gleichen Pflichten „der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer „der Funktion der Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat „in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu „verrichten, und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den „Magistrat zu bringen und zu betreiben verbunden sein."

Der gedachte Plan zu einem neuen Gesetzentwurfe ist in Betreff seiner Voraussetzungen bereits so vielfach öffentlich beurtheilt worden, daß wir diesen Punkt gänzlich übergehen. Dagegen müssen wir denselben hier in Betreff seiner Ausführbarkeit besprechen. Und da glauben wir nachweisen zu können, daß für einen nach dem erwähnten Plane auszuarbeitenden Gesetzentwurf unter den gegenwärtig vorliegenden Rechts-Verhältnissen nicht der erste Paragraph zu Stande gebracht werden könnte. Wenn eine allgemeine Judenverfassung nicht blos ein Aggregat einzelner und unzusammenhangender Verordnungen, sondern ein organisches Statut sein soll, so muß von vorn herein vom Gesetzgeber festgestellt werden, wofür er die Juden im Staate betrachtet wissen will, weil erst hierin die weitern Rechte und Pflichten derselben ihre rationale Begründung finden. Die frühern Verfassungen haben die Juden als „Schutzjuden" bezeichnet, und aus diesem Schutz-Verhältniß ihre Rechte und Pflichten in mehr oder weniger liberalem Sinne abgeleitet. Das Edikt vom 11. März 1812 bezeichnet die Juden als „Einländer und Staatsbürger" und hiernach werden auch ihre Rechte und Pflichten bestimmt; dasselbe thut die französische und königlich-westphälische Gesetzgebung; dasselbe findet sich in der neuen kurhessischen, würtembergschen, badeschen, weimarschen Judenverfassung. In welchem Verhältnisse zum Staate nun sollte der neue Gesetzentwurf nach den vorgelegten Ideen die Juden aufführen? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der neue Plan die Juden nicht als Einländer und Staatsbürger betrachtet wissen will, sondern als Fremde, als Ausländer, man mag sie nun Schutzverwandte oder Schutzgenossen oder Insassen oder wie immer nennen. Nun fragen wir: kann unter den bestehenden rechtlichen Verhältnissen des größten Theils der preußischen Juden eine neue allgemeine Judenverfassung etwa mit der Bestimmung beginnen:

„Die im preußischen Staate jetzt wohnhaften Juden und deren Fami- „lien sind für Ausländer (Schutzverwandte, Insassen u. dgl.) „zu betrachten?"

Selbst nur unter den Juden der Provinz Posen, die wegen ihrer Befreiung vom Militärdienste den wenigsten Anspruch auf das Staatsbürgerrecht haben, be-

finden sich gegenwärtig mindestens 30,000 Individuen jüdischen Glaubens durch Königliche Naturalisationspatente im Besitze dieses Bürgerrechts. Nach welchem Rechtstitel nun könnten diese 30,000 Individuen ihres Bürgerrechts für verlustig erklärt werden? Nun vollends die Juden der alten Provinzen, die das preußische Bürgerrecht seit 30 Jahren besitzen, und die Juden der französischen und westphälischen Gesetzgebung, die 1815 als französische und westphälische Bürger unter preußische Herrschaft kamen und nun seit 27 Jahren preußische Bürger sind — wie wäre vom Standpunkte des Rechts eine solche gesetzlich nur in Folge schwerer Criminalverbrechen zulässige Bürgerrechtsentziehung von mehr als hunderttausend preußischen Bürgern möglich? Wir wollen gar nicht des Weitern nachweisen, wie der Verlust des Staatsbürgerrechts verfassungsmäßig auch den des Stadtbürgerrechts nach sich ziehen muß; wie ferner, wer nicht Stadtbürger ist, auch nicht jedes Gewerbe frei betreiben kann und nicht überall Hausbesitzer sein kann; wie die Beschränkung des freien Gewerbes und des Grundbesitzes auch der Billigkeit wegen ein verändertes Abgabensystem hervorrufen muß u. s. w.: allen diesen Folgerungen nachzugehen halten wir für unnöthig, weil schon die rechtliche Unmöglichkeit der ersten gesetzlichen Bestimmung, welche den Juden der preußischen Monarchie das preußische Bürgerrecht zu entziehen und sie als Ausländer zu behandeln verordnete, unsers Bedünkens klar genug zu Tage liegt.

Auf welche andere Weise ließe sich nun eine allgemeine Judenverfassung in Preußen herstellen? — Dies zu zeigen ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung.

Zweite Abtheilung.

Gesetzentwurf.

Jus semper est quaesitum aequabile: neque enim aliter esset jus.

Cicero.

II.

Auf welche Weise ließe sich eine allgemeine Juden-Verfassung in Preußen herstellen?

Es wird wohl allgemein zugegeben werden, daß derjenige Gesetzentwurf der angemessenste und am meisten ausführbare ist, der sich von theoretischen Voraussetzungen möglichst fern hält und am engsten an vorhandene Rechtszustände anknüpft.

Betrachten wir nun die Rechtszustände der Juden in Preußen, so leuchtet ein, daß die gegenwärtigen Zustände des größten Theiles derselben nur uneigentlich als Rechtszustände bezeichnet werden und darum auch diejenigen nicht sein können, an welche ein Gesetzentwurf anknüpfen muß. Sowohl die Juden der alten Provinzen als die der französischen Gesetzgebung sind im Verlaufe der Zeit von den in den Jahren 1812 und 1815 durch königliches Wort ihnen verliehenen und wiederholentlich zugesicherten Rechten nach und nach so weit entfernt worden, daß bei der Umwandlung des bisherigen provisorischen Zustandes in einen gesetzlich fixirten eine Wiederherstellung der ursprünglichen durch königliche Verleihung geheiligten Rechte die unerläßlichste Pflicht des Gesetzgebers ist. Es darf nicht angenommen werden, daß, weil die gedachten Juden so viele Jahre die ihnen zustehenden Rechte entbehrt haben, diese Rechte als für immer beseitigt zu betrachten seien. Wenn demnach eine rechtliche und erfolgreiche Reorganisation der jüdischen Verhältnisse Statt finden soll, so müssen vor Allem das Edikt vom 11. März 1812 und die französische Gesetzgebung, so weit diese die ehemals französischen und westphälischen Juden betrifft, in ihrer Integrität wieder hergestellt worden. Ohne diese Wiederherstellung bleibt jeder neu eingeführte Zustand ein blos provisorischer; und was ein jetzt noch fortgeführter provisorischer Zustand für den Staat wie für die Juden Nachtheiliges und Verderbliches zur Folge haben müßte, das ist aus den Resultaten der bisherigen 25jährigen Interimistikums wohl genügend zu ersehen.

Auch die Juden der Provinz Posen haben einen Rechtsanspruch auf Wiederherstellung früherer Rechte. In der Constitution des ehemaligen Herzogthums Warschau, zu welchem auch die Provinz Posen gehörte, ist §. 4. bestimmt, daß vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit Statt finden solle, und in §. 62. dieser Constitution wird mit Aufhebung aller bisherigen Rechte das französische Recht für das allein geltende erklärt. Da von diesen Bestimmungen die Juden

nicht ausgenommen wurden, so mußte für sie vollkommene Rechtsgleichheit eintreten. Zwar wurde dieselbe, so weit sie politische Rechte berührte, durch die Verordnung vom 17. Oktober 1808 auf 10 Jahre suspendirt, und es gingen die Juden im Jahre 1815 mit diesem suspendirten Rechte unter preußischen Zepter über. Allein es kann nach der klaren Bestimmung des 16. Artikels der deutschen Bundesacte nicht zweifelhaft sein, daß nach Ablauf der durch jene Verordnung festgesetzten 10 Jahre, also mit dem 17. Oktober 1818, die Juden der Provinz Posen de jure wieder in den Besitz der politischen Rechte gelangten, so wie eine ähnliche durch kaiserliches Decret vom 17. März 1808 auf 10 Jahre festgesetzte Handelsbeschränkung der niederrheinischen Juden mit dem 17. März 1818 de jure aufhören mußte.

Sehen wir nun auf das numerische Verhältniß der Juden, welche nach dem Inhalte bestehender und bestätigter Gesetze eine bürgerliche Gleichstellung ansprechen können, zu denjenigen Juden, die nach dem Inhalte ihrer Verfassungen unter dem frühern Schutzverhältnisse stehen, so ergiebt sich Folgendes:

Von den 200,000 Juden, welche der preußische Staat gegenwärtig zählt (zu Ende des Jahres 1840 war nach officieller Angabe die Zahl der Juden in Preußen 194,323; ein Wachsthum von 5677 Seelen innerhalb ¾ Jahren dürfte eher zu niedrig als zu hoch angenommen sein), befanden sich

1) in den sogenannten alten Provinzen		
a) in Preußen	22,000	Seelen
b) in Brandenburg	12,000	—
c) in Pommern	5,000	—
d) in Schlesien	26,000	—
zusammen	65,000	Seelen.
2) in der Rheinprovinz und dem ehem. Königl.-Westphäl. Gebiete	32,000	
3) im ehem. Herzogth. Warschau	80,000	
In Summa . .	177,000	Seelen.

Diese Summe jüdischer Staatsbürger von 200,000 der Gesammtzahl abgezogen, ergibt für die gegenwärtig nur zu einem Schutzverhältnisse berechtigten preußischen Juden die Summe von 23,000.

Nimmt man nun die gegenwärtige Gesammtbevölkerung der preußischen Monarchie zu 15 Millionen an (zu Ende 1840 ergab die Zählung 14,907,091), so verhalten sich die jüdischen Staatsbürger zur Gesammtbevölkerung wie 1 zu 84½, und die jüdischen Schutzverwandten zur Gesammtheit wie 1 zu 652⅙.

In Rücksicht auf das Maaß der bürgerlichen Rechte, welche für die jüdischen Staatsbürger aus ihren frühern Verfassungen herzuleiten sind, theilen diese Staatsbürger sich in

1) völlig gleichgestellte (in den Rheinprovinzen, Westphalen und Warschau) . . . . 112,000 und
2) fast gleichgestellte (in den alten Provinzen) . 65,000
Hierzu die Schutzverwandten 23,000

ergiebt die obige Totalsumme der jüdischen Bevölkerung Preußens mit . . . . 200,000 Seelen.

Wenn nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen endlich in einen geordneten und gesetzlich fixirten Zustand gelangen sollen, so kann es nach dem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein, daß eine völlige bürgerliche Gleichstellung sowohl dem Rechte als dem statistischen Verhältnisse nach nothwendig und ohne alle Gefahr für die Gesammtbevölkerung ausführbar ist.

„Aber die jüdischen Wucherer und Schacherer und Hausirer, und der jüdische Pöbel unter den 77,000 Juden des Großherzogthums Posen? — Kann auch auf diesen Theil der jüdischen Bevölkerung die bürgerliche Gleichstellung ausgedehnt werden?"

Was die ersten drei Gattungen in der jüdischen Bevölkerung betrifft, so ist klar, daß, so lange der Staat die Gesetze gegen den Wucher nicht schärft und so lange er für den Kleinhandel und das Hausiren Gewerbscheine ertheilt, jüdische wie christliche Wucherer, Schacherer und Hausirer ihr Gewerbe nach wie vor ungehindert betreiben werden, die Ersteren mögen mit den Letztern die politischen Rechte theilen oder nicht. Die bürgerliche Gleichstellung an sich gibt weder dem unrechtlichen noch dem niedern Erwerb irgend einen Vorschub. Juden wie Christen, die von der vox populi als Wucherer bezeichnet werden, können, so lange ihre Schuld nicht gerichtlich feststeht, auch jetzt überall an der Communalverwaltung Theil nehmen. Die völlige bürgerliche Gleichstellung würde also in dieser Hinsicht nichts ändern. Die Juden würden alsdann allerdings nicht bloß Stadtverordnete, Stadträthe, Syndici u. s. w., sondern auch Bürgermeister, Oberbürgermeister und Staatsbeamte werden können: aber alles dies wird man bekanntlich nicht nach eigenem Belieben, sondern durch Wahl der Stadt und des Staates; und daß bei solcher Wahl künftig die emancipirten Wucherer, Schacherer und Hausirer zu Stadt- und Staatsämtern gelangen sollten, von denen jetzt die nichtemancipirten ausgeschlossen sind: das möchte kein Einsichtsvoller glauben.

Und was den jüdischen Pöbel in der Provinz Posen betrifft, so ist zu erwägen, daß es Pöbel überall gibt, in allen Volksklassen und und in allen Confessionen, und daß, wenn überhaupt hier ein moralischer Maßstab neben dem rechtlichen angelegt werden soll, die Untugenden des christlichen Pöbels in der Provinz Posen mit dem Vollgenusse politischer Rechte eben so unverträglich erscheinen möchten, als die Untugenden des jüdischen Pöbels in dieser Provinz. Uebrigens wird ein ungebildeter und erweislich unmoralischer Jude nach erfolgter Gleichstellung der Juden ebensowenig in Posen als in Brandenburg, Schlesien, Niederrhein u. dgl. in Besitz von Stadt- und Staatsämtern gelangen können;

vom unrechtlichen und niedern Erwerb aber kann nicht die Vorenthaltung des politischen Bürgerrechts, sondern allein eine geschärfte Handels-Gesetzgebung fern halten.

Was übrigens die große Anzahl der Juden in der Provinz Posen betrifft, von deren Umzug in die andern Provinzen die Regierung ein Uebergewicht der jüdischen Bevölkerung gegen die christliche zu befürchten scheint: so sprechen die vorliegenden statistischen Data hinlänglich gegen jede Befürchtung dieser Art. Daß die 77,000 Juden, welche gegenwärtig in der Provinz Posen leben, nach erlangter bürgerlicher Gleichstellung insgesammt nach den übrigen Provinzen auswandern werden, ist undenkbar. Zöge aber ein Theil derselben — und wäre dies selbst der größere und ärmere — nach den übrigen Gebietstheilen der Monarchie, so würde nach dem numerischen Verhältniß diesen dadurch wenig Schaden, der Provinz Posen aber durch Herstellung eines richtigern Gleichgewichts zwischen christlicher und jüdischer Bevölkerung nach der gewöhnlichen Ansicht Vortheil erwachsen. Das Durchschnittsverhältniß der gegenwärtigen jüdischen Gesammtbevölkerung des preußischen Staates zur christlichen ist (200,000 gegen 15 Million) wie 1 zu 75. Nach den einzelnen Provinzen ist das Verhältniß folgendes:

	Juden	Gesammtbevölk.	Verh. d. Jud. z. Gesammtbev.
1) Preußen und zwar			
a) Ostpreußen . . .	5,700 —	1,400,000 —	1 zu 245.
b) Westpreußen . .	21,000 —	920,000 —	1 = 44.
2) Posen	77,000 —	1,240,000 —	1 = 16.
3) Brandenburg .	14,000 —	1,840,000 —	1 = 117.
4) Pommern . . .	7,000 —	1,060,000 —	1 = 151.
5) Schlesien und zwar			
a) Niederschlesien . .	13,000 —	1,760,000 —	1 = 135.
b) Oberschlesien . .	16,000 —	1,130,000 —	83.
6) Sachsen	4,300 —	1,650,000 —	1 = 383.
7) Westphalen . .	15,000 —	1,400,000 —	1 = 93.
8) Rheinprovinz . . .	27,000 —	2,600,000 —	1 = 96.
Totalsumme	200,000 —	15,000,000 —	1 = 75.

Es ist vorauszusehen, daß nach erlangter Freizügigkeit die Juden der Provinz Posen sich zuerst nach den drei angrenzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien, zum Theil wohl auch nach der Provinz Sachsen, wenden würden. Die letzgenannte Provinz hat gegenwärtig 250,000 Einwohner mehr als Westphalen, und doch 10,700 Juden weniger, obgleich in Westphalen selbst noch 3000 Juden mehr wohnen könnten, wenn das Durchschnittsverhältniß von 1 zu 75 erreicht werden sollte; es müßten also mehr als 10,000 Juden nach Sachsen übersiedeln, ehe das Verhältniß in den beiden Provinzen gleich wäre. Aehnliches ist von Ostpreußen und Pommern zu sagen. Es ist aber nicht abzusehen, warum in der Provinz Posen der 16te, in Westpreußen der 44ste, dagegen in Sachsen erst der 383ste Einwohner ein Jude sein; warum nicht vielmehr durch Gestattung der Freizügigkeit das ungleiche Verhältniß allmälig ausgeglichen werden sollte. Wenn

die allzustarke jüdische Bevölkerung in einer Provinz wirklich ein Uebel ist: durch welches andere Mittel als durch Freizügigkeit könnte die Provinz Posen von diesem Uebel befreit werden?

Will übrigens der Staat aus besondern Rücksichten des Gemeinwohls und zur endlichen Aufhebung alles niedern Handelserwerbs dem in der untern Volksklasse der Juden häufigen Klein- und Hausirhandel, der Viehmäkelei, der Schankwirthschaft u. dgl. auch in staatsbürgerlicher Hinsicht einen Damm entgegen stellen, so kann er, wie in mehrern deutschen Staaten, z. B. in Kurhessen und Würtemberg, die von Klein- und Hausirhandel, der Viehmäkelei u. s. w. sich nährenden Juden auf geeignete Weise im Genuß des Staatsbürgerrechts beschränken. So bestimmt das kurhessische Emanzipations-Gesetz vom 29. October 1833 in §. 6:

„Von der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Gleichstellung in den Rechten und Pflichten sind allein ausgeschlossen diejenigen israelitischen Unterthanen, welche den Nothhandel als Haupterwerb betreiben, so lange bis sie durch ein Zeugniß, welches auf vorherige Untersuchung von den landesherrlichen Verwaltungsbeamten zu ertheilen und von der Regierung der Provinz als genügend befunden worden ist, dargethan haben, daß sie seit Jahresfrist ein anderes bürgerliches Geschäft oder Gewerbe mit Ausschließung des Nothhandels getrieben haben.

„Zu diesem Handel wird gerechnet: die Viehmäkelei, wohin auch diejenige Gattung von geringem Viehhandel gehört, wenn Jemand im Einzelnen an einem Orte ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern zu verkaufen; der Leihhandel, wenn Jemand sich mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein, oder neben andern Zweigen des Nothhandels beschäftigt; der Trödel- und Hausirhandel.

„In dieser Beziehung kommen die nachstehenden weitern Bestimmungen zur Anwendung:

„1) Der Nothhandel, als festgesetzte ausschließliche Erwerbsweise, darf bei Meidung polizeilicher, und im Falle mehrmaliger Wiederholungen auch schwerer Geld- und Freiheitsstrafe, nur von denjenigen betrieben werden, welche dazu von der Regierung der Provinz eine besondere, von drei zu drei Jahren zu erneuernde Erlaubniß (Konzession) erlangt haben, und ist diese nur solchen Personen zu ertheilen, welche auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande sind und schon bisher vermöge einer besondern Konzession diesen Handel betrieben haben, oder, was insbesondere die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda und der Provinz Hanau betrifft, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei den landesherrlichen Verwaltungsbeamten sich hierzu anmelden;

„2) ausländische Israeliten dürfen allein auf Messen und Märkten den Nothhandel treiben, und

„3) auch auf Messen und Märkten dürfen nur diejenigen inländischen Israeliten hausiren, welche zum Handel überhaupt berechtigt sind;

„4) diejenigen Israeliten, welche den Nothhandel vermöge der unter „1) gedachten Erlaubniß, welche stets höchst persönlich ist, fortsetzen, „sind von der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, so wie von der Wahl„fähigkeit und Wählbarkeit in Hinsicht auf die Landtage, desgleichen von „dem Erwerbe des Orts-Bürgerrechts ausgeschlossen."

Auf ähnliche Weise bestimmt die würtembergsche Judenverfassung vom 25. April 1828 Art. 17. 18. u. 36:

„Art. 17. So lange ein Israelit in einem oder mehrern der unten (Art. 36) „als Schacher-Handel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist „derselbe zu Ausübung der Rechte des Gemeindebürgers, es mögen ihm „diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zu„stehen, nicht berechtiget, und namentlich von dem Mitgenusse der bürger„lichen Nutzungen ausgeschlossen."

„Art. 18. Der Israelit, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder „des Handwerks vollzogenen Uebersiedelung zum Schacherhandel (Art. 36) „zurücktritt, unterliegt neben Suspensionen der etwa bereits erlangten Rechte „des Gemeindebürgers der Konfination und im Falle der Ueberschreitung „derselben den durch die Polizeiverordnung vom 11. September 1807 §. 22. „hierauf gesetzten Strafen. Diese Bestimmung findet auch auf die mit „ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche zur Zeit der Uebersiedlung das „funfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung."

„Art. 36. Nähere Bezeichnung des Schacherhandels: 1) der Hausirhandel, „2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren be„steht, 3) das Leihen auf Faustpfänder, 4) die Mäklerei jeder Art, wo„fern nicht der Israelit, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und 5) das sogenannte Viehverstellen."

Durch eine exceptionelle Bestimmung nach Art der eben genannten könnte auch der preußische Staat den Nothhandel der Juden aufs höchste beschränken, um seine gänzliche Unterdrückung zu bewirken. Hierdurch und mehr noch durch ein allgemeines geschärftes Gesetz gegen jede Art des wucherischen Erwerbes, des Darleihens an Minorenne, des Actien- und Güterschwindels u. dgl. würde der Staat den Juden selbst die größte Wohlthat erweisen, weil ihnen aus politischen und moralischen Rücksichten am meisten daran liegen muß, daß nach der Schrift „das Böse aus ihrer Mitte getilgt werde." Aber um der geringen Zahl der Unwürdigen willen länger der Gesammtheit der Würdigen die Gleichstellung entziehen, und so den vor 30 Jahren fast vollendeten Bau jetzt weiter unbeendigt lassen oder gar bis auf ein Winziges abtragen: das will zu Preußens hoher Aufgabe in der Weltgeschichte, zu Preußens unerschütterlicher Garantie der deutschen Bundesacte und des 16ten Artikels derselben, zu Preußens Wahlspruch: „Jedem das Seine" nicht passen.

Aus der politischen Gleichstellung folgt von selbst die privatrechtliche, soweit nicht die Religion Ausnahmen fordert. Diese Ausnahmen sind in den §§. 20 bis 30 des Edikts vom 11. März 1812 und in den Erläuterungen und Ergänzungen derselben hinlänglich festgestellt. Nur die Bestimmung des §. 21. des gedachten Edikts, nach welcher auf Grund des §. 335 Nr. 7. und des §. 357 Nr. 8 der Kriminal-Ordnung den Juden die Zeugenfähigkeit bei schweren Criminalverbrechen abgesprochen wird, dürfte, da die Motive für dieses Ausnahmegesetz längst und allseitig als irrig nachgewiesen sind, als unnöthige und verletzende Beschränkung, die übrigens in keinem andern Staate sich findet, auch in die künftige preußische Judenverfassung nicht übertragen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen wegen der kirchlichen Verhältnisse der Juden können nach allem oben ausführlicher Dargelegten auf sehr einfache Prinzipien begründet werden. Die äußern Verhältnisse des jüdischen Kirchenwesens müssen, da der Staat bei ihnen mannigfach betheiligt ist, wieder wie bis zum Jahre 1823, unter die unmittelbare Aufsicht und den Schutz des Staates gestellt und, soweit nicht Religionsgrundsätze und Localverhältnisse eine Abweichung fordern, nach den Verhältnissen der christlichen Kirchengemeinden beurtheilt werden. Dagegen sind die innern, eigentlich religiösen Verhältnisse dieses Kirchenwesens, die Beschaffenheit des Cultus, des Religions-Unterrichts u. dgl. den Gemeinden selbst, ihren Vorständen und Rabbinern nach dem Inhalte der von jeder Gemeinde zu entwerfenden Statuten zu überlassen.

Bei der Feststellung der äußern Verhältnisse der jüdischen Kirchengemeinden muß die Frage entstehen, ob nach Art der christlichen Kirchenverfassung auch bei den Juden die jüdische Geistlichkeit der einzelnen Gemeinden einem jüdischen Provinzial-Rabbinate, und sämmtliche Provinzial-Rabbinate einem jüdischen Ober- oder Central-Kirchenrathe, der unmittelbar unter dem Cultusministerum stehe, unterzuordnen seien, oder ob die einzelnen Kirchen-Systeme, wie gegenwärtig in dem größten Theile der Monarchie, von einander ganz unabhängig bleiben und unter die unmittelbare Aufsicht der Staatsbehörden gestellt werden. Die erstere Verfassungsart findet bekanntlich, als Ueberrest der französischen Gesetzgebung, in den Judengemeinden der Rheinprovinzen Statt, wo es noch jetzt drei jüdische Consistorien (zu Bonn, Trier und Crefeld) gibt, welchen freilich das Oberhaupt, das Central-Consistorium zu Paris, fehlt.*) Nach reiflicher Erwägung aller hierbei zu berücksichtigenden Umstände scheint uns, zumal für den östlichen Theil der Monarchie, eine solche Consistorial-Verfassung der jüdischen Kirchengemeinden zur Zeit noch unthunlich. Erst wenn alle Rabbinate oder doch der größte Theil derselben mit wissenschaftlich gebildeten und geprüften Geistlichen besetzt sind, kann eine geordnete Verbindung und Abstufung erfolgreich durchgeführt werden: so lange aber der größte Theil der Gemeinden entweder gar keine oder nur polnisch gebildete Rabbiner besitzt, würde eine Consistorial-Verfassung zu den aller-

*) Die französischen Bestimmungen für diese jüdische Consistorial-Verfassung s. im Anhange

schlimmsten Streitigkeiten und theilweise zu einem sehr bedenklichen Gewissenszwange führen.

Die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über den jüdischen Religions- und Elementar-Unterricht ergeben sich von selbst. Schule und Lehrer sind als öffentliche unter den Schutz der Staatsbehörden zu stellen, und es ist die Theilnahme an dem öffentlichen Religions-Unterrichte nur mit wenigen Ausnahmen allen jüdischen Kindern der Gemeinde bis zu einem gewissen Lebensalter zur unerläßlichen Pflicht zu machen.

Besondere Bestimmungen über jüdisches Armenwesen dürften in einer zeitgemäßen Judenverfassung keinen Platz finden; vielmehr sind wir der Meinung, daß aus dem Budget der preußischen Judengemeinden endlich der Posten „Armenwesen" ganz schwinden müsse. Seitdem die Juden im preußischen Staate überall Mitglieder ihrer Ortskommunen sind und alle Kommunallasten gleich ihren christlichen Mitbürgern tragen, hat jede Kommune die Verpflichtung, die jüdischen Ortsarmen gleich den christlichen zu ernähren. Das Ministerium des Innern hat diese Verpflichtung der Kommunen wiederholentlich auf das Unzweideutigste ausgesprochen. So namentlich in dem Rescr. vom 7. März 1831 an die Regierung zu Posen:

„Die an einem Ort wohnenden Juden bilden in der Ortsgemeinde keine „besondere politische Gemeinde mehr; sie sind vielmehr Mitglieder der „Kommune ihres Wohnorts; sie müssen alle Lasten und Verbindlichkeiten „der übrigen Einwohner tragen, mithin auch die zur allgemeinen Armen„pflege erforderlichen Beiträge entrichten, und haben sich auch dieser Pflicht, „so viel hier bekannt, weder im dortigen Departement, noch in den übri„gen Theilen der Monarchie entzogen noch entziehen können.

„Nun sind aber Rechte und Pflichten Correlate, und der zu den ge„meinen Armen-Fonds beiträgt, hat auch das Recht im Verarmungsfalle „daraus Almosen zu fordern. Wenn die Juden dessen ungeachtet diese „Almosen selten in Anspruch genommen haben, sondern von ihren Glau„bensgenossen durch freiwillige Beiträge unterstützt worden sind, so haben „doch darum die Glaubensgenossen dazu keine vollkommene Verbindlichkeit; „und es würde umgekehrt nur alle freiwillige Wohlthätigkeit lähmen, wenn „man die letztern, wie im vorliegenden Fall die Königl. Regierung zu thun „scheint, wie eine vollkommene Verbindlichkeit behandeln wollte.

„Dieselbe wird hiernach angewiesen, Ihre an die unverehlichte Jüdin „N. N. zu Unruhstadt, in Bezug auf ihr Gesuch um Unterstützung ihres „alten Vaters und blödsinnigen Bruders erlassene Verfügung vom 12. v. „M. abzuändern, nicht den Glaubensgenossen der Bittstellerin, sondern „der politischen Gemeinde ihres Wohnorts die Pflicht der Almosen-Ver„abreichung an den Vater und Bruder derselben aufzulegen."

Durch Ueberweisung der jüdischen Armen an die Kommune wird der freiwilligen Wohlthätigkeit, welche bekanntlich eine der Hauptpflichten des Judenthums

ist, keinerlei Schranke gesteckt; es kann durch Privatvereine und milde Stiftungen den wahrhaft hilfsbedürftigen und zur Arbeit unfähigen Armen aufs kräftigste beigestanden werden: aber eine von der jüdischen Kirchengemeinde als solcher ausgehende statarische und allgemeine Armenpflege hat, wie die Erfahrung lehrt, sehr viele Inconvenienzen. Sie legt der Gemeinde in den Augen der Orts-Kommune fortwährend einen politischen Charakter bei, dessen sie sich auf jede Weise entschlagen muß, um den Verdacht der freiwilligen Isolirung zu beseitigen; sie zwingt die Gemeinde, da ihr nur selten Gelegenheit geboten ist, die Armen nach Maaßgabe ihrer Kräfte mit Arbeit zu beschäftigen, solche ohne Beschäftigung zu unterstützen und dadurch dem Müßiggange und allen Folgen desselben indirect Vorschub zu leisten. Nur wenn die jüdischen Gemeinden ihre Kräfte von Leistungen, zu denen sie gegenwärtig nicht mehr gesetzlich verpflichtet sind, und die dem Gesammtwohle mehr schaden als nützen, abziehen und ihrer eigentlichen reinkirchlichen Aufgabe zuwenden, können sie dieser in ihrem ganzen Umfange genügen, während bis jetzt die meisten preußischen Judengemeinden, die bedeutendsten nicht ausgenommen, gerade ihre Religions-Institute, ihre Synagogen, ihre Religionsschulen, ihre Rabbinate am kärglichsten bedacht haben. In der weit über 6000 Seelen starken Breslauer Judengemeinde fallen von den 12—13000 Thlrn. ihres jährlichen Bedarfs über 4000 Thlr. der Armenpflege zu. Diese Last trägt sie ganz freiwillig und ohne ersichtlichen moralischen Nutzen für die Gesammtheit, sie hat auf diese Weise innerhalb der 30 Jahre, in denen sie zur Armenpflege nicht mehr verpflichtet ist, der Breslauer Kommune ein freiwilliges Geschenk von mindestens hunderttausend Thalern gemacht. Die Folge davon ist, daß sie bis zu diesem Augenblicke weder eine Gemeinde-Synagoge noch eine Religions-Schule besitzt, daß ihre Rabbiner niedriger als manche Elementarlehrer besoldet sind, daß die Gemeinde-Mitglieder, die alle Staats- und Kommunallasten tragen, und auch von vielen milden Privatvereinen in Anspruch genommen sind, jährliche Gemeinde-Beiträge von 4 bis 120 Thlr zahlen müssen, und daß die geringste Stockung in den Beiträgen die Gemeinde-Verwaltung in die peinlichste Verlegenheit bringen kann. Ein solcher Zustand darf bei einer neuen Verfassung nicht fortdauern. Es kann nicht oft und nachdrücklich genug wiederholt werden, daß die jüdischen Gemeinden nichts weiter als Kirchengesellschaften sind und als solche nur für Kirchenzwecke — diese aber auch im weitesten Umfange — Beiträge fordern und Ausgaben machen dürfen. Alle stehende Ausgaben für andere als Religionszwecke sind unangemessen und unzulässig.

Durch alles Bisherige hoffen wir den Inhalt des folgenden Gesetzentwurfes zur Genüge erhärtet und gerechtfertigt zu haben. Es kommt uns hierbei nicht sowohl auf Vollständigkeit im Einzelnen als auf eine feste rechtliche Grundlage im Ganzen an; ist diese nur gelegt, dann ergeben sich die einzelnen Bestimmungen für besondere nicht beachtete Fälle von selbst.

Gesetzentwurf.

Einleitungsworte. Aufhebung aller bisherigen und durch das neue Gesetz nicht besonders bestätigten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Juden.

I. Abschnitt.

Von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden.

§. 1.

Die im preußischen Staate einheimischen Juden sind für Einländer und preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen;
2) daß sie in allen rechtskräftigen Verträgen, Handlungsbüchern, amtlichen Schreiben, Rechnungen u. dgl. sich nur der deutschen Sprache, der deutschen oder lateinischen Schriftzüge und der christlichen Zeitrechnung bedienen.

§. 3.

Die für Einländer zu achtenden Juden genießen, mit den im §. 4. angegebenen Ausnahmen, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen.

§. 4.

Von den Rechten, welche den einländischen Juden gleich den christlichen Unterthanen zustehen, sind allein ausgenommen:

1) das Patronat über christliche Kirchen,
2) die Fähigkeit der Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern und als Lehrer der christlichen Religion,
3) die Mitwirkung und Abstimmung bei christlichen Religions-Angelegenheiten.

§. 5.

Die inländischen Juden sind gehalten, alle den christlichen Unterthanen gegen den Staat und die Kommune ihres Wohnorts obliegenden Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 6.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 7.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften Statt, welche we-

gen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 8.

Bei den Eidesbestimmungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I., Tit. X., §. 317 — 351 noch ferner zu beobachten.

§. 9.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder jüdischen Festtagen behalten die §§. 989, 990 des Allg. Landrechts Th. II., Tit. VIII. ihre fortdauernde Giltigkeit.

§. 10.

An die Stelle der nach dem Allg. Landrechte Th. II., Tit. I., §. 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei Ehen der Juden die vom Ortsrabbiner oder dessen Substituten vollzogene Trauung; und dem in §. 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 11.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrecht Th. II., Tit. XI. 1. §. 669 — 718 festgesetzten Ursachen antragen.

§. 12.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das preußische Bürgerrecht erworben haben.

§. 13.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, gelangen.

§. 14.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten, sind aber auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

§. 15.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betreiben erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

II. Abschnitt.

Von den kirchlichen Verhältnissen der Juden.

§. 16.

Die jüdischen Unterthanen im preußischen Staate bilden unter einander keine besonderen bürgerlichen, sondern nur kirchliche Gesellschaften, welche den Namen Synagogen- oder Kirchen-Gemeinden führen, und denen die Rechte der Korporationen zustehen.

§. 17.

Zur Errichtung einer Synagogen-Gemeinde ist erforderlich, daß die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, namentlich angemessener Gehalte für die anzustellenden Beamten (§. 20.) und der Erhaltung der Synagoge und der Religions-Schule entweder durch Ausmittelung besonderer Kirchenfonds oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchengenossen sicher gestellt sei.

§. 18.

Zu einer Synagogen-Gemeinde können die Juden mehrerer Ortschaften gehören.

§. 19.

Jeder jüdische Unterthan, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ist Mitglied der Synagogen-Gemeinde seines Wohnorts. Wer an mehreren Orten verschiedener Synagogen-Systeme seinen festen Wohnsitz hat, ist Mitglied aller dieser Synagogen-Systeme, und als solches einer jeden derselben verpflichtet.

§. 20.

Jede Synagogen-Gemeinde muß eine Synagoge, eine Religions-Schule und einen Beerdigungsort; und als Gemeinde-Beamten einen Rabbiner und einen Religionslehrer haben.

§. 21.

In jeder Gemeinde soll in der Regel nur Eine Synagoge sein, und nur in dieser Einen Synagoge darf ein gemeinschaftlicher Gottesdienst statt finden. Wenn es jedoch die Anzahl der Gemeinde-Glieder nöthig macht, sollen für den öffentlichen Gottesdienst mehrere Synagogen in einer Gemeinde bestehen können. Privatzusammenkünfte aber zur Andachtsübung sind nur auf besondere Genehmigung des Cultus-Ministeriums zulässig.

§. 22.

Zur Leitung sämmtlicher Gemeinde-Angelegenheiten wird aus den Mitgliedern der Gemeinde ein Gemeinde-Vorstand gewählt.

§. 23.

Die nähere Bestimmung über die Art der Gemeinde-Verwaltung, über Classifikation der Beiträge, über Wahl, Besoldung und Pflichten der Gemeinde-Beamten u. s. w. bleibt den von der Gemeinde zu entwerfenden und von der Regierung zu bestätigenden Statuten vorbehalten.

§. 24.

Jeder künftig anzustellende Rabbiner muß wenigstens drei Jahre nach erlangtem Zeugniß der Reife auf einer deutschen Universität studirt, und das Rabbinats-Examen bei der von der Staatsbehörde zu diesem Behuf zu ernennenden Prüfungs-Commission bestanden haben.

§. 25.

Die bei Publikation dieses Gesetzes im Amte befindlichen und definitiv angestellten Rabbiner können, ohne daß sie ihre Befähigung nachzuweisen nöthig haben, in ihrer Stellung verbleiben. Diejenigen Rabbiner hingegen, welche nur

interimistisch fungiren, müssen spätestens nach Ablauf von 3 Jahren von der im vorigen §. gedachten Prüfungs-Commission das Zeugniß des bestandenen Rabbinats-Examens nachbringen, widrigenfalls sie aus ihrer amtlichen Funktion entlassen werden.

§. 26.

Die Religionslehrer der Gemeinde müssen ebenfalls eine allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen, und von der Lehrer-Prüfungs-Commission das Zeugniß der Lehrfähigkeit und von einem geprüften Rabbiner das Zeugniß hinlänglicher Kenntniß der jüdischen Theologie erlangt haben.

§. 27.

Die Rabbiner und Religionslehrer der Gemeinde werden von der Staatsbehörde bestätigt, und soll denselben diejenige Befreiung von Kommunallasten zu Statten kommen, welche nach den Landesgesetzen christlichen Geistlichen und Lehrern zusteht.

§. 28.

In Betreff der Religions- und Elementarschulen der jüdischen Gemeinden finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen überhaupt ihre Anwendung. Dahin gehören besonders die im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 3—53 enthaltenen Vorschriften und deren späteren gesetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen.

§. 29.

Der regelmäßige Besuch der Religions-Schulen von Seiten der jüdischen Kinder steht unter der Kontrolle der Staatsbehörden.

§. 30.

Sämmtliche Gebäude, liegende Güter, Kapitalien und Einkünfte, welche zur Erhaltung der Synagogen und Schulen und zur Besoldung der Gemeinde-Beamten bestimmt sind, gehören zum Vermögen der Synagogen-Gemeinde. Dasselbe, wie das etwaige Stiftungsvermögen der Gemeinde, ist von der Stempelsteuer befreit. Die Gebäude genießen die Vorrechte der dem Staate angehörenden öffentlichen Gebäude und sind von den gemeinen Lasten des Staates frei.

§. 31.

In Ansehung der Begräbnißplätze der Synagogen-Gemeinden kommen die allgemeinen Vorschriften über die Kirchhöfe zur Anwendung.

§. 32.

In allen den Fällen, in welchen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unvollständig oder zweifelhaft scheinen möchten, soll nach den allgemeinen Landesgesetzen verfahren werden.

Anhang.

(zu S. 67.)

Décret Impérial

Qui ordonne l'éxécution d'un Règlement du 10 décembre 1806, concernant les Juifs.

Au palais des Tuileries, le 17. Mars 1808.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin;

Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur

Notre Conseil d'Etat entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Le règlement délibéré dans l'assemblée générale des Juifs, tenue à Paris le 10 décembre 1806, sera exécuté et annexé au présent décret.

Art. 2. Nos ministres de l'interieur et des cultes sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du present décret.

Signé Napoléon

par l'Empereur:

Le Ministre Secrétaire d'Etat,

signé Hogues — B. Maret.

2. Décret Impérial

Qui prescrit des mesures pour l'éxécution du Règlement du 10. décembre 1806, concernant les Juifs.

Au palais des Tuileries, le 17. mars 1808.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin;

Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur,

Notre Conseil d'Etat entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Pour l'exécution de l'article 1er du règlement délibéré par l'assemblée générale des Juifs, exécution qui a été ordonnée par notre decret de ce jour, notre Ministre des cultes nous présentera le tableau des synagogues consistoriales à établir, leur circonscription et le lieu de leur établissement.

Il prendra préalablement l'avis du consistoire central.

Les départements de l'Empire qui n'ont pas actuellement de population israélite, seront classés par un tableau supplèmentaire, dans les arron-

dissemens des synagogues consistoriales, pour les cas où des Israèlites venant à s'y établir, ils auraient besoin de recourir à un consistoire.

2. Il ne pourra être établi de synagogue particulière, suivant l'article 4 du dit règlement, que sur l'autorisation donnée par nous en conseil d'Etat sur le rapport de notre Ministe des cultes et sur le vu 1) de l'avis du consistoire central; 2) de l'avis du préfet du département; 3) de l'état de la population israèlite que comprendra la synagogue nouvelle.

La nomination des administrateurs des synagogues particulières sera faite par le consistoire départemental, et approuvée par le consistoire central.

Le décret d'établissement dé chaque synagogue particulière, en fixera la circonscription.

3. La nomination des notables dont il est parlé en l'article 8 dudit règlement, sera faite par notre Ministre de l'intérieur, sur la présentation du consistoire central et l'avis des préfets.

4. La nomination des membres des consistoires départémentaux sera présentée à notre approbation par notre Ministre des cultes, sur l'avis des préfets des départemens compris dans l'arrondissement de la synagogue.

5. Les membres du consistoire central dont il est parlé à l'article 13 dudit règlement, seront nommés pour la première fois par nous, sur la présentation de notre Ministre des cultes, et parmi les membres de l'assemblée générale des Juifs ou du grand sanhédrin.

6. Le même Ministre présentera à notre approbation le choix du nouveau membre du consistoire central, qui sera désigné chaque année selon les articles 15 et 16 dudit règlement.

7. Le rôle de répartition dont il est parlé à l'article 23 dudit règlement, sera dressé par chaque consistoire départémental, divisé en autant de parties qu'il y aura de dèpartemens dans l'arrondissement de la synagogue, soumis à l'examen du consistoire central, et rendu exécutoire par les préfets de chaque departement.

8. Nos Ministres de l'intérieur et des cultes sont chargés de l'exécution du présent décret. Signé Napoléon

Par l'Empereur:
Le Ministre Secrétaire d'Etat.
Signé Hugues — B. Maret.

Règlement.

Les députés composant l'assemblée des Israèlites, convoqués par décret impérial du 30 mai 1806, après avoir entendu le rapport de la commission des neuf, nommée pour préparer les travaux de l'assemblée, délibérant sur l'organisation qu'il conviendrait de donner à leurs correligionnaires de l'Empire français et du royaume d'Italie, re-

lativement à l'exercice de leur culte et à sa police intérieure, ont adopté unanimement le projet suivant:

Art. 1. Il sera établi une synagogue et un consistoire israèlite dans chaque département renfermant deux mille individus professant la religion de Moïse.

2. Dans le cas où il ne se trouvera pas deux mille Israèlites dans un seul département, la circonscription de la synagogue consistorial embrassera autant de départemens, de proche en proche, qu'il en faudra pour les réunir. Le siége de la synagogue sera toujours dans la ville dont la population israèlite sera la plus nombreuse.

3. Dans aucun cas, il ne pourra y avoir plus d'une synagogue consistoriale par département.

4. Aucune synagogue particulière ne sera établie, si la proposition n'en est faite par la synagogue consistoriale à l'autorité compétente. Chaque synagogue particulière sera administrée par deux notables et un rabbin, lesquels seront désignés par l'autorité compétente.

5. Il y aura un grand-rabbin par synagogue consistoriale.

6. Les consistoires seront composés d'un grand-rabbin, d'un autre rabbin, autant que faire se pourra, et de trois autres Israèlites dont deux seront choisis parmi les habitans de la ville où siègera le consistoire.

7. Le consistoire sera présidé par le plus âgé de ses membres, qui prendra le nom d'ancien du consistoire.

8. Il sera désignée par l'autorité compétente, dans chaque circonscription consistoriale, des notables, au nombre de vingt-cinq, choisis parmi les plus imposés et les plus recommendables des Israèlites.

9. Ces notables procéderont à l'èlection des membres du consistoire, qui devront être agréés par l'autorité compétente.

10. Nul ne pourra être membre du consistoire, 1) s il n'a trente ans; 2) s'il a fait fallite, à moins qu'il ne soit honorablement réhabilité; 3) s'il est connu pour avoir fait l'usure.

11. Tout Israèlite qui voudra s'ètablir en France ou dans le royaume d'Italie, devra en donner connaissance, dans le délai de trois mois, au consistoire le plus voisin du lieu où il fixera son domicile.

12. Les fonctions du consistoire seront:

1) De veiller à ce que les rabbins ne puissent donner, soit en public, soit en particulier, aucune instruction ou explication de la loi qui ne soit conforme aux réponses de l'assemblée converties en décision doctrinales par le grand sanhédrin;

2) De maintenir l'ordre dans l'intérieur des synagogues, surveiller l'administration des synagogues particulières, régler la perception et l'emploi des sommes destinées aux frais du culte mosaïque, et veiller à ce que, pour cause ou sous prétexte de religion, il ne se forme sans une autorisation expresse, aucune assemblée de prières;

3) D'encourager, par tous les moyens possibles, les Israèlites de la circonscription consistoriale à l'exercice des professions utiles, et de faire connaître à l'autorité ceux qui n'ont pas des moyens d'existence avoués ;

4) De donner, chaque année, à l'autorité, connaissance du nombre de conscrits israèlites de la circonscription.

13. Il y aura, à Paris, un consistoire central, composé de trois rabbins et de deux autres Israèlites.

14. Les rabbins du consistoire central seront pris parmi les grand-rabbins; et les autres membres seront assujétis aux conditions de l'éligibilite portées en l'article 10.

15. Chaque année il sortira un membre du consistoire central, lequel sera toujours rééligible.

16. Il sera pourvu à son remplacement par les membres restans. Le nouvel élu ne sera installé qu'apres avoir obtenu l'agrément de l'autorité compétente.

17. Les fonctions du consistoire central seront, 1) de correspondre avec les consistoires; 2) de veiller dans toutes ses parties à l'exécution du présent règlement; 3) de déférer à l'autorité compétente toutes les atteintes portées à l'exècution dudit règlement, soit par infraction, soit par inobservation; 4) de confirmer la nomination des rabbins, et de proposer, quand il y aura lieu, à l'autorité compétente, la destitution des rabbins et des membres des consistoires.

18. L'élection du grand-rabbin se fera par les vingt-cinq notables désignés en l'article 8.

19. Le nouvel élu ne pourra entrer en fonctions qu'après avoir été confirmé par le consistoire central.

20. Aucun rabbin ne pourra être élu, 1) s'il n'est natif ou naturalisé français ou italien du royaume d'Italie; 2) s'il ne rapporte une attestation de capacité, souscrite par trois grands rabbins italiens, s'il est italien et français, s'il est francais, et, à dater de 1820, s'il ne sait la langue française en Françe, et l'italienne dans le royaume d'Italie: celui qui joindra à la connaissance de la langue hèbraïque, quelque connaissance des langues grecque et latine, sera préféré, toutes choses égales d'ailleurs.

21. Les fonctions des rabbins sont, 1) d'enseigner la religion; 2) la doctrine renfermée dans les décisions du grand sanhèdrin; 3) de rappeler en toute circonstance l'obéissance aux lois, notamment et en particulier à celles relatives à la défense de la patrie, mais d'y exhorter plus spécialement encore tous les ans, à l'epoque de la conscription, depuis le premier appel de l'autorité jusqu'à la complète exécution de la loi; 4) de faire considérer aux Israélites le service

militaire comme un devoir sacré, et de leur déclarer que, pendant le tems où ils se consacreront à ce service, la loi les dispense des observances qui ne pourraient point se concilier avec lui; 5) de prêcher dans les synagogues, et réciter les prières qui s'y font en commun pour l'Empereur et la famille impériale; 6) de célèbrer les mariages et de déclarer les divorces, sans qu'ils puissent, dans aucun cas, y procéder que les parties requérantes ne leur aient bien et dûment justifié de l'acte civil de mariage ou de divorce.

22. Le traitement des rabbins membres du consistoire central est fixé à six mille francs; celui des grands-rabbins des synagogues consistoriales à trois mille francs; celui des rabbins des synagogues particulières sera fixé par la réunion des Israélites qui auront demandé l'établissement de la synagogue; il ne pourra être moindre de mille francs. Les Israèlites des circonscriptions respectives pourront voter l'augmentation de ce traitement.

23. Chaque consistoire proposera à l'autorité compétente un projet de répartition entre les Israèlites de la circonscription, pour l'acquittement du salaire des rabbins: les autres frais du culte seront déterminés et répartis sur la demande des consistoires par l'autorité compétente. Le paiement des rabbins membres du consistoire central sera prélevé proportionnellement sur les sommes perçues dans les différentes circonscriptions.

24. Chaque consistoire désignera hors de son sein un Israèlite non rabbin, pour recevoir les sommes qui devront être perçues dans la circonscription.

25. Ce receveur payera par quartier les rabbins, ainsi que les autres frais du culte, sur une ordonnance signée au moins par trois membres du consistoire. Il rendra ses comptes chaque année, à jour fixe, au consistoire assemblé.

26. Tout rabbin qui apres la mise en activité du présent règlement, ne se trouvera pas employé, et qui voudra cependant conserver son domicile en France ou dans le royaume d'Italie, sera tenu d'adhérer, par une declaration formelle et qu'il signera, aux décisions du grand sanhèdrin. Copie de cette déclaration sera envoyée par le consistoire qui l'aura reçue au consistoire central.

27. Les rabbins membres du grand sanhédrin seront préféres, autant que faire se pourra, à tous autres pour les places de grands-rabbins.

Cártifié conforme:

Le Ministre Secrétaire d'Etat,

Signé Hugues — B. Maret.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen

Breslau 1842

Jud. 61-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570945-8